Naturrecht.

vorgetragen von Dr. A. Bauer.
Prof. in Göttingen.

nachgeschrieben v. Prupprecht.
stud. jur.

Wintersemester 18 $\frac{34}{35}$.

G.

Allgemeine Einleitung.

§1.

Unsere Aufgabe ist, eine Erkenntniß zu erwerben, ob jedes dieser Geistesklassen u. Erkenntnißvermögen, welche wir oben den Grund u. Umfang zu dieser Untersuchung zu untersuchen; bedarf es der Kenntniß der Natur u. Lage des Menschen abzuleiten u. zu beurtheilen. Die Entwickelung des Aufgabe muß also von einer Erörterung der Natur u. der Lage des Menschen beginnen.

1. Natur des Menschen; dieser hat 2 Grundbestandtheile, Sinnlichkeit u. Vernunft.
   a. Die sinnliche Natur allein betrachtet sind dem Menschen 2 Wollen zu sein bloß als Sinnenwesen betrachten, so wird er unter die Gattung der Sinnlichkeit stehen, würde folglich unfrei sein, folglich bindet er sich in seinen Handlungen u. Wollen 2 Zwecke, ein.
   b. Als der Vernunftigkeit allein betrachtet, macht er den Wesen des Menschen 6. u. 8 reinen Vernunftwesen würde er Welt u. Unendlichkeit 2 Zwecke setzen können, welches gehört er zu der Sinnenwelt
   c. Sinnlichkeit u. Vernunft in 2 innigsten Verbindung u. in steter Wechselwirkung bilden daher d. Menschen.
2. Lage des Menschen. Der Mensch lebt neben andern Menschen, Gesellschaft u. Staat. Sein in höchstes Gemeinschaft. Die Gemeinschaft ist nothwendig, daher aber wird d. Vernunft des Menschen zur Entwickelung kommen, auf sein d. Mensch, ist der auf einander die verschiedenen Menschen, werden daher d. wechselseitig auf einander einwirken. Die Grundbedingungen alles Handelns sind: d. vernünftig sinnliche Natur des Menschen, u. seine Coexistenz u. Wechselwirkung mit andern Menschen. —

§2.

A. Begriff des Staates.

Der Staat ist eine Art von Leben, ein Leben ist ein Zustand von Mannigfaltigkeit auf Einheit zurückgeführt wird. Diese Regeln sind nun entweder theoretische, praktische, ästhetische Regeln für Erkenntniß, Willen, Gefühl. Die praktischen Regeln aber sind

Normen für Handlungen. Endlich in weiter Bedeutung [illegible] äußerungen eines [illegible] sittlichen Wesens. Daß die Handlungen selber finden sich einige allg. Gesichtspunkte, nämlich:

1. Sie sind entweder äußere oder innere Handlungen; äußere können [illegible] entweder unmittelbar oder mittelbar [illegible] die innere Handlung oder mittelbar [illegible] die äußeren Handlungen.

2. Begehungs- oder Unterlassungshandlung (facta commissiva et omissiva). Aus das Unterlassen, das negative Handeln enthält eine Bestimmung; es geht also unter den Begriff des Handelns.

3. Handlungen sind entweder willkürlich oder unwillkürlich; erstere heißen auch Handlungen im engern Sinne, letztere heißen auch Naturnotwendigkeiten. Man bestimmt den Begriff von Handlungen auf die Willkürlichkeit, also die Willkürlichkeit ganz den [illegible] Begriff von Handlungen, nämlich die willkürlichen Handlungen im weitern Sinne gehören auch die unwillkürlichen.

Ethik ist eine allg. notwendige Ethik für Handlungen.

B. Arten der Ethik.

Nach Verschiedenheit der Handlungen werden [illegible] Ethik beziehungsweise [illegible] moralische Ethik:

1. die [illegible] Ethik bezieht sich auf den Menschen, insofern er der Naturnotwendigkeit unterliegt, mögen sie selbst sich einteilen, ob es [illegible] Natur betreffen, für Ethik [illegible] den Menschen unbedeutend, sie können [illegible] Gesetze, [illegible] sind [illegible] nur [illegible] Gesetze willkürlich.

2. die moralische Ethik bezieht sich auf den Menschen, insofern er frei handelt.

D. Ethik wird ab. in einem doppelten Sinne gebraucht, nämlich

a. als unbedingtes oder absolutes Ethik, d. h. der Mensch sich selbst [illegible] unabhängig [illegible] allen sinnlichen Einflüssen zu bestimmen. Man spricht dann von einem Ideal einer Ethik, [illegible] kann sie als

b. Gesetzmäßigkeit für den Menschen [illegible] werden. Man nennt sie [illegible] Ethik, [illegible] ganz bestimmten, [illegible] Ethik als [illegible] Verhältnisse bestimmten.

b. Ethik wird auch für Spielkäfer gebraucht, d. h. [illegible] Gesetzmäßigkeit zwischen zwei [illegible] Spielkäfern, [illegible] Mensch [illegible], indem er [illegible] Gesetzmäßigkeit unter den Einflüssen der Sinnlichkeit, [illegible] unter

Verhältnisbegriff
Stand.

d. Beschaffenheit der Vernunftwesen, diesen entspricht auch der Mensch: und Wille wird das als Kraft gedacht. Diese Willkür des Menschen ist verschieden theils nach seiner unbedingten Freiheit, theils nach d. physischen Empfänglichkeit vermögen (arbitrium brutum).

Nota a.

d. Ausdruck moralisch u. sittlich hat eine doppelte Bedeutung
1. im weiteren Sinn bedeutet es nur sich auf Willkür bezieht, hinzu
stellt es dem physischen entgegen. Der Mensch braucht sich nach Sitten (mores)
d.h. Erlernung d. freien Handlungen. Weil um
d. moralischen Welt die möglichste Harmonie der Handlungen
bewirkten soll, so nennt man sie moralische Welt. Es dieser
weitern Bedeutung begreift um d. Moral sowohl d. Recht als d.
Tugendlehre.
2. d. Moral zerfällt ab. in 2 Hauptteile: Rechtslehre und Tugendlehre.
Das letztere entspricht meistens der Moral im engern Sinn
d.h. Tugendlehre. Da diese Absonderung in neuern Zeiten erfolgt ist
so kann man d. Ausdruck unter Bedeutung von moralisch nennen.
Hier steht also das Moralische dem Rechtlichen entgegen.
Aus d. Verwechslung dieser beiden Bedeutungen des Moralischen entsteht
d. größte Verwirrung, diese wird dadurch vermehrt, daß noch einige andere
Nebenbedeutungen. So braucht man moralisch für ideal, intellektuell
u. steht ab dem moralischen des materiellen entgegen.
Von moralischen Gesetzen sind nicht zu unterscheiden die Maximen.
Beide stimmen darin überein daß sie Regeln für freie Handlungen sind.
Sie unterscheiden sich ab. in folgenden Rücksicht.
A. in Rücksicht der Gründen, d. Gesetze haben ihre Gründe in d. Vernunft,
die Maximen in dem Beliebenden des Menschen, ~~in Rücksicht der Ausdehnung~~;
B. d. Gesetze sind allg. Regeln, d. Maximen sind Regeln für einzelne.
C. In Rücksicht der Verbindungskraft; Gesetze sind nothwendige Regeln
Gesetze sind Eingang d. Befolgung der Maximen hängt v. dem Beli-
eben eines jeden einzelnen ab.

§3.

I. Moralische Gesetzgebung heißt der Inbegriff aller allg.
nothwendigen Regeln für das freie Handeln des Menschen. Diese
ist theils äußerlich, theils möglich:
A. Nothwendigkeit dieser Gesetzgebung. Diese beruht auf
der zweifachen Natur des Menschen. Jener lebt
in dem Reiche der sinnlichen Welt, s.d. Vorstellung
v. dem sinnlichen Gesetz, erhebende sich dem innern
Antrieb zu befolgen; allein dies ist so freiwillig
denn es ist auch schwieriger dunkel, sehr kräftig u. wird

sehr häufig das Verhältniß modificirt. Daher äußert es sich auch häufig auf eine sehr verschiedene Weise, es bedarf daher eines klaren u. bestimmten Begriffs vom Bestimmen u. dieser kann nur die Aufstellung der moralischen Gesetzgebung erreicht werden.

B. Möglichkeit einer moralischen Gesetzgebung. Diese beruht auf der vernünftigen Natur des Menschen, indem die ihr innewohnende Vernunft das Vermögen enthält, Gesetze zu geben, u. bestimmt sie praktische Vernunftgesetze.

II. Inhalt der moralischen Gesetze besteht überhaupt in dem v. d. Natur aufgestellten Moralgesetze. Dieses fordert durchgängige Übereinstimmung der Handlungen. Hier haben wir sittliche Vollkommenheit, die absolute Harmonie. Es war ein Ideal, was es ganz realisirt werden kann, ab. ein nothwendiges Ideal, es ist aufgabe ihr das Menschen im weitern Sinn u. die daraus gebaute Moral zerfällt ab. in 2 Hauptheile: d. Vernunft will:

a. äußere Harmonie, d. h. der Handlungen der Menschen untereinander

b. innere, d. h. der Handlung jedes Menschen mit sich selbst, d. h. mit seiner vernünftigen Natur. Daher begreift die Moral im weitern Sinn theils die Tugendgesetze u. Rechtsgesetzgebung.

M. muß nur eine eine reine theoretische, u. eine reine praktische Vernunft annehmen wollen; sonst sind sie nur 2 verschiedene Arten der Thätigkeit der Vernunft.

§ 4

Rechtsgesetzgebung

I. d. Mensch hat einen Anspruch auf freie Bestimmung. Dieser gleichsam ein Maß der vernünftig-sinnlichen Natur, es bezieht sich dieser Anspruch auf immer als äußere Freiheit, indem beide Gesetzgebungen.

II. Lebt nun d. Mensch isolirt, so würde s. äußere Freiheit ganz unbeschränkt sein, indem er sie mit andern in keine Berührung käme. Allein er lebt ja doch in ungemeinschaftlichen u. Mittelbarkeit auf andere Menschen. Wollte er nun in dieser Lage mit unbeschränkter äußerer Freiheit handeln, so würde daraus unfehlbarer Widerstreit entstehen, ehe alle Freiheit vernichtet.

III. Dieser ist d. Natur u. Lage des Menschen entspringender Widerstreit muß d. Vernunft beenden u. muß die Tendenz des Menschen möglichst, jedem Ende zieht, sein d. Rechtsgesetz, d. h. Vorschrift über d. Verhältniß der äußern Freiheit aller, indem sie nämlich verlangt, jeder soll sich äußere Freiheit, soweit beschränken, daß alle bestehen können.

Daher aufgestellten Rechtsbegriff folgen folgende allg. Merkmale an sich die ja genugsam charakterisiren:

1. d. Begriff ist unabänderlich & ewig, wie dieses schon v. obige Deduction zeigt; er ist unabhängig v. allen äußerlichen Gesetzgebungen durch Menschenhänden wird d. Begriff des Rechts nicht tangirt, d. Anwendung und Gleichheit indem sie hier nicht den Genossen der äußern Freiheit einschränken oder weiteren, d. h. modificiren. §42.

2. d. Rechtsbegriff bezieht sich lediglich auf Menschen & so daß der eigentümlichen Menschennatur bestehet er sich nicht auf andere Dinge, Thiere, diesen die Unfähigkeit fehlt, auf Menschen & diesen d. Vernünftigkeit fehlt.

3. Er bezieht sich nicht auf den Zustand der Gemüthsart unter unseren Menschen auf das Empfinden, Wohlgefallen oder die Mißfallenäußerung; es ist ganz & gar auf den isolirt gedachten Menschen.

4. d. Rechtsbegriff bezieht sich auf willkührliche Handlungen. Die unbewußten Handlungen der Menschen fallen hinter den Rechtsbegriff.

5. Nur die äußern Handlungen bezieht sich der Rechtsbegriff, denn eher darf die Rechtsnormen zu Strafe in Anwendung. d. Innere kann nur erst dann in Betrachtung nehmen als sich das innere Handeln den äußern Zweck gelegt hat, Wie blos mit Willen.

6. Das Recht ist ein allg. ein „Dürfen", d. h. ein rechtlich begründete Möglichkeit des Handelns, indem es sich bezieht auf d. Pflicht unterschieden.

§43.

Naturrecht.

Ad Nota a.

d. Ausdruck Naturrecht, jus naturale hat manche Mißverständnisse erfahren:

1. Man denkt sich unter Naturrecht ein Naturgesetzbuch, d. h. der Inbegriff der Rechte die dem Menschen im Naturzustande zukommen, ab. d. diese Natur wieder zu erlangen. die verschiedenen Begriffe videatur §15. allein diese ganze Begriff liegt dem Naturrecht nicht zu Grunde, die Rechte verschaffen sich für den Menschen im Staate.

2. Andere meinen unter Naturrecht jenes, die natürliche Billigkeit hervorbringen; allein Recht u. Billigkeit sind verschieden. videatur §43.

3. Andere suchen die Natur, daß es auf natürlichen Instinct beruhe, videatur § 29.

4. Wenn diese Meinungen, wider Recht, ist es der Äußere Natur, es natürliche Wirkung verbauen, so hat dasselbe seelen & sagen: sie haben das Recht, Pflicht, und Wirkung in dem Menschen so eine allerdings Verhaltung & einen Mißverständniß & Irrthum alles & Verwirrung, das sind Nebenideen und Ursachen, das ist der Ausdruck natürlicher Ursachen & mögliche, das ist der Ausdruck natürlicher Recht zu sind, d. Recht blos aus der vernünftigen Natur & Wesen herzuleiten.

Ad Nota 6.

Die hier bemerkten 3 Definitionen des Naturrechts haben den gemeinen Fehler, daß sie in denselben als Mittel-Recht der Recht, indem es mehrere d. Mittel-Recht die Pflichten sind. Außerdem hat jede dieser 3 Definitionen ihren eigenen Fehler u. heißt das falsche Nebenideen.

§ 9.

Man scheidet d. Wirklichkeit eines Vernunftrechts indem sie das Recht 6 andere Gründe allein kennen:

1. Man scheint alle Rechte 6 positiven Gesetzen, auf Mißverstand, als Willkür, als, sie haben es also blos ein örtlich nationelles Recht, sie sind nicht also zugleich alle positive Gesetze, sondern Recht erklärt, als die Gesetzgebung d. Gesetze (d. 3. Glaubens), allein schon d. Vernunft lehrt jedem Recht, es ist unbedingter Grund & Gesetz, Grund, folglich ja d. Rechtsgrund, gar es andere noch als die Natur & Lage d. Menschen. Wollte es auch alles Recht aus positiven Gesetzen bauen, so müßte es doch ein Recht Gesetzgebung, eine gesetzgebende Gewalt und ein Recht Gesetze zu geben behaupten, folglich ein Recht Gesetze vor aller positiven Gesetzgebung. –

L. 4. Cod. de leg.

2. Andere setzen alles Recht außer Staat u. aus dem Naturzustand, was u. außer dem Staate gebe es kein Recht, allein das einzige mehr in dieser Setzung Gesetz blos dessen, daß d. Recht bald in Verfassung gleichförmiger und richtig scheint, allein d. Staat schafft es nicht d. Recht, sondern er ist ein Anstalt zur Sicherheit d. Rechts, es ist ja d. Staat selbst Werk der einzelnen vernünftigen Grundmaxen, nützlichen Gesetzes. Außerdem wird es des Rechts vor dem Staat unrichtig, mangelhaft und unvollkommen, wie das Völkerrecht. –

d. Publicist. Wissenschaft, Wissenschaft, Sitt, u. Moral in weiterer Bedeutung producirt Darstellung der Grundsätze für das ganze freie Verhalten u. Wirken, sie zerfällt in 2 Hauptheile nämlich die philosophische Wissenschaft, u. d. Tugendlehre, u. Moral. Beide gehen auf einen Ziele nach, verschieden, sowohl der Gültigkeit, als der den Gegenstand auf der andern Seite ab. wenn sich Gesetzgebung, u. die Bestimmung dieses Verhältnisses ist sehr wichtig, u. d. Vermischung beider Lehren sehr nachtheilige Folgen gehabt hat u. noch hat, indem sondern die Unsicherheit u. Verwirrung, u. Zerrüttung der Gültigkeit u. Wahrheit. –

Ad. 1.
Der Uebertretung der Rechtslehre wahrt der Mensch andern u. stiftet ab. sein Zusammenleben; hingegen die Uebertretung der Tugendpflicht nützt der Mensch selbst allein.

Ad 2.
d. Rechtspflichten haben einen weit beschränkteren Umfang als die Tugendpflichten u. zwar in dreyfacher Hinsicht, nämlich:
a. d. Rechtspflichten beziehen sich nur auf den Menschen in Gesellschaft mit andern gedacht, hingegen d. Tugendpflichten bezieht sich auf den Menschen in allen Lagen u. Verhältnissen, selbst auf den isolirten Menschen. –
b. d. Rechtspflichten beschränken sich auf äußere Handlungen, die Tugendpflichten hingegen erstrecken sich über den ganzen innern Zustand des Menschen. –

Ad 3.
d. Rechtslehre giebt erlaubende Gesetze, die Tugendlehre hingegen gebietende Gesetze, nämlich Gebote u. Verbote, hierauf kann man sagen, das Jus negativum ist ein solches u. also v. jedem Menschen erfüllbar, keine Zwangspflichten ab. v. seinen Mitmenschen.

Ad 4.
Tugend u. Rechtslehre unterscheiden sich auf in Hinsicht der Triebfedern zur Befolgung ihrer Gesetze, die Tugendpflichten lassen den Menschen zwang zu, hingegen die Rechtspflichten auch äußern Zwang, Mensch nöthigen zwar zu einer innern bloß äußern Zwang zu, allein dies ist ein Unterschied der Rechtspflichten dann dies ist ja gleichfalls Ausfluß der Pflichten ~~[illegible]~~ gegeben, u. also ~~[illegible]~~ beruht es auf einem innern Zwang. die Tugend u. Rechtslehre haben ja die Vereinigung der Menschen zum Ziele.

Lehre d. Naturrechts u. d. Moral identificiren, u. das Naturrecht nur für ein Capitel der Moral erklären, heißt v. d. Philosophen zu andern Zeiten gewandelt. Unter Pflicht d. Moral d. Tugendpflicht der Gerechtigkeit eine, u. fordert, daß + d. Recht zu d. Gesinnung auch heiligsthalten solle, allein d. Gesinnung der Gesetzgeber Pflicht überläßt, sie der Gottesfurcht, sich Gesetz machen d. Rechtsgelehrten nach die Rechte.

Ad Nota c.

Es ist kein Widerspruch wenn d. Gemüth etwas in der einen Beziehung gutheißt, was sie in einer andern Beziehung verdammt. Nach den Regeln der Logik findet ja kein Widerspruch nur dann statt, wo sie in einer u. derselben Beziehung etwas bejahen u. verneinen, daher kann d. Gesetzlehrer manche Verfügungen erlassen u. es kann d. Tugendlehrer die Ausübung eines Rechts verbieten. –

§11.

D. Recht muß immer die erste Stelle einnehmen, auf wenn d. Recht gegeben ist, muß man d. Klugheit fragen ob u. wie es rathsam sei, den Gebrauch v. dem Rechte zu machen. – Wo aber das Recht mangelt, da darf man den Anforderungen d. Klugheit kein Gehör geben. – Daher vor d. Naturrecht ein Gesetz v. Gesetzlehrer, Moral u. Politik. –

§12.

D. Naturrecht bildet theils d. allg. Grundlage der positiven Gesetze, theils den Maßstab für die Beurtheilung für die Richtigkeit der positiven Gesetze, theils endlich theils d. Fortsetzung des Naturrechts der Charakter eines Nichtrechts.

§13

Über positives Recht philosophiren heißt: 1ten Rechtsbegriff u. Zweckmäßigkeit prüfen, falls ergeben sich interessante Resultate, wenn es dies nur gerade zusammenstellt, so entsteht d. Philosophie des positiven Rechts.

§15.

Ad Nota a.

D. Ausdruck Naturstand ist häufig in sehr verschiedener Bedeutung genommen worden u. es sind viele Meinungen darüber entstanden. 1. Manche verstehen unter Naturstand den Inbegriff der Verhältnisse der Menschen, die v. d. Natur selbst herrühren, hier

[illegible] es also in allen Möglichkeit d. Menschen ab. dies ist der einzige Weg d. Mensch existiren kann, ohne zu verdorben.
2. Andere nehmen unter dem Naturstand den früheren geselligen, physischen Zustand, allein auf diese Weise hat er keine Realität, d.h. Mensch unvernünftig ist in Verbindung mit anderen Menschen.
3. Naturstand ist vielmehr d. Gegensatz der Rechtsverhältnisse, ihm d. Mensch ohne Vorstellung des Rechts gedacht wird, ihm steht also entgegen d. bürgerliche Stand, d.h. der Rechtszustand. Dies ist d. Naturstand in dem abstrahirten Sinne.
Dieser Naturstand giebt nun Gelegenheit zu folgenden 3 wichtigen Fragen:
1. Ist dieser Naturstand eine bloße Fiction, und ist er etwas wirkliches, viele erklären ihn für eine bloße Fiction u. glauben daher daß d. Philosophen ihn keine Notiz zu nehmen haben, allein das ist in doppelter Hinsicht unrichtig:
   a. zunächst ist d. Naturstand allerdings etwas wirkliches (Factum) denn es läßt sich geschichtlich nachweisen, daß Staaten nach u. nach entstanden sind u. daß ihnen einen Naturstand vorhergehe, es giebt es ja noch jetzt Heranwachsende Völkerstämme, z. B. die Indianer etc.
   b. in diesem Sinne wird ab. d. Naturstand hier gebraucht, der Naturstand ist eine Abstraction der Vernunft; das Abstrahirte besteht hier also in dem Wegdenken u. dem Rechtsverhältnisse d. Staat besitzt; u. allen Begriffen des Staates entkleidet ist der Mensch in d. Idee, diese Abstraction des Naturstandes ist nöthig, um zu erkennen, daß d. rechtliche Zustand des Menschen in keinem Zustande sein kann außer im Staate, der erst Recht zu nennen.
2. Bleibt in diesem Naturstande das Rechtsgefühl u. ist er also ein rechtlicher Zustand? Es sind 2 verschiedene Bildungen des Naturstandes:
   a. Manche schreiben ihm zu ein Maß des Rechtsgefühls u. Rechtsbewußtseyn, als ein geheimes Gesetzbuch, hier ist dann das Rechtsgefühl entstanden, daß der Naturstand eine Dichtung sei.

b. Andere bilden den Naturstand als einen Stand ursprünglicher Reinheit, Milde u. Unschuld.
c. Diese beiden Ansichten sind ab. falsch, denn bei der Abstraction der Form d. Naturstandes bleibt darauf der dem Menschen in so manniffaltiger sinnlicher Weise äußerlich u. unbleibend u. d. Mittelpunkt d. Natur steht. Hier ist es um ganz gewiß, daß d. Naturstand kein Mittelzustand sein wird, denn jede ist in d. Form d. Natur sein eigner Mittelpunkt u. äußerst dem selbst selbst, sein keine Liebe u. kein Hinsehen, so sagte schon Hobbes hierüber: Status naturalis est bellum omnium in omnes.

3. Ist d. Naturstand ein natürlicher Stand d. Ehe d. Mann u. Schutzes d. Weib entgegensetzt. Diese Abhängigkeit machen u. nennen den bürgerlichen Stand ein Knechtlichen; es ist nun ganz gut, wenn d. Weib ist in einem Stand, wo sie keine Freiheit, keine Existenz, ohne d. Gatten ab. keine Willen, keine d. Wissen u. kein Bewußtsein möglich.

§16.

D. Begriff d. Staats ist nach dem Begriff d. Rechts, d. nächste Grundbegriff der ganzen Rechtswissenschaft. Staat: ist eine zur Verwirklichung der Rechtsordnung innerhalb eines bestimmten Gebietes eingerichtete Gesellschaft. Diese Begriff enthält folgende Momente:

a. Es ist eine Gesellschaft, d. i. eine Verbindung mehrer die sich zur gemeinschaftlichen Mitwirkung zu einem bestimmten Zweck vereinigt haben.
b. das Staatsgebiet ist ein für die ausschließliche Wirksamkeit eines Volkes ausgesonderter Theil d. Erdbodens, dieser gehört zu den wesentlichen Merkmalen d. Staats indem er Staat d. Erde unterscheidet.
c. Einzelnheit heißt Gesellschaft, als ein Organ d. Staats, willkürlich u. eine Verfassung hat.
d. die Rechtsordnung besteht in zweifacher Beziehung d. Rechts
e. d. Staatszweck besteht in Erhaltung u. Schutz d. Rechtsordnung; zweck d. Staat ist der Zweck d. Menschen

wirken, u. s. w. Welche Sünder, welche die kein nur geschehen aus Verwandschaft der Gesetzgebung Rechts, u. s. w. Wie der Geist u. allgemeine Inhalt des Naturr. –

§18.

Hier sind blos Hülfsmittel der Natur Recht als Quellen desselben gebraucht worden, eine besondere Moral, Politik u. s. w. Folgerungen Recht. daß d. großen Verschiedenheit der Ansichten über sie u. die unendliche Menge. –

§20.

Ad Nota d

d. römischen Juristen unterscheiden jus naturale, gentium u. civile.

1. jus naturale sagt Rep. est id, quod natura omnia animalia docuit. – M. erklärt dies erstens, daß d. Gründe der Natur, nicht in Thierischen Instinkten zu suchen sei, insbesondere in dem Triebe der Selbsterhaltung, der Geselligkeit, der Mittheilung u. s. w.; allein d. Beweis ist offenbar falsch, denn d. Grund alles Rechts liegt ja blos in d. vernünftigen sittlichen Natur, ~~und d.~~ Rechtsgesetz sagt also doch etwas auf Sinne. In d. That passt es Cicero Repians Definition nicht, u. Cicero gibt ein ganz andern Begriff v. Naturrecht, indem er darunter Vernunftrecht versteht.

2. jus gentium sagt Gajus, est id, quod naturalis ratio inter omnes homines constituit, vocatur jus gentium, quasi quo jure omnes gentes utantur. also das Recht, welches den Römern bekannten Völkern für Recht gehalten wurde, darunter befanden sich jedoch auch gesellige Institute, z. B. Sklaverei.

3. jus civile est, quod quisque populus sibi constituit, also das eigenthümliche geselige Recht eines jeden Volkes. Die Römer setzten d. Naturrecht als Quelle des geselligen Rechts auf. u. verstanden darunter auch den allgemeinen Folgerungsgrund an d. Stelle zu stellen. §3. Inst. de justitia et jure. „Juris praecepta sunt haec: honeste vivere, alterum non laedere, suum quique tribuere. –

§21.

Ad Nota a.

d. Lebensregel die christlichen Christen sind die 10 Gebote, der dem Menschen ins Herz geschriebenen göttlichen Willen spricht, es ist ein

das positive Recht in Einklang zu bringen. –

Ad Note b.

d. Mit der Hugo de Groot, ist kein Anfang der Naturrechtswissenschaft. Grotius wollte eine Theorie des Völkerrechts liefern, er sah alles im natürlichen Recht u. Privatrechtlich vorgearbeitet war, nützte er die mannichfachen Gebäude dieses ~~Theil~~ Buches in s. Werk aufzunehmen. – Er stellt den Grundsatz der Geselligkeit an d. Spitze, hält jedoch a. Anfange des Krieges, sich berufen, Gott, stützt unser Philosophie deduction, auf Autoritäten, besonders Bibelstellen, u. d. Schriften älterer Philosophen, Geschichtschreiber u. Rechtsgelehrten. Die Mischung dieser Philosophie des positiven Rechts, als Natur (Vernunft) Rechts. –

Ad Note c.

Hobbes wünscht d. bürgerlichen Gesetzen in England zu analysiren, s. Mitbürgern zur Einsicht u. zum Beifall Gehorsam machen. Zu diesem Ende strebt er den Entwurf des natürlichen Naturrechts, worin er d. Grenzen des Natürlichen Rechts zeigte, um zu beweisen, daß der Mensch im Naturstande lebe, u. also d. Obrigkeit gehorchen müsse.

Ad Note d.

Pufendorf war d. erste, der d. zerstreuten Materialien in Systeme des Naturrechts zu stets Grundsätze, daß sich er hierbei mehr historisch u. polemisch als philosophisch.

§ 22.

Ad Note c.

Die positiven Juristen gegen beinahe das ganze positive Recht in d. Naturrechts. Sartenberg nennt dies in jus civile naturalisatum. –

§ 26

Zusätze.

H. Robert Stockhardt, die Wissenschaft des Rechts, insb. d. Naturrechts; Leipzig 1828.

Carl v. Rotteck, Lehrbuch des Vernunftrechts u. d. Staatswissenschaften. – 2 Bände; 1829 u. 1830.

§ 29.

Ad 2.

Die ganze Wirksamkeit des Staatsrechts muß stets innerhalb der Grenzen des Rechts bleiben; es ist daher ein

aber so scheint es als gemeinschaftliches Recht der Verbündeten, ist
in den Gesetzbüchern der Völker, der verwandten Nach-
barn oben anzuhalten, u. ihnen ein Übergewicht über
d. Rest zu geben. Die nächste Gesetzgebung soll v. Barisch
ist nur der Entwurf, was auf Recht beruht.
Für den Gesetzlehrer zunächst das Naturrechtsstudium:
a. Es gibt ihm eine richtige u. lebendige Vorstellung vom
Wesen d. Rechts überhaupt u. bildet daher d. innere Recht-
liche einleitend für d. ganze Rechtsstudium.
b. Es bildet d. allg. Grundlage jeder positiven Gesetzgebung, ist
sein die Grundlage immer unerschütterlich u. fest-
bar bleibt.
c. d. Naturrecht macht eine Philosophie der positi-
ven Rechte möglich.
d. Der Zweck gründung gibt d. Naturrecht den Charakter
einer Wissenschaft; u. diese ist auch desselben Ob-
gegenstand.
e. d. Studium desselben verschindet d. Einseitigkeit des
Rechtsstudiums, ~~[illegible]~~ indem es Rechte, Pflichten
und d. Naturrechte ihr auf ein höheres Prin-
zip führt, der es neben dem Privatrechte
auch zu Völkerrecht u. Naturrecht erhebt.
f. das Naturrecht macht auf den Gesetzgeber, u.
übt in höherer Maße die Urtheilskraft.
Es ist daher nothwendig das nationale Rechtsstudium mit dem
historischen u. positiven ~~[illegible]~~ zu verbinden.—
Ad Nota b.

George de Wal: de philosophica juris doctrina, hac nostra aetate malis injuste contemptta, auctore J. Gröningen 1827.—

831.

Ad I.
d. Meist Gesetze wissen auf d. Frage was Recht sei
es anders zu antworten, als was das Gesetz zunächst
ist und nicht dem Inhalten der positiven Ge-
~~[illegible]~~ bestimmen; diese Gesetze bauen aber auf Wahrheit

(Justitia regnorum fundamentum.—)

u. Zufälligkeit u. so oft vorfinden u. wandelbar, so hier kein Prinzip. Ob das was d. Pflicht wirklich vorschreibt, so wirklich erfüllt, indem Pflicht das für Pflicht gezollt hat, was das Gemeinste Bewußtsein ist. d. h. also das wesentliche Moment der Pflicht in d. Gesinnung aufsuchen, d. h. es nur dem allg. u. nothwendig ist.

Ad 2.
d. Pflichtbegriff bezieht sich blos auf d. gesetzliche Verhältniß der Menschen; er leidet keine Ausnahme.
a. auf d. Verhältniß der Menschen zu Gottes.
b. auf d. Verhältniß zwischen Menschen u. Thieren
c. auf d. Verhältniß der Thiere unter einander.
d. auf den Menschen, außer allem Verhältniß d. andern Menschen gedacht.

§ 33.

Ad I.
Hier wird die Gesetzlichkeit d. alle Pflicht genannt, sowohl als Gesetzlichkeit der äußern Handlung.

Ad II.
Der sittlichen Sinn kann die Pflicht auch in d. Mensch selbst übertragen, indem er in d. Person, der Pflichten einer Person, spricht.

Ad Nota 6.
Ein Recht u. eine Schuldigkeit zwar der Gleichheit nach allein es gebraucht sich das Recht in verschiedner Beziehung, wodurch d. Begriff d. Schuldigkeit entsteht, als wenn das Recht, ebenfalls mit Pflichten verbunden, die Pflicht ~~im~~ eigne Handlungen d. Menschen. Hingegen wenn d. Recht auf fremde Thätigkeit die Rede ist z. B. auf Erhalten eines Betrages, so spricht es d. Schuldigkeit auf d. Recht.

Zweifelhafte Definition: jus est facultas moralis agendi. Hat eine doppelte Unbestimmtheit, nämlich Gleichheit des Worts moralisch doppelsinnig ist, indem es das tugendliche u. d. rechtliche Handeln begreift. Gleichheit dieser Definition d. auf äußern Handlungen beschränkt ist.

§ 35.

Ad I.
daß d. Recht sich nur auf d. Verhältniß d. andern bezieht, [illegible] Folgerungen, nämlich

a. daß es kein Recht der innern Handlung gibt. nur ein Recht einer äußern Handlung gibt es, und Pflichten in Hinsicht der innern Handlungen keineswegs aber Rechte. Es gibt daher auch kein Rechtsverhältniß zwischen Menschen. Denn sie bloße Gesinnungen v. Rechten sind nicht vorhanden, dann es d. wahre Wesen einer Menschlichen Person, u. Obrigkeit endlich daß den Beschützer in seinem Verhältniß zu allen andern in Beziehung auf eine bestimmte Person.

§37.

Die höchste Rechtspflichtung ist daher unentbehrlich, es scheint derselbe das Prädicat zu keine Rechtspflichtung zu haben

Ad 5. (Eine Zurückführung der innern Rechtspflichtung auf äußere)

Man streitet darüber ob der höchste Rechtspflichtung ein theoretischer oder ein praktischer Satz sei, es ist beides zugleich, nämlich

a. zunächst ist er ein Satz für das Handeln, also ein praktischer Satz.

b. zugleich ist er ab. ein theoretischer Satz, da er zu den Gesetzen einer Gesetzgebung aller Rechtsverhältnisse, ein transcendentaler Satz.

Ad Nota c.

M. streitet darüber, ob d. höchste Rechtspflichtung ein Satz für das Innere Handeln, ob für das Äußere, für den Willen oder für die äußern Handlungen erstreckt, u. erstreckt blos den äußern Zwang als die Triebfeder an, andere hingegen halten es blos für ein Willensgesetz an u. für sich d. Rechtsgesetz nur ein Satz für das äußere Handeln. sobald ab. d. äußere Handlung geschehen ist, kommt es zu gleicher Zeit, bei der Beurtheilung derselben auf den Willen an.

§38.

D. Rechtsheit ist eine ideale Sphäre der freien Menschheit.

§39.

Derjenige Menschen Rechtspflichtung der Mensch selbst bleibt, während er eo ipso allen andern die & alle übrigen Menschen den natürlichen Grund des Rechtes sprechen hat.

§40.

Ad. 1.

Manche sagen ein paar Gesetze sei ein Widerspruch, allein durch d. erlaubenden Gesetz gerät unter den Begriff des Gesetzes, denn Gesetz ist ein allgemeinmachendes Gesetz für das Handeln, es bestimmt die Möglichkeit d. Nothwendigkeit der freien Handlung, folglich ist ~~[illegible]~~ eine Regel die das Dürfen ausdrückt, eine Art v. Gesetz.

Ad. 2.
D. Rechtsgesetz bedarf zwar zur Verbindungskraft der Sanction des Regentengesetzes allein d. Regentengesetz fordert das Gesetz d. Rechts auf unrechtlich, d.i. der Sinn und Heilsgesetz, u. das Gesetz wird das d. bürgerliche Rechtsgesetz ersetzt.

§ 42.

Die Erzwingbarkeit ist eine Folge d. Verletzung einer andern, sich eine bloße Folge des Rechts dem einzelnen, denn der Zwang ist ja es anderes, als d. Erhaltung u. Vollziehung des einzelnen zustehenden Rechtsgebietes. Hier d. Rede wirklich Ausübung eines Rechts, d.i. sich ergebenden Hindernisse. Ein unvollkommenes Recht, würde also gar kein wirkliches Recht sein. (es würde ein Widerspruch sein).

§ 43.

Ad Data a.
Wenn auch d. Rechtsgesetz dem Menschen ein Recht giebt, so vermag das zugleich d. Regentengesetz doch es bloß auszuüben; entspricht es dieser Bedingung, so handelt es billig. Billigkeit ist daher d. Milderung des strengen Rechts durch moralische Rücksichten. Der Begriff der Billigkeit ist sehr wichtig für d. Wissenschaft u. für d. Leben. Mißbraucht aber der einem bestimmten Begriff der Billigkeit, welcher häufig gebraucht wird, es gleichbedeutend ist mit Recht, häufig geht er ab, und weiter indem er vorgebliche Forderungen der Billigkeit aufstellt, dessen aequitas exterminans.
D. Regentengesetz verbietet nämlich manchmal d. Ausübung des Rechts, dadurch wird aber d. wirkliche Ausübung nicht widerrechtlich, sondern unbillig.

jus aequissimum (Kant) nennt es d. Billigkeit u. d. Wissenschaft.

(Das äußerste des Rechts wird oft in d. gröbsten Unrechte ausarten = summum jus etc.)

Ad Data b.
M. vermischt gewöhnlich 3 sehr verschiedene Begriffe, nämlich: Nothwehr, Nothstand u. Nothrecht.
1. Nothwehr, ist die eigenmächtige gewaltsame Abwehr der Rechtsverletzung, die es anders abgewendet werden kann, hier bedient, I also der Angegriffene eine so Zwangsrecht, bleibt also in seiner Kraftäußerung in seinem Rechtsgebiet.
2. Nothstand (od. Notfall) ist d. Zustand gewisser dringender Gefahr für ein unverschuldetes Menschenleben, die bloß durch eine Rechtsverletzung abgewendet werden kann, z.B. Diebstahl, Schiffbruch, Hunger etc. Hier ist d. Handlung

rechtswidrig, allein wegen Mangels der Willkühr kann sie dem Handelnden zu Zurechnung werden, daher weder auch wegen der Rechtsfolge der Beschädigt.
3. Das 1. genannte Rechtsgut soll in den Rechte bestehen, in der Rechtsverletzungen zu begehen, allein ein solches Recht existirt es; die Handlung bleibt immer rechtswidrig, nur nicht zurechenbar. –
Bei d. beiden letzten Verhältnisse, über das Rechtsgut ist noch zu sagen, daß beide Gesichtspunkte auf zwei Seite stehen bleiben, denn wenn nur der eine auf den Beschädigt sieht u. der andere es auf einzelnen will, dann ist jener diesen abzuwehren berechtigt, auch wird hier vorausgesetzt, daß eine rechtliche Beurtheilung stattfinden soll, hier ist nun keiner v. beiden berechtigt den andern Gewalt zu machen; der Fall ist also ähnlich für d. rechtliche Beurtheilung geeignet; es ist Pflicht immer d. Möglichkeit d. Schutzes vorausgesetzt wird, die hier es möglich ist. –

§44.

Die allg. Rechtspflicht beruht auf der Rechtsordnung, u. ist keine, wegen eine Folge eines besonderen Verpflichtungsgrundes, sie besteht in nur darin, daß jeder andere sich den Zwang des Berechtigten muß gefallen lassen. –

§45.

Indem d. Berechtigte in die fremde Rechtssphäre eintritt, kann sich entweder der andere v. der fremden Rechtssphäre entfernende Rechtsgenosse; wobei er jedes es v. der Rechtspflicht entbinden, ihr alle Rechte zuzuerkennen u. zu behandeln, als d. Gutsherr ist, spezielle Rechtsverletzung ist unerheblich; d. h. Rechte über die er als ~~Rechtsgut~~ Person zu ziehen können, Rechte dafür einer einzelnen Klage des einen zu sein, der sich tödten zu lassen – u. ihm, es sich zu einer zufälligen Handlung zwing zu lassen, so wird d. Freiheit d. Andern durch d. erlaubt. Hier gilt also die Regel: volenti non fit injuria keine Regel. denn ein solches Handeln wird jedenfalls absolut ungerecht sein indem sie den Rechtsgrund entgegenstehen. die Rechtsgesetze erlauben überhaupt kein Recht es zu ignoriren (Sie zu verletzen)

Ad impossibilia nemo obligatur. —

Ad 1.
die: etwas kein allg. Rechtsgesetz wollen, wenn dadurch eine gleichzeitige in entgegengesetzte Materie d. Rechtsgesetzes, sich, und das ein oberstes Rechtsgesetz der Formel nach kein. Manche stellen gerade ein Rechtsgesetz der d. Gleichheit ab. — d. Recht.

Ad 3. videatur § 11.

Ad 4. videatur § 10.

Ad 5. Auf materiale Merkmale werden folgende angeblichen Prinzipien d. Rechts gegründet:

a. Recht ist, was d. allg. Völkersitte entspricht, dem consensus gentium; allein wenn gleich viele Rechtsideen bei den culturirten Völkern sehr verbreitet sind, so finden sich doch in gar vielen andern Stücken große Verschiedenheiten unter den Völkern.

b. Recht ist, was der Wohl d. Rechtsgesetzes im Großen u. im Einzelnen entspricht, allein Wohl d. Menschen d. Begriff u. Verhältniß d. Recht in den was sich gar keinen Gleichen zieht sehr verschieden, Wohl muß stets ja immer auf d. Recht gegründet werden, ob dies in Scheidung d. Rechtsbegriffe, ob Recht ob zu Wohl d. Recht geschieht, was d. in den Grenzen d. Rechts geschieht. —

c. Recht ist dies: was dem natürlichen Gefühle entspricht, andere sagen: d. Glaube d. Herz an d. Nimm d. Gerechten = das sittliche Gefühl, allein aus diesen Gefühlen können keine bestimmten Grundsätze abgeleitet werden, es ist ja d. Gefühl d. Rechts, sehr verschieden u. widersprechend.

d. Recht ist dies: was aus dem Willen d. Gottes d. Vernunft und dies, allein um auf d. Recht weiter zurückzugehen, was dem d. göttlichen Willen fordern, d. Wille d. Gottes ist nach d. Vernunft als eine andere, höhere, wird er immer wieder auf d. Verhältniß d. Rechts zurückgeführt werden muß.

e. Recht ist dies: was d. Vervollkommnung d. Menschengeschlechts entspricht, perficiente, allein

[illegible] d. Rechts d. [illegible] Mitbesitzer, [illegible] d. Vollkommenheit d. Rechts [illegible] kann.

§ 48.

1. Nur Personen sind Rechtssubjekte, denn d. Grund alles Rechts liegt ja in d. menschlichen Natur, wo ~~[illegible]~~ diese vorhanden ist, da ist auch d. Grund des Rechts, [illegible] d. Rechtsfähigkeit vorhanden; ein Rechtsobjekt selbst und ein bloßes Mittel für fremde Zwecke, zwar können Personen in solche Rechtsobjekte werden, daß ein Rechtsverhältniß bezüglich d. [illegible] Erzeugnisse, Rechte gibt, allein immer doch nur so, daß es das Rechtssubjekt bleibt u. es zu [illegible] dasselbe, denn wenn der andere Rechte als das Sklavenrecht, denn wenn der andere Rechte als das Sklavenrecht wollte, als bloßes Mittel für seine Zwecke, so würde er für sich selbst den Anspruch auf Persönlichkeit aufgeben, u. es würde kein Zusammenleben [illegible] vernünftig sittlicher Menschen möglich sein. Rechtsobjekte sind also niemals bloße Rechtsobjekte, daher ist z. B. d. Sklaverei rechtswidrig.

2. Daher giebt es niemals Rechtssubjekte, sondern stets Rechtsobjekte. Es ist ihm an einer Bedingung der Rechtsfähigkeit fehlt. d. Daher sind stets bloße Mittel für andere Zwecke. Zwar gibt es solche Rechte, die jedem Besitzer eines gewissen Grundstücks zukommen, das Recht gehört der Besitz des Grundstücks, also d. Grundstück, ist Subjekt der Rechte, allein dieses ist aber eine uneigentliche Benennung, indem es vielmehr heißen müßte, das Recht gehört jedem Besitzer d. Sache.

Ad Nota b.

Da d. Bestandtheile der einzelnen Rechte d. Naturrechts zu einem organischen Ganzen verbunden sind, so kommt es den einzelnen Rechten im [illegible] zu, wenn einige mehrere einzelnen Rechte [illegible] Recht zu einem gewissen Zweck haben, so heißt dies eine moralische Person. Es [illegible] Rechte [illegible] Einzelwesen [illegible] vermögender Erbe. Diese sind aus Verhältnissen als Rechtsgrund entstanden, u. ist ein vermögender Charakter [illegible]

persönlichkeit selbst, sie kann daher handeln und besondere Rechte erwerben u. gewinnen d. rechtlichen Folgen ihrer Handlungen. Es ist also keine bloße Fiction. M. vergleiche dies es eine ideale Person, d.h. nicht es ist kein bestimmtes Individuum darunter, sondern eine gewisse Eigenschaft die einer Person zu sich trägt, z. B. d. Regent ist eine ideale Person. —

Sie besteht z. B. der König stirbt nie. —

Ad Nota d.
Obwohl ein Mensch die äußern Kennzeichen d. Mensch an sich trägt, muß er dennoch für eine Person erklärt werden, wenn dem auch einer Mensch der wirkliche Gemüthsgebrauch, zu dem er berufen ist, fehlen sollte, so muß er dennoch als Person behandelt werden. Dieses gilt daher auch von Unmündigen, von Blödsinnigen u. Verschwendern. Nur soweit darf es d. Umfang derselben beschränken, daß sie Wahnsinnige nicht gefährden, niemals dürfen sie jedoch als bloße Sachen behandelt und z. B. wenn nöthig sein, dieselben zu tödten. —

§ 49.

Ad I.
Es scheint widersprechend, daß d. Person, d. Subject d. Rechts, zugleich auch Object ihres eigenen Rechts sein soll, also als Rechtssubject gedacht, zugleich unter die Person des Genus (als Object gedacht) fällt als Rechtsobject gedacht zugleich unter Personen die einzelnen Bestandtheile u. Eigenschaften derselben, denn dies sind zu Mittel für d. Zwecke der Person, ihr Rechtsgegenstand.

§ 50.

Ad Nota a.
Personen im engern Sinn, sind selbst Rechtsobjecte, die blos als Rechtsgegenstände vorkommen (nie als Rechtssubject)

(dando, faciendo, non dando faciendo, patiendo. —)

§ 51.
die Leistung und Gebrauch der Kräfte, als Thätigkeit auf einen gewissen Vortheil des Andern, sich beziehend.

Ad Nota b.
Wenn der einen Theil d. Leistung einer Person versprochen ist, d.h. Dienstvertrag, so ist es d. Person selbst der Gegenstand des Dienstes

eingegangenen Rechte sich aus d. Handlung der Übergabe der Sache. D. Käufer kann also nur den Rechten zur Übergabe zwingen, kann aber ab. d. Recht [illegible] den dritten Besitz verfolgen.

§ 52.

Ad Nota a.
Unvollkommene Rechte gibt es 0, indem 1 jedem Recht so Natur nach d. Besitzes zu zwingen verbunden i. e. v. Idea tus § 46. das gesetzliche Recht wegen, nach Recht: die Übergabe ist die richtigste Art der Rechtsfolge, u. aus diesen Rechten kann er in diesem Sinn unvollkommene Rechte nennen. –
Jenen Rechte sind ein Nichtding, indem jede d. Begriff d. Rechts sich auf äußere Handlungen ausschließlich begreift. –

§ 53.

Eintheilung der Rechte in persönliche Rechte, dingliche Rechte u. Forderungen, ist richtig u. fruchtbar, denn Theile nach d. Grundlage des Bestandes der Privatrechte 6, Weil hat sie noch Einfluß auf die Natur u. Wirkungen der Rechte; es scheint jedoch über die richtige Stellung dieser Eintheilung ebenfalls der Streit zu sein, nämlich:
1. Viele bilden eine zweigliedrige Eintheilung nämlich sie sagen: alle Rechte sind entweder:
   a. persönliche Rechte, d. h. die sich auf d. Person der Berechtigten selbst begreifen (jura personarum.)
   b. sachenrechte, jura rerum, d. h. deren Gegenstand Sachen in der weitesten Bedeutung sind, dieselben sind wieder:
      1. entweder dingliche Rechte, d. h. deren Gegenstand eine Sache in dem eigentlichen Sinne ist.
      2. oder persönliche Rechte, d. h. deren Gegenstand in Leistungen einer anderen Person bestehen.

Diese Zweitheilung ist aber logisch unrichtig, denn, da die Eintheilung vom Gegenstand der Rechte entlehnt ist u. es 3 Gegenstände der Rechte gibt, so muß die Eintheilung auch wenigstens 3theilig sein; auch fehlt es an einem Grunde die Forderungen u. die dinglichen Rechte zu einer Gattung zu vereinigen, da sie blos das ab gezogene Merkmal haben, daß ihre Gegenstände keine Personen sind. Füglich ist jene Art der Eintheilung; Zweckmäßigkeiten unterworfen, es

2. Ausdruck: dessen Rst nicht charakteristisch ist, indem: Rst dort in 2 verschiedenen Bedeutungen genommen wird. M. muß daher den Ausdruck dieses Rst, das verwirrt, ganz verbannen.

2. Andere bilden folgende Eintheilung, die Rste sind:

a. entweder persönliche Rste,

b. oder dingliche Rste, jura in re.

c. oder dingliche persönliche Rste; unter letzteren versteht man dem dinglichen Rste an einer Person, jura realia in personam, zuerst stellt Aut die Eintheilung in der Schrift auf: u. sagte: Ein auf dingliche Art persönliches Rst; die eigentliche Idee zuerst an, z. B. Hugo, der sagt: jura in personam tanquam in re. Sie wollen sagen: die Rste, die einem in Beziehung auf Familienverhältnisse zukommen, insbesondere der Ehestand unter anderen u. der ~~Kinder~~ Eltern an den Kindern. Allein diese Rste sind:

1. Theils keine dinglichen Rste, denn eine Person ist nie Sache; nur die unter dem Einfluß der älteren Römer u. d. Familienvater gewollt, daß solche wie ein Eigenthum behandelt, u. diese haben ein dingliches Rst an einer Person darin. Schon in neueren Zeiten war diese Ansicht verschwunden, jedenfalls darf sie im Privatrechte daher keine Stelle finden. Der wahre Grund dieser Ansicht ist der Rst, daß in einer Ähnlichkeit die Personenrste mit den dinglichen Rste haben, nämlich: beide sind absolute Rste, u. können also jedem Zweites gegenüber geltend gemacht werden können.

3. Man theilt die dinglichen Rste in objective u. subjective dingliche Rste auf ein.

a. objective dingliche Rste, sind diejenigen, deren Gegenstand (Object) eine Sache ist, u.

b. subjective dingliche Rste, sind diejenigen, als deren Subject ein Grundstück betrachtet wird, d. h. das Rst steht an ein Grundstück gebunden, und es jedem Besitzer des Grundstücks zukommt. – Um über diese Eintheilung Klarheit zu bringen, muß man einen weiteren Begriff der dingl.

Rechte bilden. dingliche Rechte im weiten Sinne sind nämlich solche, die sich auf eine Sache beziehen, u. zwar:

a. entweder auf die Sache als Object d. dinglichen Rechts, sehen: objectiv dingliche Rechte, jedoch in rei u. die sind Zeichen eigentlich Bedeutung von dinglichem Recht.

b. oder auf eine Sache als ihr Subject gedacht, daher subjectiv dingliche Rechte.

Es kann daher dasselbe Recht objectiv u. subjectiv dinglich zugleich sein, z. B. eine Servitut. Meistens ist aber beides getrennt, u. die meisten dinglichen Rechte sind blos objectiv dinglich. –

§54.

Zwischen den absoluten u. relativen Rechten findet folgende Differenz statt

1. Bei den absoluten Rechten werden dem Berechtigten auf der einen Seite alle übrigen Rechte auf der andern Seite gegenüberstehend gedacht, daher es absolut (= ist der Begriff), es ist eine Beziehung des Berechtigten zu allem, hingegen bei den relativen Rechten steht dem Berechtigten nur eine bestimmte verpflichtete Person gegenüber, der Schuldner, es ist also stets Beziehung, daher relative Rechte.

2. die den absoluten Rechten vorausgehende allg. Rechtsfähigkeit ist blos negativ, d. h. es besteht blos in Unterlassung aller Verletzung des Rechts, ohne daher bedarf sie keine besondern Rechtsgründe, die den relativen Rechten vorausgehende Rechtsfähigkeit besteht aber in Leistung, sie kann folglich positiv u. negativ sein u. ist gewöhnlich ersteres, ebendaher bedarf sie stets eines besondern Rechtsgrundes.

3. die absoluten Rechte können zu jeder Zeit gemäß der allg. Rechtsfähigkeit zuwiderhandelnd, (sie sind absolut) hingegen die relativen Rechte, als Forderungen, können blos zu den bestimmten Schuldnern geltend gemacht werden. –

§56.

1. Das Recht von Besitz und Eigenthum ist in besonderer Hinsicht abzuhandeln, die Rechte von Besitz sind die ersten absoluten Rechte, ja jedes Recht d. ihm Ausübung gedacht werden

kann, hält sich das einzelne Gesetz gemäß, indem es den Begriff des Besitzes immer auf körperliche Dinge bezog.

2. Der Besitz ist an sich ob, als d. Thatsache der Ausübung, ein factum, und es liegt d. Theil d. dieser Thatsache ob einen Rechtsbruch anzuhalten. Diesen factum wiederum Rechte entgegen, so kommt es, daß d. Besitz zugleich als Recht betrachtet wird, nämlich als jus possidendi; jus possessionis.

Ad Nota 6.
Selbst das R.R. hat ja es blos eine possessio rei, noch nicht eine juris possessio, z.B. die Servitutenlehre.

§ 57.

d. Begriff u. d. Realität (Wirklichkeit) des Mentalbesitzes ist für d. Rechtslehre sehr wichtig, denn ohne Mentalbesitz würde kein Eigenthum möglich sein, ohne fortdauernde Gebrauch, sobald dieser ~~E~~ ersteht, so würde eo ipso d. Besitz beendet werden. Es ist also wichtig, ob es einen Mentalbesitz gebe. Kant sagt: es läßt sich es bezweifeln; und nur postuliren.

Postulat-Geburt der Vernunft.

Allein d. Möglichkeit u. Wirklichkeit des Mentalbesitzes, beruht auf d. bloßen Vorausetzung daß d. animus possidendi durch äußerlich erkennbares sei; alsdann sind alle übrigen möglichkeiten den erkannten Besitz zu stören, außerdem ist ja auch d. Besitz als fortdauernd zu betrachten, so lange es es durch eine Thatsache aufgehoben ist, indem entgegen der Besitzer den Willen erklärte es nicht zu besitzen, oder sein die beliebige Rückkehr zu dem Besitz unmöglich geworden ist.

§ 58.

1. d. rechtmäßige, der redliche u. d. unredliche Besitz unterscheiden sich auf folgende Weise:

a. d. rechtmäßige Besitz ist objectiv u. subjectiv gerecht, d.h. sowohl der Sache nach, als auch nach der Meinung des Besitzers

b. der redliche Besitz ist zwar objectiv ungerecht, allein subjectiv gerecht, d.h. nach d. Überzeugung des Besitzers

c. d. unredliche Besitz ist stets objectiv, stets subjectiv ungerecht.

2. Im Zweifel ist der Besitzer für redlichen Besitzer zu halten,

dann, der Beweis der Unbeholfenheit, gilt der Satz: Quilibet praesumitur justus, donec probetur contrarium; es muß also immer erst die wirkliche Unredlichkeit, die mala fides bewiesen werden.

3. Der gute Glaube des Besitzers hat wichtige rechtliche Wirkungen, nämlich:

a. Der nächste und unmittelbare Nutzen besteht darin, daß der gute Glaube die rechtliche Nachfolge der früheren Pflichtlichkeit abwendet, indem der, welcher unrecht zu haben meint, kein Beleidigter ist, aber daher findet es dem redlichen Besitzer kein Entschädigungsforderung statt.

b. mittelbar erzeugt der gute Glauben auch mehrere positive rechtliche Vortheile, z. B. den Genuß der Früchte, das bürgerliche Recht zu verjähren ab. Es dem redlichen Besitzer noch andere Vortheile z. B. die Möglichkeit der Usucapion.–

Ad Nota b.

Der Mitbesitz erfordert ideale Theile, denn daß eine reale Theilung mit der Mitbesitz ganz aufhörte, u. in einen Alleinbesitz eines Theiles übergehen. – Es können auch Personen dieselben Dinge zugleich besitzen, z. B. der Pfandschuldner u. der Pfandgläubiger.

§59.

Ad Nota a.

Das jus recuperandi possessionem als solches ist kein absolutes Recht, denn es gründet sich ja auf die rechtswidrige Handlung Dritter, der den Besitz entzogen hat, u. Recht also blos in der Entziehung rechtl. gegen den Beleidiger; nur ist ab. der redliche Besitzer kein Beleidiger folglich kann das Recuperandi nur so gegen ihn geltend gemacht werden; eigentlich genommen, existirt ab. das Recht der Besitzer selbst an der Sache, z. B. das Eigenthum, die können auch gegen den redlichen Besitzer geltend gemacht werden, es ist ein absolutes Recht, indem aber das Eigenthum sein wirkliches Recht bezweckt, so verschwindet das gute Recht des redlichen Besitzers.

Wo die Bedingung erfüllt, da muß das Recht der Person erg. sollen. Die Sache ist ein Recht.

§61.

Ad 1. A.

Nehmen Pflichtlichkeiten Theil, die Pflicht einer Person hört mit dem Tode auf, denn d. Pflicht dauert auch nach dem Tode fort,

u. verschwinden nun b. unserem Gesichtskreis, hieraus folgt daß es dem äußerlichen Zwecke folgt z. B. die Rechtsgültigkeit der Testamente, allein d. Grund des Daseins aber Rechtes liegt ja in d. Natur des Menschen (in seiner Lage) nun verschwindet ab es dem Tode ein wesentlicher Bestandtheil des Menschen nämlich die Vielheit folglich stellt es den Grunde des Rechtes auf d. Recht selbst hinweg. Als Recht in d. unendlichen Geiste, welcher es mehr e. Menschen in Verhältniß, nur unterstützlich sind also alle Rechte personalisa jura e. höchst persönl. Rechte. —

Ad Nota b.

1. d. bürgerlich Tod ist eine positive rechtliche Fiction, ist ein auf lebender Mensch rechtlicher Geist als tod anzusehen sei, dies soll eintreten, wenn die zum Tode verurtheilt u. entflohen sind b. den Deportirten, u. b. den zu lebenslänglichen Gefängniß verurtheilten, in solche bürgerlich Todter sind deportirt, sein Ch. ist aufgelöst. er kann es über 1. Ehemann verheirathen. diese Fiction entfällt ab. den entfallen der Mensch ist ein Mensch lebend u. wird zugleich hier aufgefaßt diese Idee zu den übrigen Folgen; nicht nur kann die lebenslängliche Zuchthausstrafe nur eine Beschränkung der Rechtsfähigkeit zu folge haben, es aber gänzlich aufhebe. denn ein Mensch so lange er lebt ist schon Ihm das Rechtsfähigkeit.

2. Verschollen heißt d. j. n. d. Tode Leben es keine sichere Nachricht hat. es ist also ein Mensch dessen Existenz ungewiß ist, folglich muß es seine Rechte ihm nach aufbewahren. —

§62.

Ad Nota a.

Über 1. Frage n. d. Beständigkeit der Rechte herrscht viele Mißverständniß, es müssen 3 Begriffe unterschieden werden. 1. Geistig unveränderlich ist ein Mensch dessen Bestimmung nach Vernunftgesetz — es gestatt kann z. B. die Gemüthsart.

b. rechtlich unveräußerlich, ob sie rechtlich veräußerlich sein.

2. moralisch unveräußerlich ist ein Recht, dessen Veräußerung nach dem Grundsatze des Rechts widerstreitet, d. h. die Veräußerung d. Rechts schon die Rechte Bestimmung des Menschen verhindert; z. B. das Leben. Unter Umständen gebietet es auch d. Moral die Veräußerung solcher Rechte um höherer Zwecke willen, diese moralische Veräußerlichkeit wird gewöhnlich d. Gerichtshof verworfen.

3. rechtlich unveräußerlich würde ein solches Recht sein, dessen Veräußerung ein Rechtsbruch wäre. Dieses ist ab. nach Rechtsgesetz allen erlaubt, nach d. freien Vermögen der Rechte, u. bei einer Einzwängung in ein fremdes Rechtsgebiet entfällt die Veräußerung eines eigenen Rechts, entfällt ab. nicht in einer Einzwängung in ein fremdes Recht, sich ist d. Veräußerung jedes Rechts erlaubt; es gibt also kein rechtlich unveräußerliches Recht, z. B. Verzicht d. Recht auf d. Leben.

§63.

Ad II A.

z. B. das übertragen eines Rechts stellt in den Fällen, wo dem er übertragen ist, ganz s. neue Natur,

Ad II B.

Ist die constitutive Übertragung entfällt d. übertragenen Recht in d. Sphäre der Erben eine ganz neue Natur, z. B. die Vormundschaft; Pfandrecht; Hofnutzungsrechte. — translatio constitutiva

§64.

Es ist sehr streitig, ob d. Verjährung i. d. Allgemeinheit des Rechts, Bruch von was, im Naturrecht gegründet sei. Man bejahen dies trotz, u. gründen sich auf folgende Argumente: Kant, Unterscheidung gesetzlicher Rechte

1. Auf die Billigkeit, gewissenhaftigen Besitzer, welchem der bisherige berechtigten; allein:

a. zu einer Billigkeitsprüfung gehören Rechtsgründe facta concludentia, allein d. Ablauf d. Zeit gewährt ist kein solches Rechtsgrund, es

b. ob gleichen Rechten kann es so gar d. etwas entstehen, ob sie rechtlich veräußerlich sein.

das Gebrauch u. d. Gebrauchen, endlich vom Verlust des Besitzes u. Eigenthums abhängig.

6. d. Menschen der Satz würde ja nur Fall, wenn der Berechtigte einverstanden. —

(consensus gentium)

2. Andere berufen sich auf eine allg. stillschweigende Übereinkunft aller Völker, allein eine solche Übereinkunft ist keine Tatsache, sondern eine blose Fiction, Fiction lässt sich nie Recht gründen.

3. Andere berufen sich darauf, daß d. Nutzen der Verjährung eine größere Klasse der Rechtsfälle sei, denjenigen, die sie Recht ganz zu d. gelten macht. Cogitantibus hunc fructum allein Fall ist d. beständige Rechtsgebrauch keine Rechtsfähigkeit, ~~sondern~~ Fall ist ab. auch niemand befugt die Rechtsfähigkeit eines andern in Ausübung seines Rechts zu stören; das gesetzliche Recht steht jedem d. Verjährung ein wegen ihrer nützlichen Folgen, indem sie Fälle d. Prozesses vermindert, Fälle größerer Gewißheit des Besitzes und Eigenthums schafft. —

§65.

Veräußerung d. Rechte ist d. Übertragung der Rechte auf andere Personen, in Hinsicht der äußerlichen Gegenstände sind nun diese Rechte veräußerbar, so macht jedes v. 1. Rechte Gebrauch sind für sich unveräußerlich, unentbehrlich, denn sie ist eine Cession der Rechte; hier muß jedes v. Recht in d. Ausübung sowohl eingeschränkt, als d. andern Recht dort bestehen können. — Die Fälle, welche ab. angeblich Collisionsfälle auf die keine wirklichen sind, d. auf d. einen Seite der kein Recht vorhanden ist, z. B. wenn ein vermeintlicher Freund unseres Bruders d. Mitgift verkauft und so sagt er recht, hier collidirt d. Recht des Mitgiers u. d. Recht des andern Eigenthümers, allein dies ist falsch, denn d. Mitgiers hat kein Recht an dem Hause, sich nur eine Forderung von dem Eigenthümer des Hauses, diese kann er ab. gegen den jetzigen Eigenthümer geltend machen, d. dieser der Dritte gültig den er gar ~~o~~ contrahirt hat.

Non entis nulla sunt praedicata. —

§66.

M. vergleiche v. Rechtsverhältnisse und Pflichten, letztere ist

eine eine zweifelhafte Folge der Ursachen (der Ursachen) ist kein
ab. eine Verletzung ihrer Ehre sein, u. eine Schade
ihrer Verletzung.

§ 67.

Ad III.
a. Eine blos äußere Handlung ist allein noch keine Rechtsverletzung,
daß sie nicht auch Zweck auf einem illegalen Willen
beruhe.
b. Blos innerliche Handlung sind auch keine Rechtsverletzungen
d. ganze Rechtsbegriff hat blos auf das äußere Bezieht.
c. Wenn die handelnde Person dieses Handlung beweglich, so kann
zwar ein Schaden für andere entspringen, allein
sie enthält kein Rechtsverletzung (keine Lüsion)

Ad Nota 6.

Der Zweifel ist zwar zu vermuthen, daß d. Handlung willkürlich
sei, allein hier folgt Contra, daß auch d. Verletzung
zufällig geschehen sei, denn das Wollen einer Handlung, Fortsetzung
und das Wollen ihrer nachfolgenden Folgen in sich. auch folgt gar keine Ver-
muthung für den bösen Vorsatz, das Vermuth. d. Unbestimmtheit
d. die Regel Quilibet praesumitur justus, donec
probetur contrarium.

§ 69.

Ad A.
Zum Begriff d. dolus gehören 2 Momente, theils die Einsicht
in die Rechtswidrigkeit der Handlung, theils der Wille sie
dennoch zu begehen, also ex mente sciens u. volens
handeln, fehlt eines dieser beiden Momente, so ist das
kein dolus, sondern blos Zufall, oder blos culpa.
Ad B.
Die Rechtspflicht zu gehörigen Vorfällen in Handlungen ist
1. theils eine allg. ursprüngliche Rechtspflicht alle Mensch,
denn zur Rechtspflicht gehört nicht der Schaden und
erhebliches, sondern es muß auch einmal Ein-
tritt dauernd Gemeinsamkeit Verletzungen entstehen.
2. theils ist es eine besondere Rechtspflicht, die auf Spezialen
Gründen beruht z. B. aus einem gewissen Berufe (z. B. ein
Arzt, wenn er Kranke pflegt ist gleich Anfangs)

§70.

Ad 2.
Dem negativen Pfander genügt es, daß bloße Möglichkeit ein Gut zu erwerben, sofern es nicht gewiß sein, daß der Beleidigte ohne die Verleihung des Guts gewiß erhalten hätte.

Cudram cessans negativ Pfand. – Kupferstich zu einer Schmähschrift, weshalb es ü. Kanal Pfand d. Pfandes ist, der er mir nun für ab. Lifte, wo d. Lifte, Pfandschaft, so ist doch ein negativ Pfand geblieben. –

§72.

Ad A. 2.
D. i. Schuldverschreibung der Pfandung ist zu unterscheiden die Verpfandung der Verpfändung, indem letztere keine Zwang erhält.

§74.

Ad. 1.
Man darf auf zum Besitz der Pfandsache einen andern Zwang anwenden, denn der für diesen Zweck verwendete Zwang kann es widerrechtlich erhalten, es ist blos zur Sicherung des Pfandes (Dienst) abgewandt. (Vide Cater §84.)

Ad. 2.
a. Aus dem Erforderniß der Zweckmäßigkeit folgt: Der Zwang darf es als Mittel zum Zweck der Rechtshülfe betrachten lässt, ist Ein Rechtsgrund, es giebt sich kein Wiedergeltungsrecht kein Recht: Güter 4 Schaden zu vergelten. – Es würde dieses vielmehr blos Rach sein, die ab. Recht es rechtlich hat.

b. Aus dem Erforderniß der Nothwendigkeit des Zwangs folgt: daß das zurückzuhaltende Mittel, falls es dem fortdauernden unrechtlichen Mittel zu gebrauchen ist, daß muß z. B. d. Rat d. Rach ist der Sache anderweitig, ehe er berechtigt ist dieses Mittel zu gebrauchen zu lassen. –

Ad. 3.
Das Maß des anzuwendenden Zwangs richtet sich hinlänglich nach dem Werthe des Gutes, das es zu fügen soll, falls es Gleichheit gibt, nach der Nothwendigkeit zum Zweck des Gutes.

Ad. 4.
Der Vindication Zwang wird zwar auch gegen den dritten mit, der Besitzer erhält, allein wenn das Pfandrecht dann

dritten Besitzer den Beweis des Eigenthums führt, so [illegible] wandelt sich dieselbe in ein unredliches Besitzen, u. nun ist er Beleidiger.

Ad Nota d.

In d. neuern Zeit ist die Ansicht unserer Alten, daß der Beleidiger völlig ~~[illegible]~~ sei, u. daß es also beliebig mißhandelt können, widerlegt, allein worden, insbesondere von Hufeland und Fichte. Es stützt sich dort auf folgenden Satz: da Beleidigen selbst das Rechtsgesetz ~~[illegible]~~ verletzt, folglich können er den Schutz des Rechts für sich in Anspruch nehmen. – diese Ansicht ist ab. falsch, denn der in zweideutiger Handlung wirkt d. Mensch nach dem Charakter eines Menschen, einer Person u. also muß er in ihr auch unter auf den Mitmenschen achten; sein Beleidigen hat nur die rechtliche Folge, daß er sich ~~[illegible]~~ über den Rechtsweg u. Entschädigung zwang muß gefallen lassen, überschreitet der Beleidigte diese Grenze so wird er selbst Beleidiger. –

§75.

Ad. 2.

d. Gewißheit einer bevorstehenden Beleidigung sich: Sicherheit, das hier nur auf die individuelle Überzeugung des Bedrohten ankommt.

Ad 3.

Es ist ein Ihr selbst Pflicht: Mensch d. Recht hat, ein gewisses Übel zu drohen, der ist auch befugt das geringste Übel in Falle der Beleidigung, ~~[illegible]~~ dem Beleidiger zuzufügen. denn d. drohen für sich ist ~~[illegible]~~ höchster Grad, die unrechtliche Zufügung geringste Übel ist d. höchster Grad. Beide Arten d. Grades drohen ab. – aber gleich Recht beurtheilt werden; ist der höchste Grad unrecht, so kann er doch die vorausgehende Androhung d. geringsten gerechtfertigt werden.

§ 76.

Ad. 2.
die blose Aufgebung des Besitzes kann nur zu Gunsten Jenes und den der Besitz entzogen hat, indem dieser als beleidigter zu betrachten ist, keinesweges zu Gunsten des dritten redlichen Besitzers. –

Besonderer Theil. –

Angewandtes Naturrecht. –

Natürliches Privatrecht.

§ 79.

Das allg. Recht der Mensch ist durch es bedingt, als durch das Ding, so daß ein das Menschen, das da sein wird ab. es dann in den Grenzlinien des Menschen erkennt, wo er also diese es einem Menschen entzieht, so muß er es auf als Person, als Rechtsobjekt anerkennen, indem er sonst sich selbst es als Person anerkennen würde, folglich sich keine Rechtsansprüche einräumen könnte, ist man d. Mensch erklärten, daß er auf die sel. Rechte verzichte, dürfte er ihn doch es als bloses Rechtsobjekt betrachten (als Sache). –

Ad Nota 6.
das RR. legt indessen den Charakter der Klagen in ein Eigenthumsrecht des Guten an den Klagen. Zur Rechtfertigung der Klagen führt Hugo folgende Gründe an:
1. sie habe Jahrtausende bestanden u. Gesetze der cultivirten Völker. allein die lange Dauer eines Irrenden Menschen kann es unmöglich in Recht umwandeln; auf die Sklaverei hat Jahrtausende bestanden.
2. dem Klagen bleibt ja dann doch die Freiheit der Nennung, als kein Recht er einen noch einen Theil seines Rechts Besitzt folgt noch es d. Gerechtigkeit die ihm den größten Theil rauba,

auf lastet die Erfahrung, ist der Raub der äußern Freiheit zugleich die immer vernichtet, indem die äußern Rechte palladium der Willkür u. Tyrannei wird; u. Klagen eröffnet dem Mißbrauch indem, sie Klagen seine erzeugt. –

3. d. Klagen gegen den Klagenden bringt mehrere Nachteile, indem er von Harm erwächst werden, u. s. Lage schlechter sei als die der Anderen. –

Allein bei einer reflexiven Untersuchung kann von Vorteil d. Rechtsstreites, u. dem ist Rücksicht dieser Nachteil ohne Wert, wo dem Menschen das Heiligste entgegen ist.

§80.

Alle einzelnen Rechte fließen aus dem allg. Rechte der Menschheit u. es ist kein Recht als Recht, daß es d. zum allg. Rechte enthält. Es ist zu stellen in d. allg. Recht, nämlich das Recht zu sein u. d. Recht zu wirken, da es nun d. wirken, sein zu sein, u. d. sein, ohne zu wirken, so ergibt sich der einzige Zusammenhang dieser beiden Grundbestandteile des Rechtes. – Man setzen noch ein anderes Recht sein, nämlich das Recht der Gleichheit, allein d. Gleichheit ist zu aus einer Eigenschaft u. Genuß jener beiden Rechte, d. ab. ein Fortschritt des Rechts. –

§81.

Ad Nota b.

Hier folgt:

1. das Reimen des Lehrsatzes zur Förderung der Heilkunde enthält keine rechtswidrige Handlung d. Leidenden durch ihn ein Mittel zur vernünftigen Zwecke ist.
2. Die Gewaltsame Behandlung des Leichnames insbesondere d. der Beerdigung ist blos Sache der Convenienz u. eines moralischen Gefühls.

Ad Nota c.

d. Demnach ist unter Umständen Selbstmord d. Selbstgebiete nicht nur auf seinen Körper d. Selbstrechte, sondern u. Freiheit, so liegt darin keine Rechtswidrigkeit u. Verletzung des Rechts d. Mitmenschen; ausgenommen, indem er sich die Gewalt der Körperkräfte, sich unfähig machen, d. Rechte zu erfüllen, zu d. Verhinderung eines Mitbürgers zu schulden. –

Eigentlichkeit ob er einen Rechtsgrund von Selbst erhalten könne. Nach unsrer Ansicht einen Selbstmörder ein augenblickliche Handlungsverirrung vorhanden; insofern erscheint also d. Grund des Rechts, der ihn v. s. Verfahren des Herzens abhält, als ein unsittlicher.

§82.

Es ist kein Ausdruck so arg mißverstanden u. gemißbraucht worden, als Freiheit, wie ich es wähle die hier vorangestellt verschiedenen Bedeutungen der Freiheit genau aufzuführen.

Zu 4. in der Note a.
Wenn er die Rechtsfähigkeit, ausschließen nennt, so heißt sich hier es auch die größere bürgerliche Freiheit, sondern eine größere politische Freiheit.

§83.

Zu I.
Der Inhalt der inneren Thätigkeit des Ich gibt es an u. für sich keine Rechte, die alles Rechtliche nur auf d. Verhältniß zu Andern bezieht, es gibt also keine innere Denkgesetz u. Willensfreiheit, sondern nur ein Vermögen hierzu; also eine Möglichkeit, sobald sich jedes Gemüth d. inneren Freiheit zu können verfassen würde, entsteht ein Rechtsverhältniß zwischen Gleichen, u. es würde nur der äußere Persönlichkeit, so angegriffen ist, würde nur d. Rechte, dergleichen innere Störungen d. Gewalt erleiden. Auch die freie Äußerung der Geistesthätigkeit, insbesondere auch freie Mittheilung der Gedanken hält es allerdings ein Recht, denn geistige Mittheilung der Gedanken ist ein Mittel zur Bereicherung u. ~~Mittheilung~~ Erweiterung unsrer geistigen Kenntnisse, zu Uebung u. Bildung unsrer geistigen Kräfte, auf dieses Mittel gebührt dem Ich ein Recht. dieses gilt insbesondere auch von dem Rechte seine Gedanken drucken u. durch Druck, daher vom Rechte der Pressfreiheit, das Recht der freien Gedanken Mittheilung hat jedoch
a. Theils natürliche Grenzen, nämlich die Grenzen

alles Rechts, indem nämlich dieses Recht nicht zur Beein-
trächtigung der Rechte anderer, namentlich des Rechts

b. außerdem kann es auch positiven Schaden haben, indem es nämlich ein vorzüglich gefährliches u. zum großen Mißbrauch geeignetes Recht ist, daher wird in dem Recht zu Schutz der Einzel- u. der Gesamtheit eine gewisse Grenze dafür gesetzt; dieses gehört unter andern auf eine gemeinschaftliche Gesetze, so wie Rechtspflege für den Fall der Überschreitung der natürlichen Grenzen; — gibt es im Rechtsstreit —

Ad Nota c.
Selbst die Belassung man sie als Act willkühr-
lich, in dem Gebiete der Rechten begründet, so als
solche einer Rechtsfrist betrachtet, enthält eine nicht-
nützige Ausdehnung. —

Ad Nota e.
Wenn es d. Mensch, tugendhaft entsagend,
so ist diese Erzählung dennoch auch so ungerecht, es ja
hier so an sich schon d. Rechte welche zu andern und
fall. ist. Niemand gibt er ab. ein Recht eine andere
Pflicht zu eine unpflichtlich handeln zu zwingen,
selbst, wenn es sich Nutzen ist der Nachbarschaft.

§84.

Schon in dem Begriff dieses Rechtes, liegt der Beweis
der Wirklichkeit, daß d. Mitwirkung zu Schaden
der Dritten u. der Sicht anderer Mensch, und in die Be-
zeichnung anderer gehört, sich nicht eindrängt. — Gehört nicht hierher —
Mit diesem Rechte ist das es gleich die ursprüngliche
Pflicht entsteht für andere zu wirken, sein sich
der ist blos tugendhaft. —

§85.

Das ursprüngliche Schuldsein aller Mensch zu den Recht
ist kein factum, sondern ein blos abstractum. Diese
Abstraction ist jedoch nötig für d. Rechtslehre, besonders für
d. Lehre vom Erwerb des Eigenthums; jenes ursprüng-
liche Schuldsein ist nun folgendes: Es kann nicht

Wiß ist, d. h. tatsächlich Gültigkeit an einer Sache erworben hat, statt der ganzen Sachenrechts der freien Einwirkung aller Wiß ist, d. h. keine Sache gehört einem einzel Wiß, alle gebührt ab. d. Wiß jede Sache zu gebrauchen u. sich zuzueignen, dieses Verhältniß nennt man die ältere Naturrechtslehrer communio bonorum originaria seu primaeva u. streitet um darüber, ob es eine communio positiva sei, d. h. Personen seien res omnium, oder eine communio negativa, Gegentheil d. h. d. Personen seien res nullius; mehr Beachtung zwiß beide sei kein Unterschied. Allein diese ganze Streit ist d. ungeschickten Ausdruck einer Gültigkeitsfrage entstanden. Es bezieht sich nach ursprüngl. Verhältniß gar o entschieden, sondern sind alle 3 Meinungen falsch; man aufhebt sich daher ganz diese Ausdrücke der uns auf falsche Vorstellungen u. Naturrechtsmen führte.

(d. ist erst ein Streit de lana caprina)

Ad Nota 1.
das ursprüngl. Gebrauch u. Zueignungsrecht kann jedoch in folgenden Weisen beschränkt werden:
1. Sachen die zu den inneren Gütern eines Wiß gehören
2. solche Sachen die ein anderer schon tatsächlich erworben hat, u. der also z. d. äußeren Gütern gehört.

§86.

Es. d. Gewohnheit zu entscheiden, die Aufnahme, d. h. die innere Anerkennung des Vorsatzes eines Wißen, auf die sich jetzt er dazu kein Recht, & es also kein Recht durch Jemand gibt

§87.

Ad. I.
Ebenso ist ein jeder Rechtsverlust gleich als eine Strafe, welche d. Wiß d. Bruch der absoluten Ehre zu als Injuria zu betrachten. Die wird mehr bemerkt, & ganz höchst d. Verlust des andern Rechts wichtig ist

Die Rüge bestraft der Wiß der Diebstahl &, & es eine Privatdelikt war; sie straft den Wiß als Injuriengeb. Nemo ex aliena jactura ditescere debet.

d. Rüge. Streit bei Diebstahl, ob zulässig ist die Injuria, & sie dort nebenan

Ad. II. 3.
Mit einer gerichtlichen Rechte auf gerichtliche Entscheidung würde gar

kein Gute Name besteht hier, & dieser nach d. Product d. freien Urtheil ist. Der Verrath d. Unbefangenheit hat schon nach dem Sprachgebrauch wichtige Folgen, dahin gehört zunächst: Der Verurtheilung für die subjective Legalität, daher für den endlichen Ausspruch (d. Urtheils) aus d. Pflicht: Ist für den Glauben d. gewissest wird. Facta caecione praesumitur dolus ist sehr falsch, der positive Beweis wird nach andern Wirkungen d. Thatsache durch wahrscheinlichen u. nothwendigen Schluß, durch d. Vermuthung d. Wahrheit, besonders d. ganz wahren Scheins für das besondere Schließen, worauf sich d. Handlung bezieht. –

Auctor praesumitur justus, dolus ... Horaz ...

hieraus zeigt sich d. Unrecht der Unbefangenheit.

Semel malus, semper malus ist sehr falsch

§88.

Die besondern Abstufungen die einen Schlußbeweis auf Wahrscheinlichkeit begründen, sind:

1. Theils öffentliche Schätzungen, dahin gehört:
   a. d. Schätzung d. Werths z. f. Bauart in allen einzelnen Beziehungen.
   b. d. Schätzung d. Werths z. allen f. Bürgern in öffentlichen Beziehungen; d. h. d. Zeugen Aussagen. Schätzungen. Gutachten d. Sachverständigen u. Erklärungen über Einsichten u. Consulten.
2. Theils Privatschätzungen, insbesondern d. Schätzung gesetzlich enthalten jedoch nicht umbegrenzt.

§89.

Ad Nota b. zu Nro 3.

Die französische umstürzende Nationalversammlung stellte in ihrer Declaration d. Rechte d. Menschen u. Bürgers den Satz auf: die Menschen werden frei u. gleich an Rechten geboren, u. sie bleiben frei u. gleich. Dieser Satz ist jedoch ganz falsch; denn:

a. die Menschen können einen Theil ihrer Freiheit selbst aufopfern u. verpfänden.
b. auf mehrfache Weise die materiale Gleichheit ganz unmöglich indem gerade wegen der Ungleichheit u. Gleichheit der f. Rechtsgebiet bestimmt u. erweitert kann. Insbesondere ist materiale Ungleichheit gleichfalls d. zwischen u. zwischen Empfänglichkeit, d. Erwerbs u. Besitzes u. die Ungleichheit d. Genusses ist durch Recht zulässig.

der Schwerpunkt, indem der Arme sich dem Reichen zu dienstbar verpflichtet. – Dieses alles kann aber anders geschehen, als nach einem für alle gleichmäßig geltenden Gesetze; hier besteht die formale Rechtsgleichheit, oder die Gleichheit vor dem Gesetze; der Rechtsgesetz selbst macht keinen Unterschied zwischen den Rechten der Einzelnen. –

Zweiter Abschnitt.

Hypothetisches Privatrecht.

§90.

1. Das Privatrecht wird das ursprüngliche Rechtsgebiet des Menschen theils intensiv, theils extensiv vergrößert:
   a. intensiv, wenn d. Mensch innerhalb der Grenzen des ursprünglichen Rechtsgebiets sich seine Fähigkeit zum Rechtserwerbe, hierzu genügt eine Fähigkeit, d. i. nicht dieser in seiner Rechtssphäre bleibt, sondern die Einwilligung anderer erforderlich, z. B. Man übt das Recht auf Sachen, indem sie Schuldner gibt zeugnet.
   b. extensiv wird das ursprüngliche Rechtsgebiet vergrößert indem sich einen Theil des Rechtsgebiets Anderer zu dem eigenen hinzufügt; dies kann ab. d. andere geschehen, als d. den Willen anderer, ohne sich zu fügen Fähigkeit.
2. Unter den erworbenen Rechten des Menschen herrscht keine materiale Gleichheit, d. die Erwerbsfähigkeit d. d. all Menschen gleich ist; der Versuch eine wirkliche materiale Gleichheit einzuführen würde d. nur die größte Ungleichheit erzeugen, sie würde es gar d. forthaben können, d. i. sie dieselbe ursprüngliche Fähigkeit der Einzelnen in Begleichheit wieder aufgehoben würde.

§91.

1. Gewöhnlich bezeichnet man mit d. Erwerb d. dingliche Recht, u. zwar d. abgeleitete Erwerb, während unter Rechtstitel u. einer Erwerbsart häufig der Erwerb selbst, nämlich einen Grund d. Möglichkeit u. einen Grund d. Wirklichkeit. Jener Grund bezieht sich auf das Verhältniß (= gültige Rechtsgeschäft) den Veräußerer als den Titel denkt, da er bei einem (d. abstrahirten Rechtsgeschäft) noch offen die Erwerbsart ist.
2. Bei Beurtheilung d. Rechtsgültigkeit eines Rechtserwerbes erscheint vorzüglich auf den Titel zu sehen, als den rechtlichen Grund des Erwerbes: Titulus justificat adquisitionem. –

§92.

D. Titel ist d. rechtliche Grund d. Erwerbes, die Erwerbsart ist der factische Grund. –

Von Eigenthumsrechten. –

§93.

D. Eigenthum ist eines d. wichtigsten Rechte d. Menschen, richtige Begriffe von Umfang d. Eigenthums u. v. s. Bestandtheilen erleichtern einen Einblick über d. ganze Rechtswissenschaft, denn es hat eine dreifache verschiedene Vorstellung u. d. Theil gestatten dieselbe, eine so genügende Definition d. Eigenthums ist: Eigenthum ist d. Recht über d. Besitzstand eines Dinges zu verfügen allein gerade u. d. Befugniß über d. Sache liegt ein Theil d. Oberrechts für unsere Zeit, auch liegt in jener Definition nur ein Bestandtheil d. Eigenthums bemerkt; das Recht fügt hinzu, über einen eigenen einzelnen u. körperlichen Stoff zu verfügen, allein Theil ist dies nur eine äußere Beschreibung d. Sache u. d. Rechts selbst, theils sind diese Angaben nicht hinreichend zu bestimmen, denn gerade vermöge der Ausschließlichkeit wird auch die Sache zur eigenen, äußeren d. Eigenthums, ist blos ein einzelnes Recht, hat für ein jedes nur Sache, u. sucht mit körperlichen Sachen

Ad II.
die Proprietät (Eigenthum) d. Grundstücks ist eine wesentliche Merkmal, nähmlich
a. nach außen die Ausschließlichkeit des Gebrauchs der Sache, d. h. die andern können die Sache nicht ohne Erlaubniß des Eigenthümers gebrauchen;
b. nach innen die Unumschränktheit des Gebrauchs, d. h. der Gebrauch keine andern Grenzen hat, als die natürliche Grenze und jede Rechte u. dieses Grenze die d. Eigenthümer selbst d. s. Willen begrenzt hat.
dem Eigenthümer steht sonach d. Besitz selbst des corpus der Sache, alle sonstige Rechte in Hinsicht der Sache sind nur Rechte an einer fremden Sache, und stehen d. Rechte dominium u. jus in re entgegen, oder es sind Forderungen gegen den Eigenthümer der fremden Sache; z. B. d. Recht des Mieters oder Pächters.

§ 94.

Ad III
das Beurtheilungsrecht an einer eigenen Sache heißt usus fructus conjunctus, d. h. es der Proprietät verbunden u. ein Theil derselben ist, daher nicht causalis, (quia causam habet cum proprietate conjunctus est) wesentlich den. unterscheidet sich d. usus fructus formalis seu separatus, d. h. d. Proprietät des Nießbrauchs dieses heißt formalis, d. er unter d. Form eines selbstständigen Rechts vorkommt, nähmlich als Servitut, u. separatus, d. h. dieser Nießbrauch v. der Proprietät getrennt ist,
Ad I – III.
Jede dieser 3 Bestandtheile kann d. von Eigenthümer an andere Personen überlassen werden, jedoch immer nur salva proprietate, folglich indem ihm dieses das Eigenthum entzogen würde; so andern wird als Eigenthümer, sonst er über d. Rechte des Nießbrauchs, d. h. die Ausübung dieser nur einem gewissen Grade, indem ihm jetzt ein wesentliches Merkmal fehlt, nähmlich die Proprietät.
Ad Nota a.
Nach d. gewöhnlichen Ansicht nennt man als Bestandtheile des Besitzes

3, nämlich die Proprietät, die Position, u. d. beständige Rechte allein d. Proprietät ist kein bloßer Anspruch u. Schadtheil d. Eigenthums, sondern der allg. Grundcharakter des Eigenthums. Die Schädlichen Einheiten in Proprietät u. Nutzungsrechte fiel zu kein Schaden Ergebt: Thibaut sagt: die Proprietätsrechte sein diejenigen, welche nach Abzug der Nutzungsrechte noch vom Eigenthum übrig bleiben, allein hieraus haben d. Proprietätsrechte nur einen negativen Begriff, u. also ist ihr Charakteristik, er zählt zu den Proprietätsrechten:

1. d. Recht der Veräußerung, allein die Veräußerung ist ja nur ein freiwilliger Aufgabe des Eigenthums, entweder gänzlich oder zu Vortheil eines andern.
2. d. Befugniß über die Substanz, allein dieses gründet sich ebenso wie d. Nutzungsrecht auf d. Proprietät.
3. d. Recht sich in Besitz der Nutzungen der Proprietät zu setzen, allein d. Recht, sich Besitz zu verschaffen kann keinen eigenen Zweig des Eigenthums sein.

§ 95.

Ad I.

Es ist streitig, ob das Eigenthum in vollständiges u. unvollständiges eintheilbar ist. Manche läugnen es, es sei das unvollständige nur unter den Begriff des Eigenthums gefaßt, indem ein ~~Theil~~ Theil niemals das Ganze sei; allein es kommt lediglich auf d. Vorfrage ~~an ob d. unvollst.~~ ob eine solche Eintheilung möglich ist, Aus jedem der Theile Eigenthümer nach ~~der Def.~~ den Begriff u. d. Merkmale des Eigenthums sind, die ist allerdings möglich, wie die in d. Nota aufgestellte Eintheilung zeigt, denn hier theilt jedes der beiden Eigenschaften, die Proprietät, u. d. Recht beide Personen zu sind meinbar, z. B. beim Leihen. Recht ist jedem man Mancher nehmen, jedem der beiden Besitzer gehört die Hälfte der Proprietät, denn die Proprietät ist ja ein blos Eigen-

Theil die Sache nicht selbiem lässt.

Ad II

d. Miteigenthum ist zu unterscheiden von dem Theil Eigenthum. Beyden sind mehrere Subjekte, allein beim Miteigenthum hat jeder an allen Bestandtheilen des Eigenthums Theil, jedoch beim dominium dimidiatum da sind die Bestandtheile unter beide Personen vertheilt, daher kann sowohl das vollständige als das unvollständige Eigenthum jedesmal in Alleinigen u. Miteigenthum getheilt werden.

Ad II. b

Beim Gemeineigenthum bilden in d. Theorie die mehreren Eigenthümer eine ideale Person, so daß keiner von beiden Theilen Eigenthümer ist, z. B. in d. ehelichen Gütergemeinschaft.

Ad III.

d. Eigenthum ist in Hinsicht des Erwerbs:

a. entweder ursprünglich, d. h. d. Eigenthümer selbst hervorgebracht hat, als: durch Occupation herrenloser Sachen.

b. oder abgeleitet Eigenthum, d. h. es von einem andern Eigenthümer auf den jetzigen übertragen ist, der frühere Eigenthümer heißt dann d. auctor des Eigenthums, oder d. Vorbesitzer.

4) d. Eigenthum ist in Hinsicht der Grenze:

a. entweder unbegränzt, illimitatum, d. h. es keine andern als die natürlichen Grenzen hat.

b. oder beschränkte Eigenthum, das eine gesetzliche Grenze hat, z. B. Lehen die durch Rücksicht d. Vasall: Dienstleistungen, und Grenzen in Hinsicht der Dauer, oder ein andere Eigenthümer.

596.

Ad Note a.

d. viel Mühe u. Streitigkeiten über den Anfangsbegriff d. ursprünglichen Erwerbs des Eigenthums entstehen, und es kann sich hier allein, wie dieser Erwerb des Eigenthums möglich sei:

1. Viele gehen davon aus, d. Ursprung des Eigenthums aus d. Unterschied dessen des ursprünglichen Besitzes

ist der Mißbrauch zu den Sachen.

a. Manche nehmen eine ursprüngliche allg. Güter-Gemeinschaft an, z. B. Grotius, Pufendorf; u. zwar eine negative, ursprüngliche (Lib. 8 § 3. Note 6.) die zweite d. Eigenthum aus stillschweigender Einwilligung aller übrigen Menschen, folglich aus Ordnung.

b. Andere nehmen eine Gemeinschaft an Grund u. Boden an, u. gebben den einzelnen nur ein Eigenthum d. der Produkten des Bodens.

c. Manche behaupten, sagen, die Menschen seien ursprünglich Gleichheit worden u. nehmen seine dieses Verhältniß auf die Nachkommen übergegangen;

Allein alle diese Hypothesen sind falsch, theils gehen sie die Sache unpartheiischer Untersuchung über den Ursprung des Eigenthums.

2. Andere stellen die Grundlage Gründe auf, die den Menschen zum Erwerb des Eigenthums antreiben, nämlich

a. die Bedürfnisse des Menschen.

b. andere den Umstand daß nicht Jeder so gebraucht könnte, wenn er sich so allerley Gebräuche = Hafeland.

c. andere endlich die Idee einer allg. Gemeinschaft, wenigstens der beste Gebrauch der Dinge gemacht werden könnte. Allein es ist für die Sache nicht genug, daß es Eigenthum erwerbe, die Idee, sei gern Ursprung des Erwerbes.

3. Andere suchen die beste Zeit der Occupation einer Sache (sei es Grund) die vermuthen als die Stammbarkeit des Eigenthums d. der nutzlose Möglichkeit des Eigenthums, sie setzen zu jener Zeit, labor custodia, melioratio u. s. w. Alle diese Zeichen sind ab. nur Gründe der Klugheit, o. d. Rechts.

4. Andere endlich vermuthen den Erwerb des Eigenthums d. Eigenschaft desselben, sie behaupten daß in Natursachen der Grund des Eigenthums d. er aus d. Eigenschaft desselben folge, indem sie behaupten Grund, es gebe im Naturstand nur ein gemeinschaftliches Eigenthum, u. daß im Naturstand

gesellschaftliche Eigenthum. Fichte in Naturrechtsgrundlage, das Eigenthum gründet sich auf Anerkennung u. Gesetz im Zustande des Rechts; allein d. Recht besteht erst durch d. Eigenthum, sonst ist es nur unsicherer Besitz.

§98.

Zu I.
Ob. d. Occupation sind also folgende Gegenstände tauglich:
a. Personen, auch Kinder u. Unmündige.
b. die Gemeingüter der Menschheit, als Licht, Luft, Meer etc.
c. herrenlose Güter.
d. Darf man dann sich es tatsächlich bemächtigen kann, z.B. die ostsee Insel.

Zu II. A.
d. Wesen Wille eines Fremden Dasein zu verneinen ist es einerseits, dem ihm Willen wird die andere Seite Wille es ihnen für, folglich auf es möglichst sein Eigenthum zu setzen; es muß also ein fremder Willen erklärt sein, wonach alle andern d. gesetzten Zwecken es bestimmt können.

voluntas in mente retenta, kann es trügen

Zu II. B.
d. unsere Naturrechtslehrer erfordern für Occupation es weiter als Bestimmung, es d. Absicht d. Eigenthum zu haben. Allein wenn dem d. Besitz der Grund des Eigenthums ist, so kann der der begründete es länger denn als d. Grund folglich müsste es dem Wechsel des Besitzes, der Eigenthum aufhören. Es bedarf also außer der Besitzergreifung noch einer andern Handlung, wodurch d. Besitz in bleibendes Verhältniß d. Person steht wird. Dies geschieht nun in einer solchen Gemeinschaft durch einen Vertrag, wenigstens der jede andern die dauernde Zueignung erkennen kann. Im allg. kann es dieses nur Begriffsmerkmal nennen.

Zu Zu d.
d. Mittel der Begriffs der occupirt Sache zu nennen:
1. Hier erklärt Willen, d. h. es dem Besitz d. geschehenden Dinges

gation [illegible] des Menschenverkehrs [illegible] dem [illegible] zu [illegible]
2. Spielt willkürlich, zufällig, [illegible] zufällig [illegible] oder Dienstleistungen, die sich durch [illegible] Verkehrsmittel also nur für [illegible] die sie angenommen haben, d. Praxis [illegible] des Mittel des Eigentums zu [illegible] z.B. Erbschaften, Eintragungen in öffentliche Bücher.

§ 99.

Abs I. A.
Als gewöhnliche Adressen sind z.B. zu betrachten: die wildwachsenden Früchte, ebenso das Gehen des Mittelmeeres.
Abs I. B.
Z.B. eine zufällige Adresse, [illegible] zufällige Adressen ist das Land [illegible] Haus angenommen.
Abs II
Zur künstlichen Adresse gehört z.B. die Verbindung eines Hauses [illegible] der Meinigen [illegible] Land.

§ 100.

Abs I.
Auf die endliche Absicht einer Handlung kann genommen die vorgesetzten Zwecke. Denn da es [illegible] Willkürliche ist, so findet [illegible] ihr [illegible] Zwang statt, u. also kann es [illegible] werden, die vorgesetzten Zwecke zu erfüllen.
Abs III.
Bei der künstlichen Adresse weicht das AR. [illegible] vom Verkehrsleben [illegible] ab, indem jener [illegible] darauf geht, daß er die [illegible] vollkommene Collision [illegible] vermeiden will. – Die Handlung bleibt auch in d. Händen dessen, ihre Eigenschaft [illegible] wenn sie [illegible] d. Veränderung [illegible] verloren hat, so muß der [illegible] d. Sorgfalt, [illegible] malafide geschah, den Schaden ersetzen.

§ 101.

Der abgeleitete Erwerb unterscheidet sich von ursprünglichen darin, daß beim abgeleiteten der Titel u. die Erwerbsart 2 verschiedene Facta sind, wenn sie gleich beide zu derselben Zeit geschehen können.
Abs I Nota 2.
Z.B. die Verbindlichkeit des Verkäufers [illegible] der Käufer

ist keine auf d. Boden, selbst ruhende Last, keine Einschränkung d. Eigenthums, sowie eine persönliche Verpflichtung d. Vermieters folglich geht die Verbindlichkeit d. Miethers d. Häuser d. vermietheten Sache über. –

§102.

Es läßt sich auch durch allgemeine Vernunft keine gewisse Dauer der Verjährungsfrist bestimmen, denn d. Begriff d. Langwierigkeit ist sehr relativ, überdieß haben d. verschiedenen Gesetze verschiedener Länder u. Zeiten, verschiedene Bestimmungen für die Dauer der Verjährungsfrist.

§103.

Durch den Tod d. Eigenthümers erlischt das Eigenthum unbedingt u. es etwa blos relativ, d. h. es geht über auf ein bestimmte Person. – Wenn nun Jemand die Güte d. Verstorbenen erbaut, so hat er nach d. Verstorbenen, auf den er. sie erwarten Eben unrecht, erstens es ist dies gar es mehr als Rechtsfähigkeit bestehl. Ihm sein Gute fremdes f.; letzteren es ist d. Nachlaß d. Verstorbenen nach es zu den Gütern des selben gehört. –

Ad Nota. 6.

Jeder der beiden Miteigenthümer hat schon beim Leben d. Andern das Eigenthum der ganzen Sache, hier der Überlebende, der den Tod des Andern kein fremdes Gut, sondern er bleibt der alleinige Eigenthümer; die Consolidation d. Miteigenthums ist folglich keine Erbfolge.

§104.

Ad I.

Die Vertheidiger der natürlichen Gültigkeit d. Testaments führen folgende Gründe an:

1. Der Eigenthümer hat das freie Disposition recht, folglich können er auch testiren, auch wenn er keine Erben, seine Güter übergehen sollten, allein die Folgt

Einwendungen ist denn die Disposition[illegible], indem wo aber d. Grenzen so Lebens Eigenthum disponiren kann.

2. Die Person ist Rechtsobjekt lebt ja auch noch nach dem Tode fort, man muß sie auch s. Disposition gehörig respectiren, allein alles Recht beruht auf der moralischen Persönlichkeit, ist dem Wesen der Persönlichkeit u. also nach dem Tode verschwindet alles Recht.

3. Die Erbschaft ist kein persönliches Gut, sondern nur ein res jacens, folglich durch allen das Erbe zu occupiren, allein ein heredis jacens, über das d. Nachlaßgläubiger zu Gunsten der nennen Erbe walten, ist ein rein positives Institut, daß ihre Erbschaft vorhanden. (Kant.)

4. M. sieht auf politische Gründe für d. Erbfolge ist an, nämlich:

a. es ist ein sehr natürlicher Wunsch des Menschen, seine Verfügung über s. Vermögen auch nach s. Tode geachtet wurde. es würde auch zum Fortgang d. Cultur gehörig sein, so gestattet werden.

b. wollte man den Nachlaß eines Menschen dem allg. Occupationsrecht überlassen, so würden diese den Nachbarn zufallen u. es würden die mannigfachsten Streitigkeiten entstehen.

Diese sind ab. blos Nebengründe, es kann d. positive Gesetzgeber, ~~Gesetz~~ folgl. einführen, besonders, weil es ein positives Institut.

Anm. Nota 6.

Dies ist ein strengbürgerliches Recht d. Menschheit allein, allein es gründet sich:

1. Der Verwirklichung d. Willens d. Menschen u. d. Absicht, ~~[illegible]~~ welche er gehabt sollte;

2. D. Gemeinsam, acceptiren d. Menschen, u. also gelte kein Gesetz ~~[illegible]~~ Testamente aufbewahren; d. Tod d. Testamentirenden, sei also nur eine Bedingung ~~[illegible]~~ für die Ausübung. —

Allein zu 1. Jener Menschen ist ab. ganz einzig bindend als d. letzte Wille, dem er entfällt zu d. Erben, ist es blos zu Gunsten d. Staates aufhören wollen Eigenthümer zu sein, folglich ein widersprechendes Ding.

zu 2. Daß die Acceptation kann d. Anfallen jenes Menschen nicht erhalten, nicht geheilt werden.

Wäre ab. auch d. Erbschaftsanspruch rechtsgültig an sich, so würde er doch immer nur eine Forderung gg den Erbschuldner geben, die ab. gg den ausgeschlagenen Erbschuldner so wenig geltend gemacht werden kann.

Zu III.

Wie wenig sich das Verhältniß bestimmen läßt, ~~in welchem~~ wenn d. Erblasser, seine Nachlaß zuwenden wollte, das beweist häufig die ~~positive~~ große Verschiedenheit d. positiven Ansicht über d. Erbrecht der Intestatabkömmlinge. Diese Meinungen fast blos in dem einzigen Punkte überein, daß die Descendenz d. Erblassers die erste Stelle einnehme, in allen übrigen Punkten ab. herrscht d. größte Verschiedenheit. Die Gründe ~~aus den der~~ welche positive Ansicht eine Intestatabkömmlingsordnung aufstellen, sind: Theils d. Vermuthung, daß der Erblasser der ohne Erben bleiben will, daß er ein Erbrecht d. Erblassers Willen u. ~~Gesetzes~~ Theils, zu der Erfüllung Gemäß vorhanden sein muß, aufstellen, daß um dessentwillen, daß wenn d. Erblasser keine Erben u. keine Erbvertrag hinterlassen hat, daß d. Erbfolge ~~o~~ unbestimmt bleiben.

§105

Zu II.

Der Disposition[illegible] ist jedoch an d. allg. Grenzen des Rechts gebunden. D. h. es darf ~~o~~ zu Empfang d. Rechts Andern gebraucht werden.

Zu III. 2.

Manche Sprüchen es gebiete einem Jeden d. Recht d. Nothgebrauchs an fremdes Gut, hieraus resultirt, daß Recht zur Erhaltung so Lebens die Rechte eines Andern ohne dessen Willen zu gebrauchen, z. B. Entwendung fremder Sachen in d. Gefahr der Hungersnoth, allein dies würde ja ein Recht sein in's Blaue hinein zu thun, ohne mit Wissen und Willen, es versteht sich also für Fälle moralischer u. rechtlicher Natur, Fälle, welche nur in dem Nothstande, daß d. unverschuldete Fremde den Fremden, nicht zugemuthet werden kann, also strafbar ist.

Ad Nota b

Manche stellen die s. g. officia innoxiae utilitatis als Nothpflichten auf, allein es sind diese Tugendpflichten, und positive Pflichten erhält man durch sie zu Rechtspflichten, z. B. die Edition der Urkunden. — Positive Pflichtnormen aus diesen zum Theil auch aus z. B. L. II § 5. Dig. de aqua et aq. pluviae etc. <u>Haec aequitas superit et si jure deficiamur.</u> — " Ganz besonders ist es ab. falsch, wenn er jeder positiven Pflichtnormen darunter verfolgt.

Ad Nota c

z. B. das Licht von Dauer einer Andern, oder der Pflanzen von Bäumen einer Andern.

§ 106.

Das Vindicationsrecht ist es etwa ein Ausfluß der Dispositionsrechte, sey eine Folge der Natur des Eigenthums als ein absolutes Recht, ihm ein allgemeines entspricht, u. also es gilt jedenfalls und hier so wie eine Folge der Persönlichkeit. Das R. R. leitet die Vindication ab von dem Besitze der Sache auf der Besitzer. Das altrömische Recht gestattet es, daß der Eigenthümer bezüglich der <u>von</u> dem redlichen Besitzer vindicirte, falls er sie selbst in andere Hände bringen lassen, z. B. er hat sie geliehen, verpfändet, vielmehr gewisse an den Eigenthümer blos an dem, dem er die Sache anvertraut hat, daß der Grad <u>nicht</u> Handlungen, der Dolus mali. Man kann einen Glauben erlangen, da muß er sie wieder herausgeben. Auch das heutige Recht gestattet die Vindication von Mobilien auch gegen den redlichen Besitzer, die Gründe dieser auffallenden Abweichung vom Prinzip d. R. R. liegen, theils in d. Rechtsgrunde des redlichen Erwerbes, theils die Sicherheit des Verkehrs, u. das Abschreiben wieder herzustellen bezüglich Sachen der Beweis der Identität sehr schwer ist. —

Ad I. K.

Die Handlungen des redlichen Besitzers, die durch zwy u. nachfolgen, ist folgendes

gemäß (d.h. der Willensrichtung nach) der um d. Früchte einen für sich bestehenden Eigentumsrechts, so bleibt sie dem redlichen Besitzer, wenn er auch d. Früchte zurückgeben muß. Der unredliche Besitzer muß sogar d. fructus percipiendos erstatten, d.h. die er hätte ziehen können, wenn die Sache dem Eigentümer entzogen ist, so muß dieser den Schaden erstatten.

Abs. III.

Gegen seinen Willen können wir nur gegen unerlaubte Handlungen zu Ersatz-Leistungen gezwungen werden, nun hat ab. d. vindizierende Eigentümer keine Klagelitäts bezugen.

§107.

Allg. Grundsätze.

A. Die blos persönlich Geltung d. Eigentumsrechts in Beziehung auf d. Sache begründen nur keine dauernde Beziehung, indem sie zu Ende ist, wenn er sich geschlossen hat; Einschränkung d. Eigentums-Rechts sind z.B. d. Mietsvertrag, das Pfandrecht, u. das Vorkaufsrecht. – Es gilt hier die Regel: „Inter alios acta, aliis nec nocent, nec prosunt."

B. Sind dingliche Lasten, die wirkliche Einschränkungen d. Eigentums sind, inhärent rc. geworden d. Sache auf den weiteren Eigentümer über; daher die Regel: „Res transit cum suo onere et commodo", z.B. erbliche u. ewige Servitut. Oder: „Nemo plus juris in alterum transferre potest, ac ipse habet."

Abs. I.

Mit einer wirklichen dinglichen Klage gemäß ab. 0 d.

blos persönliche Pflicht eines Eigenthümers, ist er
Alles überhaupt unbelastet dastehen sollte.

Ad II.

d. Pfandrecht ist, wenn d. Sache o. gleich dem Gläubiger
übergeben wird, kein dingliches Recht, da d. Vertrag nur
die Contrahenten bindet; die Sache geben jedoch dem
hypothekarischen Gläubiger eine Berechtigung zu dem Be-
sitze der Hypothek, sonst die Hypothek dem Gläubiger
kein Recht gewährt, als ohne Übergabe. Die dingliche
Wirkung erfordert jedoch zu d. Eintrage d. Hypo-
thek in öffentliche Bücher, welche nach d. Wahl der (die inscriptio in libros publicos.—)
Übergabe erfolgt.—

Ad III.

das Nutzenrecht ist an sich kein dingliches R. denn es
besteht blos auf Vertrag zwischen dem Servitutsherrn u. dem
Contrahenten, ehe den Käufer nicht bindet es gibt
also Immer Persönlichkeit nur ein Vorkaufsrecht, ist also
nur zu den Servitutsrechten zählend gemacht werden kann;
die positiven Rechte verwandeln es ab. zum Theil
in ein dingliches Recht.—

Von den Verbrechen.—

§109

1. Die Gegenstände (Amerkung) unerlaubter Acte, welche theils in Sachen, theils in Leistungen,
2. Leistungen, sind äußere Handlungen, wodurch einer für d. Zwecke der Andern wirkt.— Zwar kann d. Person niemals selbst u. ganz Gegenstand d. Rechts eines Andern sein; wohl ab. ihre Kraftäußerungen u. deren Erzeugnisse.
3. Die Leistungen können nun aber bestehen; in Geben eines Rechts, auf im Thun, oder im Leiden, auf welchen Rechten.
4. d. Recht auf eine Leistung ist stets ein relatives Recht
5. d. h. es entspricht hier nur einer Verbindlichkeit einer bestimmten Person, nicht kann es auch nur zu den Gütern

d. h. zu den Vorschriften gültig gewacht wird.
z. B. Ist einem Anderen z. eine Sache zu übergeben, dann wird ~~[illegible]~~ der Besitzerwerb nicht; denn es wird ja ~~[illegible]~~ Sache nicht über die allg. Grenze hinaus beschränkt indem zu den andern nöthigen für Sicherung Zeugnis hinzuzuwerfen. Ein blosser Rückschein bleibt in dem Lichte, wo Jemand zu einer Leistung gezwungen wird, nämlich: Leistung der Entschädigung; allein d. Zwang ist zu den Beleidiger, wenn er ~~[illegible]~~ d. Beleidigung begründet, sonst ist es jedem Rechte an sich unbekannt. Vielmehr ist d. Pflicht nur d. Bedingung der Ausübung der Zwangsmacht zu den Beleidiger keineswegs als die Bedingung der Entstehung dieses Rechts.

Ad Nota b.
d. blosse Erklärung ~~[illegible]~~ etwas leisten wollen ist noch kein Versuch, sondern es muß zugleich d. Absicht erklärt werden, ~~[illegible]~~ zu der Leistung verpflichtet sein wollen, d. h. ~~[illegible]~~ den Anderen d. Recht einräumen und auch zu ~~[illegible]~~ Wille zur Leistung zu zwingen.
Ad Nota c.
Der Versuch ist bedingt, nämlich es geschieht unter der stillschweigenden Bedingung daß d. Andere es annehmen wird; nur Eintritt dieser Bedingung ist es dasselbe bindend. Andere Beweise ~~[illegible]~~ Versuchs kann man ~~[illegible]~~ zurückhalten vor Abschluß der Zeit, die zur Annahme nöthig erforderlich ist; das Versprechen enthält also die stillschweigende Erklärung ~~[illegible]~~ so lange gebunden sein wollen, bis die Annahme erfolgt ist; allein dies wird dann der immer wieder ein ~~[illegible]~~ Versuchen ohne Annahme sein, ~~[illegible]~~ es also ~~[illegible]~~ bindend. Auch ist ja d. Bedingung der erfolgenden Annahme kein willkürliche Bedingung der Versuchenden, sondern eine nothwendige ~~[illegible]~~ Bedingung.

Ad Nota d.
Es wird zuweilen ein Vertrag so eingegangen, daß der eine Theil vorsätzlich [illegible] Nachtheil allein nur liegt in d. Leistung des stillschweigenden Versprechens.
M. hat nun versucht die wichtige Verschiedenheit zwischen contractus u. pactum in das Naturrecht überzutragen; dies ist aber unmöglich denn der ganze römische Unterschied ist in blos historischen contractus nämlich die Verträge sich denen schon das alte Römische Eigenthum verbunden hatte

§110.

Ad I. A.
z. B. die Einwilligung ist ein allg. wesentliches Stück.
Ad I. B.
die Waare u. d. Kaufpreis sind wesentliche Stücke eines Kaufcontracts.
Ad II. A.
die stillschweigenden Stücke sind zwar in d. Regel zwischen Stücken, die es fehlt hier, allein d. Gesetz kann es ein solches Erforderniß vorschreiben, daß es als wesentlich behandelt werden soll, indem es nämlich geworden ist, daß ein Mangel Nullität des Vertrags bewirken soll, daß kann es die Wesentlichen Stücke eintheilen: in natürlich wesentliche u. zufällig wesentliche.
Ad ~~Nota~~ II. A.
d. Regel daß für d. zufällige Stücke muß stillschweigend, setzen Einwilligung d. Gesetzes stillschweigend Ausdehnung u. d. Preisbestimmung ~~d. Gesetzes~~ gründet sich, daß es stillschweigend in ihnen gebilligt; z. B. die daß Gesetz Gewohnheit stimmte dann der Mischkauf.
Ad Nota a. 2):
z. B. Bruch d. Vertrag auf Lieferung so ist er in Hinsicht des Eigenen nichtig, ihn relativ nichtig, d. Eigenen kann also die Nichtigkeit heilen, wenn er den Vertrag annimmt.
Ad Nota b.
Nur die Gültigkeit hinzufügt u. also willkührliche Bedingungen heißen zufällige Stücke, wenn die stillschweigenden Bedingungen gehören in d. Regel zu den wesentlichen, u. zufällig Stücke.

§111.

D. Fähigkeit zu contrahiren muß auf beiden Seiten vorhanden sein, ist daher einem Minderjährigen ein Vertrag, so entspringt daraus keine Verbindlichkeit d. Vormündern, es sei denn der Annahme folgt. Acceptirt jedoch nemlich der Provinzialrath eine andere fähige Person, so entspringt daraus allerdings ein Vertrag

videatur §85.

Ad Nota a.

Bei sehr Grad d. Gemüthsbewegung wodurch der Willensbestimmung, äußerst die freie Willensbestimmung fehlt, es hier an der Lediggung d. Gültigkeit d. Vertrags, wenn ich, wenn d. Vertragschließende eine Leidenschaft besitzt, dann hier kann d. Gemüth noch in Ruhe sein, ist Willensbestimmung i. Willensbestimmung möglich. Gegen einen solchen Vertrag bemerkt Klöpfner, daß wenn die Wahrheit d. Wahrheit möglich sein. Hier liegt ab. eine Verletzung der Leidenschaft u. d. Gemüthsbewegung.

Grad d. Gemüthsbewegung.

§112.

Ad I. A.

Zweck d. Vertrag wirklich Gemeinwohl in d. Allgemeinen bezieht ist eine rechtliche Unmöglichkeit.

Ad I.

Wer d. Leistung unmöglich ist, d. Versprechen dieser Unmöglichkeit kennt, so wird d. nach d. Versprechen rechtlich in folgenden Fälle:

a. Wenn er d. eingegründeten Vertrag nicht erfüllen, als er zu leisten fähig ist z. B. der Handwerksmann.

b. Wenn er d. Handel nicht zu gerichtlich verfolgt.

c. Wenn er d. Versprechen einen Bevollmächtigten bringt zu erwarten, es sich dadurch d. Dienst u. Hand bringt z. B. Holzgräber, Goldmacher.

In all diesen Fälle ist jeder d. Vertrag selbst d. Grund dem Entschädigungsanspruch, denn d. Vertrag gilt nicht, daß d. Verbind.

keit entspringt d. Illegalität d. Provisionen; ebendahin geht die Gebundenheit an die Frist d. positiven Grundes der d. Illegalität entspringt; kann auch ab. rescindat lucrum cessans.

Ad II.

Wenn d. Leistung ganz unterbleibt, so würde sie ganz n. d. Inhalt d. Commissions abhängen, folglich ist kein Rest u. keine Zweifel vorhanden; ist die Leistung blos relativ (Beziehungsweise) bestimmt, so wird ab. das relatum nicht wirksam sein; es ist aber das referens (nämlich d. Notarz) unwirksam.

Ad Nota a.

Manche bringt die Ausstellung der mehreren Leistungen Schade der Gültigkeit der Notarz nicht allein u. kann keinen Anstoß, nur andere z. eine Ausstellung zu bringen, u. es doch selbst handzuwendig, ihm seine Respectivität zu entdecken. — pactum tacite ist ein gültig Pact, ein stillschweigend

§113.

Ad I.

Ist d. Einwilligung äußerlich erklärt, so findet die Einwendung statt, daß er innerlich nicht gewollt habe; zwar gibt es kein allg. Vermuth auf Ernsthaftigkeit, (vid. §88) allein in Hinsicht der im Contractant zu sehen, ist allerdings ein Anspruch auf Wahrheit begründet, denn sonst würde ja der einen der andern d. Ziel seiner Willkühr bedürfen, u. ihr absolut trauen. — der Erklärung: Ja. — Nicht Klar. Stelle

Ad I B.

d. Begriff der Illusion, Fraude — denn es der Contract abzuleiten ist sehr wichtig für die Anwendung. — Ein solch Fraude ist Illusion, ist nur die alternative Erklärung zulässig: entweder, daß d. Fraude unwirksam u. verschwiegen ist; oder daß d. Fraude den Grund der Einwilligung enthält. Nun darf es ab. d. Fraude eine Sache, wider für ungenügend halt, was für verbindlich, folglich bleibt nichts über, als den Consens wegzulassen, z. B. das ~~Gewicht~~ Hebrauen der Waffen.

D. Mangel der freiwilligen Bestimmung:

1. entweder in einer unrichtigen Vorstellung der Lage des Vertrages, die sich ab. entweder:

a. ~~y. dem ~~ Gegenstand vorsätzlich gebraucht wird, dolus,

b. oder sich aus der Vorstellung entstehen, error

2. oder d. Mangel besteht in Beschränkung der Willensfreiheit durch Zwang, u. zwar:

a. entweder physischer Zwang: vis. (vis absoluta)

b. oder psychischer Zwang: metus (vis compulsiva)

Es ist ausgemacht, daß d. andere Contrahent ohne den Mangel es nicht eingewilligt hat, ist ingleichen d. Vertrag nichtig. –

D. Irrthum eines Contrahenten betrifft:

error impellens.

a. entweder den Beweggrund zu Contrahiren, dieser hat d. Gültigkeit des Vertrages so, daß d. Beweggrund für ein Element der Willensäußerung beider, wenn es ausdrücklich zur Bedingung gemacht ist; z. B. es kauft einer ein Pferd, der d. Irrthum hat, es habe ein Pferd sei trabend.

b. oder der Irrthum betrifft den Gegenstand des Vertrages hinsichtlich

1. entweder in Betreff des (error in essentialibus d. h. es betrifft wesentliche Theile, hier ist d. Vertrag nichtig, denn es fehlt hier an d. Willensäußerung indem jder ein anderes Object im Auge hatte z. B. der einer glaubte der andere pachte, u. der andere glaubte der einer ~~pachte~~ kaufte. – Es muß hier jedoch eine solche Eigenschaft, die in abstracto, oder in concreto, hervorgehoben worden ist; z. B. es kauft Jemand ein Buch in Leipzig, es stellt hinterher dasselbe Buch anders dar.

2. oder in Nebenmerkmalen; hier ist in Hinsicht des Objects Willensfreiheit vorhanden, u. also d. Vertrag gültig.

bezweckt, wenn d. Grund seiner irrigen Vorstellung zur ausdrücklich bedingten wurde, z. B. er kauft d. Uhr, unter der Bedingung echt Gold sei.

§115.

Ad Nota a.

Betrifft die Erlangung d. Leistung, sei nun der Beweggrund zum Vertrage, so schadet die Gültigkeit d. Grundes der andern Contrahent, ob der Beweggrund kaum, ist nur unerheblich; ebenso wenn der Gattungsbegriff Beweggrund wurde, z. B. es bereitet einer d. Gerüchte d. Neuigkeiten seine plötzlich gestiegen.

§116.

Ad Nota b.

Hier darf es jedoch den Fall gibt, wo d. Irrthum vor einem Dritten und d. Betrug gibt es einen andern den Betrug einzugehen, wodurch er Schaden d. Irrenden z. B. Kaufmann Räuber wichtet er einen Boten.

§117.

Auf d. Gültigkeit der Verträge beruht großentheils das gesellige Wohlbefinden einzelner u. Völkern, auch bildet Vertrag den letzten Grund des Rechts, demnach hängen über d. rechtlichen Grund der Verträge sich verschieden u. d. Theil sich einige Vorstellungen, es auch Rechtsfälle diese Lehre betreffen: Theil die Gültigkeit u. d. rechtliche Gültigkeit der Verträge, sich die gesellig rechtliche u. rechtmäßige Gültigkeit, nur wichtiger ist hier d. Rechtsgrund; Theil und die Gebiete Rechtsbeweis vollzogenen Verträge u. nur eingegangener Gesetzes Verträge. Die Gültigkeit erstere ist ausstritten, nur die letztere ist hier d. Rede. — Der rechtmäßige Grund des Vertrages ist ab. folgender: Durch Einigung des Vertrages ist d. Einzelnen Willen beider Contrahenten in Hinsicht der Verbindung Gegenstand zu einem Willen geworden, eben beide insofern zu Gesellschaft für jene gesellige Wohlbefinden gemacht haben, diese aus verschiedenen Beweggründen gesellig Gesellschaften, gilt nun den einen d. Rechtsgrundsatz

xoinos gesellschaftlich

autos selbst

privatgesellschaftlich

zu andern oder zu fordern, sein Gesetzgeber sein Wille zur Leitung zu zwingen. – Die einseitige Willensänderung des Promittenten ist also rechtlich unwirksam u. die d. Willensänderung entsprechenden Rechtsmittel nicht einseitige Willensänderung e. aufhebenden Gesetzes ab. über diese Gesetzes abweichende Vorstellungen:

1. Manche geben uns d. Vorschlag an die Hand Pflichten zu Contracten bestimmen; auf diese Weise ist ab. hier gar e. an; u. dies ist keine Rechtsfrage.

2. Andere geben einen moralischen statt einen rechtlichen Grunde an, insbesondere gründen sie d. Recht des Promittenten auf d. Pflicht des Promittenten Versprechen zu erfüllen oder auf d. Pflicht des Promittenten die wahre Gesinnung zu erfüllen. od. auf Erhaltung einer Gesinnungsgemeinschaft zu einer Zweckgesellschaft (Moses Mendelssohn) – diese Meinungen sind eine Folge des Irrthums ableitbar der Rechtslehre e. der Tugendlehre.

3. Andere geben politische Gründe an, insbesondere: das Wohl des Menschengeschlechts, denn d. Nothwendigkeit der Versprechen zu erfüllen; dieses Princip nur auf Grundsätze der Klugheit zurückführt auf die des Rechts. u. dieselbe Klage bezieht sich die Praktische Meinung, daß d. Versprechen auf ein Postulat der Vernunft.

unbedingte praktische Gesetze = Nothwendigkeit, die immer für uns ist. (Kant)

4. Andere stützen d. Versprechen auf eine allg. Übereinkunft des Menschengeschlechts, das ist jedoch Theil nur einer fictiven Theil würde es ja hier schon einen Versprechen voraussetzen.

5. Manche verzweifeln ganz an d. Möglichkeit der d. rationalen Gründe der Verbindlichkeit d. Versprechens.

6. Manche geben ungefähr (d. h. ähnlich allgemeine Gründe an) wie Schmalz l. l. gründet d. Versprechen auf die zu den andern Contractenten geschehene Leistung; u. Fichte l. l. nur die von beiden Seiten geschehene Leistung; aber diese können d. andern Contractenten u. d. Rechte nur eine hypothetische Pflicht ein.

Allen ~~folgende~~ zu bemerken:

Sie beziehen den Anspruch auf folgende Sätze:

a. Nach dem Willen des Promittenden beruht das Recht des Promissars, so wie also jener s. Willen ändern, aufheben und Grund u. dort auch das darauf begründete Recht des Promissars. d. Promittent durch ab. s. Willen ändern, theils t. d. andern s. Recht auf Wahrheitsliebe haben, theils t. d. Willen des Promissars dem Promittenten keine Pflicht auflegen können.

b. Es müsste folglich aus der d. Willenserklärung ausdrücklich hinzutreten, worauf d. Recht des Promissars beruhe, dies bestehe nun in d. wirklichen Leistung, ehe nun der Promittent es zurücknehmen könne.

Hierzu ist aber folgendes zu bemerken:

1. Es ist falsch, daß d. Grund des Versprechens nicht blos auf dem Willen des Promittenten ruhe, vielmehr beruht sie auf dem reinigten Willen beider Paciscenten, u. diese Willenseinigung ist ein Rechtsgrund für beide.

2. Ebenso ist es falsch, daß d. Fortdauer des Rechts des Promissars auf d. Fortdauer des Willens des Promittenten gegründet sind; gesetzt dem d. Promittent d. s. Einzelwillen ändern, dadurch wird ab. d. reinigte Wille beider aufgehoben, also ist d. Promissar berechtigt den Promittenten auf zu fordern s. Wille zur Leistung zu äußern.

Ad Nota c.

die Schrift Bausbacks hat.

1. einen negativen Theil, hier setzt er zwei, daß der ~~Nutzen~~ d. Versprechens kein natürlicher Grund sei, weil es 3 Gründe v. Zwang u. irrige Meinung die sich ab. beweisen v. aus widerlegt. —

2. einen positiven Theil, hier setzt er zwei, daß d. Versprechen positiven Grund haben, u. behauptet daß sie allein auf Pflichtbewußtsein, allein d. Pflicht hat unter d. Motiven ~~und~~ selbstsprechenden Versprechen, u. dem wenden sie sich die Versprechen auf einen Versprechensgrund, weil d. Pflicht enthält kein Versprechen keine Willenskraft denn sie bindet bindend, u. kann folglich auf keinen Rechtsnorm begründen.

d. Fremde Gründe für d. Pflicht

Ad I.
Wenn d. vorherrschenden Leistung ein Geben einer Sache beschloß, so ist dies:

1. entweder nur der Gattung nach bestimmt, hier erhält der Provinzialrechtsschüler nur ein persönliches Recht wider den Promittenten, ihm zur Bestimmung u. Übergabe zu zwingen;

specifice adjecta

2. oder d. Sache ist genau bestimmt. Hier ist d. Wirkung des Vertrags d. d. Natur des Vertrags nicht streitig; nämlich Viele glauben nun, daß d. Promissor ihm ein dingliches Recht als der zukünftige Besitzer, u. zwar folgende Gründe:

a. Wenn doch die genaue Bestimmung der Sache erhält d. Promissar d. Recht, sie über sich nehmen, also ihn zu vindiziren, allein hierüber streitet es ja erst, u. also ist dies eine petitio principii.

b. Da d. Eigenthum selbst schon durch Besitz erlangt kann, so bedürfen es d. zur Erwerb d. Eigenthums des Vertrags keiner Übergabe, allein zwischen dem bereits bewirkten Eigenthum u. dem Erwerben des Eigenthums ist ein großer Unterschied. Daß der Vertrag allein gibt jedes Eigenthum, oder der dingliche Recht auf o andern Promissar übergehen erlangt nur eine Andeutung, denn

a. der Gleichheit d. Natur des Vertrags, denn der Gegenstand des Vertrags ist o d. Sache selbst, sondern Leistung der Sache durch den Promittenten, sie ein persönliches Recht (eine Forderung); die Natur dieses Rechts wird dadurch o geändert, daß die zu leistende Sache o bestimmt ist; es hat also der Vertrag o gegenstand (d. Leistung) d. Gegenstand des Vertrags selbst nur Recht zu leisten.

b. derselben Gleichheit d. Natur der dinglichen Rechte, denn dies sind absolute Rechte, denen ein allgemeines Recht gleichsteht; nur können sie o andere dieser Rechte o beraubt werden, wenn

X

nicht ein factum erfolgt, wodurch d. Käufer in der Eigenschaft des Provinzialers übergeht. Hier kann der blose Contrahent und der Vertrag keinen, denn dadurch erfahren andere nur, daß d. Provinzialer die Freiheit der Sache zu fordern berechtigt ist; zum Erwerb dinglicher Rechte Vertrag gehört also auch die Erfüllung der Verbrg. — diesen Grundsatz erkennt auch d. ALR. an; auch das deutsche Recht verlangt ebenfalls Sachen die Übergabe, bei unbewegl. die Inscribirung = die Grenzen, z. B. beim Lehn. Nach dem Prinz. Recht geht das Eigenthum zu dem Zeitpunkte, wo d. Übergabe hätte geschehen müssen, ipso jure über.

§ 119.

Wenn d. Provinzialer dem Provinzialerwerbe, daß er einem dritten etwas leisten will, so verwirkt dieser dritte hierin Recht, jedoch daß d. Provinzialer berechtigt der Provinzialer Erfüllung zu wählen, ab. er kann sich davon entbinden, ohne daß d. dritte widersprechen könnte. Hiernach ist z. B. d. Wirth solcher Gebäude zu beurtheilen, etc. z. Gunsten abgeleiteter Provinzialer gemacht werden. !!!

§ 120.

Nr 1, z. B. das schuldige Kaufgeld wird in ein Darlehn umgewandelt
Nr 2, z. B. anstatt des schuldigen Geldes soll ein Dienst geleistet werden.
Nr 3, zu der Gründung in der Novationsstimmung gehört vorzüglich der Ort, d. Zeit u. die Art der Leistung d. Novationsleistung z. B. Hinsicht, auch gehören dahin die Erstreckung der Novationsleistung z. B. des Kaufgeldes u. Erfüllungsort. Daher novatio cumulativa. Alle diese Arten der Novation in Novationsstimmung kann es auch die unvollkommene Novation nennen. Da jede Novation ein Vertrag ist, so muß Geschäftsfähigkeit bewiesen werden. —

§ 121.

Die Expromission u. die Delegation unterscheiden sich:

a. in Hinsicht der Person, welche die Veränderung bewirkt; die Expromission ist nämlich Handlung des neuen Schuldners indem er d. fremde Verbindlichkeit auf sich nimmt, hingegen die Delegation ist eine Handlung des alten Schuldners, indem dieser d. Schuld einem andern auflegt

b. hierauf fließt noch ein andern Unterschied, nämlich die Delegation erfordert d. Einwilligung aller 3 Betheiligten, insbesondere d. neuen Schuldners, welchem ja eine fremde Schuld aufgelegt werden soll, hingegen die Expromission erfordert nicht d. Einwilligung des alten Schuldners, welchem ja keine Verbindlichkeit aufgelegt, sondern er von einer Schuld befreit wird. Mehrere bestreiten dieses, weil es ja sein könne, daß d. alte Schuldner dem neuen keine Verbindlichkeit habe wollen; allein wenn dieser dennoch approbirt, so liegt darin keine Rechtsverletzung für den ~~den~~ Schuldner der liberirt wird. –

§ 122.

Ad. 1.

Es ist streitig ob d. Berechtigte f. Forderung auf ohne Einwilligung, Consens des Schuldners einem dritten cediren könne, die es verneinen, sagen: eine einseitige Cession sei rechtswidrig, allein dies läßt sich nur dann behaupten, wenn sie wirklich d. Rechte des cedirten Schuldners verletzte, dies thut sie aber an u. für sich keineswegs, allein sie kann jedoch zu Nachtheil des cessus gereichen, u. dann darf sie nicht ohne dessen consens geschehen; dies ist nun d. Fall, wenn Sache lästig: es gibt aber solche, hergehende Bedingung des Vertrages angesehen, daß die Lästigkeit nur durch Zustimmen selbst u. keinen andern geschehen darf; z. B. wenn d. Lästigkeit auf persönlichen Verhältnisse beziehet. Es mögen daß die andere Person selbst d. Lästigkeit erfreut würde.

Ad 2.

D. assignans ist zwar gewöhnlich Schuldner d. Assignatars, u. Gläubiger des assignatus, u. so wird hier die Assignation gewähren, allein die Vorstellung ist zum Begriff u. Wesen der assignation erforderlich, vielmehr kann er einem Assignirenden nur so schuldig, u. kann an einen Assignirenden an den er es schuldig, zu fordern hat.

Ad Note c.

D. Regl: ~~Anweisung ist keine Regel Zahlung~~ sondern

b. Natur der Assignation, wenn der Dritte einen Auftrag entfällt, so ist es ungewiß, ob dieser Auftrag von Assignirten wird erfüllt werden, u. daß d. Assignatar tritt so an d. Stelle des Assignanten, allein wird der Assignant es liberirt. gewöhnlich sagt man dies, bei einem Versuchen, wenn d. Assignatar die Anweisung annehmen, allein denn ist es keine blose Assignation mehr, sondern eine Delegatio = eine Übertragung.

§ 123.

Ad Note b.

Es ist streitig, ob die Novation wirklich eintrete, ob es erst eines Vertrages darüber bedürfe; viele bejahten letzteres, es in der Novation ein doppelter Contract liege; allein Verträge können nur stillschweigend Einwilligung erfolgen werden, hier ist aber tacitus consensus anzunehmen, es ist unvernünftig, wenn unter den Vorstellungen der Novation einer darauf dringen wollte, daß jener den andern die Schuld wirklich zahle; es wird jedes vorgestellt d. wechselseitigen Forderungen, wenn aber gleich alt sind, u. zwar so daß beide Forderungen fällig sind; unter dieser Vorstellung muß sich jeder der beiden Gläubiger die Novation gefallen lassen; außerdem ab. ist sie nur willkührlich.

§ 124.

D. Aufhebung eines Vertrages hebt in der ersten Ausführung [illegible] = [illegible]
[illegible] Erfüllung.

Ad 2.

die [illegible] Umstände auf Seiten d. Provinzialrechts [illegible] d. Regel den Vertrag etwas, denn dieser hebt ja in der

Meinung des Millens beider Theile ist, eine positive Nothwendigkeit für die Contrahenten bildet, diese kann daher von einem allein es aufgehoben werden.

Ad Nota d.

2) pactum commissorium ist die Verabredung, daß wenn der eine Contrahent es zur Schuld geleistet wird, daß der andere Contrahent von dem Vertrag zurücktreten solle. Dieser Vertrag ist keine stillschweigende Bedingung unerlaubter Verträge; denn die Widerrechtlichkeit des einen Contrahenten gibt dem andern das Recht, abenfalls widerrechtlich zu handeln, sich nach d. Recht selbst zu zwingen; es muß also dieses pactum ausdrücklich verabredet werden. Nach dem Code Napoleon liegt das dieses pactum in jedem Vertrag; es gibt jedem Contrahenten einen andern Bezugsgrund gibt den Vertrag zeitig pünktlich zu erfüllen. Macht jedoch nun ein Contrahent von dem Rechte des Rücktritts Gebrauch, so kann er keine Entschädigung fordern, für den Nutzen der durch den Rücktritt entspringt.—

3) pactum displicentiae ist d. Vertrag, wodurch ein Contrahent sich den Rücktritt vorbehält; die Ausübung des Rücktritts muß einer gewissen Gesinnung stattfindet, z. B. binnen einer gewissen Zeit, denn wäre ein unbedingtes Rücktrittsbedungen, so wäre gar kein bindender Vertrag vorhanden.—

§125.

Ad 2.

Die confusio geschieht entweder, wenn der Creditor in d. Rechte des Andern tritt, z. B. der Mieter kauft das gemietete Haus, oder wenn ein Dritter in d. Rechte in Verbindlichkeiten beider tritt.

Ad Nota c.

Über den wahren Sinn u. Umfang der Clausel: rebus sic stantibus herrschen viele Mißverständnisse, gewiß daher sie sie viel zu weit so, indem sie sagt: Daß Umstände ereignen die einen Contrahenten, falls er sie

wodurch sich die Auslegung des Vertrages ändern ab-
gestellt hat, sondern er berechtigt z. d. Schlusse
Vertrag zurückzutreten. Wenn diese Ansicht richtig, so wird
bei allen Verträgen unterstellt und kann, es sich möglich
unvorhergesehene Umstände zu tragen; diese Erklärung
jener Ansicht ist ab zwar falsch, denn über derl. Umstände und
Ansichten eines Contrahenten, sind die Gerichte nicht ein-
zugehen man; es sind dies keine Gegenstände ihres Willens
einzeln folglich auch keine Bedingung des Inhalts des
Vertrages, ferner kann auch z. erfolgte Veränderung der Um-
stände den Vertrag nicht unwirksam machen; die richtige
Ansicht beruht daher einer doppelten Einschränkung:
1. Sie ist auf solche Umstände zu beschränken, die als ein
stillschweigende Resolutivbedingung des Vertrages
anzusehen sind, denn stillschweigende Bedingungen müssen
stets ausdrücklich; im Zweifel ist dies Sache zu
beurtheilen.
2. Auch findet diese Regel nur Anwendung, wenn alles wieder
in den vorigen Stand gesetzt werden kann.

§126

Ad II.

Lediglich heißt ein Vertrag, wenn z. Verschiedenen Gegenstände nebe-
einander gelegt werden soll, hingegen alternativ, wenn nur
einer von mehreren Gegenständen geleistet soll; hier hat nun
z. Promittent das Wahlrecht unter diesen Leistungen,
denn im Zweifel alle Dienste, was doch den Vertrag
~~o~~ bestimmt hat, ist z. z. Willkür des Promittent
~~o~~ beschränkt, folglich kann er ist Gegenstand der ~~o~~ wählen, u. s.
Willkür ~~o~~ beschränken, es bedarf also einer ausdrücklichen
Vorbedung der Gegenseite.

Ad III.

Ein jeder Vertrag ist entweder ein einseitiger oder zweiseitiger, demnach kann
z. Vertrag in einseitige u. zweiseitige Verträge eintheilen, indem
nämlich beim einseitigen Vertrage nur dieser einer Seite ein Anspruch

so ist d. Promittent berechtigt Pfandersatz zu fordern
u. kann also aus diesem Grunde die sofortige Leistung
fordern, denn ungeachtet d. Vertrag vor Eintritt der
Bedingung noch nicht erfüllt war, so existirte er doch
u. gab also dem Promittenten ein bedingtes Recht.

Ad 2.
Wollte man dem Eintritt der Resolutivbedingung rückwirkende
Kraft beilegen, so würde man den Vertrag Nichts
beilegen, vor dem Eintritt der Wirksamkeit.

Ad 3.
Hat d. Promittent Aufwand gemacht, um den Eintritt
der Resolutivbedingung zu realisiren, so kann
er dafür keinen Ersatz fordern, denn er hat ja
nur dasjenige gethan, was nöthig war, um den
Zweck zu erreichen. –

§ 131.

Ad 2.
Die Frage, ob d. Promittent, wenn er nach gültig u. wirksam
Vertrag gemacht, gegen sich hat, hat er es Pflicht
gegen, wie ist er eigentlicher derselben gegenüber,
tritt nun auch die auflösende Bedingung ein, so wird
das es zur Existenz der Rechte nachfolgt; das OR.
weicht jedoch hiervon ab. § 132.

Ad. 1
Das Eintreten der Bedingung hat keine rückwirkende
Kraft.

Ad B
d. ungewisse terminus a quo ist wie eine Bedingung
zu betrachten (§ 130) der terminus ad quem
ist hingegen als Resolutivbedingung zu betrachten.

§ 134.

Ad 1.
In jedem entgeltlichen Vertrage liegt ein doppelter
Versprechen, folglich bedarf es auch einer doppelten Annahme.

Sinzig falsch ist es, wenn er behauptet es sei ein doppelter Vertrag.

Ad 2.

So lange ein Theil nach 2. so lange der Vertrag erfüllt hat, ist er noch gar 2 berechtigt die Erfüllung v. d. andern Theil zu fordern; klagt er also auf Erfüllung, so sagt der Beklagte opponirt ihm die exceptio nondum impleti contractus. Dies ist jedoch in 2. Fall keine Einrede, sondern nur implicirtes das Klagerrecht, folglich muß der Kläger beweisen daß er den Contract erfüllt habe.

Ad 3. u. Nota 6

Die commissorische Clausel ist keine stillschweigende Bedingung des unerlaubten Vertrags, denn die Illegalität des einen Theiles über den Vertrag 2 erfüllt hat kann den andern Theilen 2 zu einer gleichen Illegalität berechtigen, dies billigt auch das R.R. ~~[illegible]~~ nach dem das pactum commissorium deutlich hinzugefügt werden muß. Nach dem Code Napoleon Artikel 1184. erfüllt hinzu jeder zweiseitige Vertrag die commissorische Clausel tacite; dies beruht auf einem politischen Grunde, indem er durch jedem der Contrahenten ein compelle geben wollte, um den Vertrag pünktlich erfüllen, wenn nun ab. d. Contrahent zu dem Vortheil die commissorische Clausel beigefügt ist, von dem zu nicht Gebrauch machen, so kann er wenn er seine Pflichten erfüllt, so kann er von dem andern Contrahent 2 das Gesetz der Pflicht fordern. –

Ad Nota d.

Die Rescission der Verträge wegen einer unerlaubten Belohnung beruht auf keinem rechtlichen Grunde; zwar sagt er die Freicontrahenten wollten 2 entgeltlichen Verträgen Gleichheit des Werthes beider Leistungen, allein diese Gleichheit ist rechtlich vorhanden, sobald sie in den Preis gewilligt haben, außerdem ist auch diese Gleichheit des Werthes

sehr nützlich; auch ist es schwierig in d. Anwendung, u. auf die Fälle vieler Prozesse; das PR. gestattet diese Restitution nur beim Verfassungsbruche, u. zwar nur dem Verkäufer, u. zwar b. dem Grunde, b. d. Verkäufer sich kann in die Nothwendigkeit kommen gesetzt werden, s. Sache Capital unter dem Preise zu verkaufen.

§135.

Zum Beispiel zu den gemischten Verträgen gehört die Assicuranz; bei den Gleichverträgen muß jedes d. Theile für beide Theile ungerecht sein, z. B. b. d. Wette, jedes bringt die Ungerechtigkeit nur subjectiv sein

Ad Nota d.

Das sogenannte Auctionsgesetz ist b. 2 Verträgen zu unterscheiden.

1. Der Auctionator setzt sämmtlichen Bietenden einen Kaufcontract ein
2. Die Bietenden unterschreiben einen Protocoll, worin bestimmt wird, soll man ihnen die genommene Sache zuschreiben soll.

§136.

Ad Nota a.

Wenn ein Uebervortheil vollkommen gültig, so kann er dennoch der ungültigen Erbtheilung b. b. Dritten schaden, vielmehr fällt er d. denselben an.

§138.

In deutschen Rechte legt er gewöhnlich die wirkliche Classification der Verträge zum Grunde, dies rührt ab. auf unsere sudlichen Gründen, nämlich Theil b. unter sich Christen Gründen, Theil begiebt sich auf d. äußere Form der Verträge.

§139

Ad Nota c.

Durch u. Nachweisungen ist d. Theilung für den Theilenden

verbindend, sei denn d. Verordnung d. Effekten (Colonetarien) rechte auf dem fortwährenden Willen d. Spenders, so wie also jener, wie Willen andern, so hier d. Sohn von auf, allein d. Art d. Effekten rechte keineswegs auf dem einseitigen Willen d. Spenders, sondern d. Einwilligung d. Willens beider Contrahenten, folglich ist d. einseitige Rücktritt d. Contrahenten (Spenders) rechtlich unmöglich.

§141.

1. D. Gefahr der verkauften Sache geht gleich nach Abschluß d. Contracts auf den Käufer über, denn d. Käufer hat vor d. Recht die Übergabe d. Sache von Verkäufer zu fordern, wenn d. Übergabe weil d. Sache unterdessen unmöglich geworden ist, so ist d. Verkäufer liberirt, besonders:
   a. Wenn d. verkaufte Species nach d. Schimmel war
   b. Wenn d. Verkäufer eine Reservationsbedingung eingegangen ist u. diese noch d. Eigentum ist, denn hier ist d. Verkauf noch d. unbedingt geworden, z. B. Verkauf auf die Probe. (Kauf)

2. Wenn d. Verkäufer d. Sache vor dem Übergabe an einen dritten verkauft u. übergeben hat, so ist zwar der Käufer berechtigt Entschädigung zu verlangen, keineswegs ab. zz. der dritte die Sache zu vindiciren, denn er hat so nur einen andern, hier ein persönliches Recht, der zz. den dritten Besitzer d. wirkt. –

§142.

Der Darlehn ist der Stipulationsgrundlage, dem Zinsen sind eine Gleichheit, diese muß ab. nach Sachen sein, d. wäre ja denn der Darlehn ein oberster Betrag sein, jeder andere Betrag entfällt ab. 2 Wissenschaft u. 2 Annahmen.

Ad Nota 6.

Nach d. Natur d. Sache würde d. Wucher ein Creditgeben unter bestimmten Bedingungen bestehen, wenn nun ab. der Schuldner in diese Bedingungen nicht eingewilligt hat, so ist dann d. Wucher widerrechtlich, jeder Preis wird Contrahent einig werden ist gerecht, der Staat einmischung, der Preis der

Gutsobrigkeit der Grundeigenthümer zu bringen zu gleichen Sporteln Bedingungen in Pflicht u. bestimmt insbesondere in zweifelhaften Fällen, die Obsprüchen der Meaß ~~[illegible]~~ bestimmt nun den Rechtsbegriff.

§143.

Ad Nota c.

Viele lagen dieses zwar, allein d. Verkäufer in den Besitz des Hauses zwilligt, folglich auch in d. Pflichten einer gütlichen Abfindung.

§144.

Ad Nota a.

Es ist streitig, ob Kauf die Miethe bricht, für die Verneinung dieser Frage führt man folgende Gründe an: da d. Verkäufer selbst o. d. Pflichten der Miether treibt, so können er dies auch nicht auf den Andern übertragen, auch können der spätere Besitz des Hauses, nicht auf Kosten des früheren Besitzes des Miethers erworben werden.

quod quis non fecit alteri non det

Allein diese Gründe beweisen nicht weiter, als daß der Vermiether sich an der Stelle des Vertrages zu erfüllen dem Miether zur Entschädigung verpflichtet ist; indessen bricht Kauf allerdings den Miethe, denn:

1. der Käufer ist Besitzer des Kaufcontracts u. d. Übergabe des Hauses, Eigenthümer des Hauses geworden, der Eigenthumsrecht, begründet ab. d. Verfügungsrecht, einmal den andern der ausschließlichen.
2. d. Miethsvertrag ist nur zwischen dem Miether u. Vermiether geschlossen, begründet nur zwischen beiden eine Obligation, sie ist persönliche Recht, dieses kann ab. gegen den jetzigen Eigenthümer nicht geltend gemacht werden; der Miethscontract, gewährt d. Eigenthümer des Hauses selbst ein, u. auf dem Käufer gehen nur persönlich über die auf d. Haus selbst ruhenden, nicht ab. persönlich Obligationen des Verkäufers.

§145.

Hat der Depositarius auf d. Erhaltung der Sache durch nur

wendet, so muß der Inhaber [illegible] werden, gleichviel ob er sich zur unentgeltlichen Verwahrung der Sache verpflichtet, allein die Begriffe sind durch eigene Schuldhaftung keineswegs klar ab. Auf seinem der Wissenschaft [illegible] die diese behaupten wollen, deren Gültigkeit unentbehrlich ist.

§146.

Ad Nota a.

Videatur §79. Nota b.

§148.

Ein Buch hat eine doppelte Bedeutung nämlich:

1. es bedeutet das Geistesproduct selbst
2. außerdem bedeutet es auch das Mittel der Gemeinmachung also das Manuscript oder gedruckte Exemplar (Buch); letztere ist die gewöhnliche Bedeutung.

Das Eigenthum des Geistesproducts gehört ausschließlich dem Urheber, es ist ein höchst persönliches Recht u. s. w. Abtretung ist einem andern [illegible] unmöglich; das Eigenthum geht also [illegible] über, auf andere Käufer eines gedruckten Exemplars. Letzteres erlangt [illegible] durch den Verlagscontract aus d. Recht des Buchs [illegible] erlangen, u. dies ist ein persönliches Recht, u. auf den Käufer eines gedruckten Exemplars geht nur das Eigenthum des Buchs in dem 2ten Sinne über.

Dieses letztere Eigenthum u. das Verlagsrecht wird sich für das Eigenthum ~~des~~ am Geistesproducte selbst gestalten, woraus d. größte Verminderung der Rechtsfähigkeit entspringt; insbesondere bringt d. Verlager Eigenthum des Werkes zu seine. — Der Verlager u. d. Käufer eines Exemplars dürfen das [illegible] Recht des Eigenthums am Geistesproducte selbst [illegible] durch d. Verlager das Geistesproduct (Manuscript) [illegible] vernichten; nicht weniger, u. d. Käufer darf es beliebig [illegible] selbst zu verlagen. —

Ad Nota e.

Die Unentbehrlichkeit des Nachdrucks fließt schon aus den bisher erörterten Grundsätzen, [illegible] d. Natur des Rechts des Urheberes; dieses ist nämlich ein absolutes Recht, d. h. dem

dem ein allg. Ausschluß aller entspricht. Demnach gibt es viele Vorteile des Ausschließlichkeitsrechts, welche folgende Gründe bedienen:

1. Der Käufer eines Buchs muß dessen Eigentümer, als solcher kann er sich überzeugen, daß das Buch bei der Bindung folglich durch dasselbe vervielfältigen, mithin nachdrucken; gleichzeitig Strafe für den Verfalls c. für den Verleger entstehen, so sind die Rechte damnum iniuria datum (rechtliche Strafe). Auch eine bloße Folge des erlaubten Gebrauchs des Eigentums. Hier ist folgendes zu bemerken:

Eichhorn, d. P. R.

a. Der Käufer eines Manuskripts wird nur Eigentümer des Manuskripts, d. h. der Gesetzmäßigkeit, nur für sich, d. h. d. Recht d. Werks zu vervielfältigen, keineswegs d. den Geist an dem Manuskript, sondern der Geistesarbeit selbst.

b. Das Verlagsrecht ist ein selbstständiges eigenes Recht, welches nur durch Mittelsmann des Verfassers erworben werden kann, dieser hat es d. h. nur durch Verlagsvertrag gegeben, keinem Dritten; insbesondere wird d. h. Verlagsrecht durch den einzelnen Manuskriptkauf verkauft.

c. Ein Eigentum dieses einzelnen Eigentums so tiefen, daß durch d. Rechte anderer verletzt werden, dies ist d. natürliche Grenze aller Rechte; nun würde d. Nachdruckers Recht d. Rechte des Verfassers, Recht d. Rechte des Verlegers verletzen.

2. Der Nachdrucker handle ebenso wenig unrecht, wie der, der ein anderes Kunstprodukt nachahmen (nachmachen) z. B. ein Zeug (Modezeug). Allein die Nachahmung anderer Druckschriften, ist durch Stil des Erzeugnisses eigener Kraft; jener d. Nachdruck gibt ja ganz das nämliche, der Drucker hat die Arbeit d. Buchstaben nur den Druck.

Andere zulässige Rechte

3. Eine erstimmen Recht sei ein Gemeingut, es ist Bauch aller Eingezogen sei, allein immer ist das d. Rechtsgrenzbestimmung, oft es nur auf den vom Verfasser gewählten Umfang bestimmt werden.

4. Das öffentliche Verlagsrecht sei ein Monopol, als Monopol ab. sein Privatrecht; allein öffentlich Gebrauch immer Recht, ist kein Monopol, es handelt ja d. Verleger d. allein mit dem Buch, es bedarf ab. das Monopol auf gesetzlicher Verbot, ausschließlich sein.

5. daß den Nachdruck werden gerade die Concurrenzbeweise [illegible] ab. d. Buchhandelspreis herabgesetzt, u. welcher Schutz die Eile für verbreitet, allein Streit ist dieses ein politischer Grund, Streit bemerkt es gerade d. Gesetz d. Nachdrucks, daß die ~~[illegible]~~ Preise d. Original herabgesetzt werden müssen. –

§ 151.

Ad Nota a.

d. Pfandvertrag gibt gleich allen Verträgen dem Gläubiger nur ein persönliches Recht, nämlich den Pfandnexus, daß er ihn die versprochene Sache zur Sicherheit einhändige; d. Gläubiger kann sich aber dem Recht nicht an den dritten halten, nur an den Schuldner. Um ein dingliches Recht zu begründen bedarf es erst noch einer Erweiterung, nämlich der Übergabe. – Das Recht gibt zwar auch dem Gläubiger vermöge des bloßen hypothekarischen Vertrags ein dingliches Recht, die ist aber nur positive Stimmung, es nämlich sey d. Gläubiger kein hinreichendes Dasein hätte. In den meisten deutschen Ländern erfordert jedoch das dingliche Pfandrecht außerdem d. Übergabe einer bewegl. Sache, oder b. unbewegl. Sache die Eintragung in d. öffentlichen Hypothekenbücher.

§ 152.

Ad Nota b.

Wenn d. Zweck u. d. Natur der arrha gegeben nicht besonders bestimmt ist, so muß sie für die bestätigende arrha (confirmatoria) gehalten, es ein Zeichen sein für d. Abschluß d. Vertrags zu gewinnen u. zu entscheiden;

§ 153.

Gewährleistung hat d. Natur eines Vertrags (caution) sie gehört zur Gültigkeit aller Contracte eine Vertrags, es erzeugt jedoch keine neue Verbindlichkeit, denn jede Obligation erfordert eine Leistung; hier fehlt es ab. beim Eide, indem der Versprechende in keine Leistung verpflichtet als er zu geben verpflichtet ist; bei allen übrigen Versprechungen ~~[illegible]~~ immer eine neue Verbindlichkeit ~~entstehen~~. Noch hat jedoch d. Eid hier auch eine rechtliche Wirksamkeit, sie sey: d. Eid verstärkt die Verbindlichkeit.

d. Eid kann nicht im s. Wesen Zweifel ge.

1. nach dem innerlichen Rechte, indem d. Schwörende dadurch in Gewissen verpflichtet wird; allein es gilt gar kein innerliches Recht, welches beziehet sich dieses Argument auf d. Frage v. der moralischen Richtigkeit des Eides.
2. nach andern äußerlichen Rechte, denn d. Schwörende hat der geistlichen Eid bey sich, welches der Beweglichste Bewegt indem er Gott f. Zeugen ruft, erfüllet Gott auch ein Versprechen mittel weitalle, folglich welche er des Gott Rechts u. des Heilsbuchs allein sind zu Ehren als bequemst wählet, daß d. andere daß den Eid ein besonderes Recht erfüllen helfen, folglich liegt hierin ein petitio principii.

Ad Nota b.

Das Gr. Recht stellet den Satz auf, jeder Eid müsse erfüllet werden, soweit dieselbe Gnade für das Unvermögen geschehen können, hieraus können also nichtige Versprechungen durch den geistlichen Eid erzwungen werden. Dies gilt jedoch nicht von absolut nichtigen Versprechungen. d. i. die blos zum Nutzen des einen Partheyen nichtig sind, z. B. wegen eines Fehlers der Willkühr (dolus vel error) Wenn nun diese Partheyen den nichtigen Versprechungen durch einen Eid, so stellet es die Nullität hinaus. Wenn hingegen absolut nichtige Versprechungen so wird durch den Eid es gehalten, z. B. ein Versprechen gegen Prohibitivgesetze, z. B. im Glücksspiel.

absolut nichtig; relativ nichtig

§ 154.

d. Bürgschaft ist verschieden v. d. Gewährleistung, es bleibt d. bisherige Schuldner verpflichtet, hingegen der Gewährsmann wird ganz befreyet. d. Bürgschaft nöthig in f. Nullen (die ist kein Gegenstand der Obligation, sondern ein Accession)

Ad Nota a.

d. Wesen des Schuldners besteht darin, daß er zum Bezahlen:
1. auf den Willen des Schuldners leisten will, wenn es gleich wider auf diesen Willen ist die Bürgschaft geleistet, es ist der Gläubiger nur f. Bezahlung desselben zugegen bedacht
2. auf den Willen des Schuldners leisten kann,

nur hierauf ist d. Klagestoff gerichtet um ab. gewisse Stoffe, ob dieser Fall eingetreten ist, muß der Gläubiger d. zweckdienlichen Zwangsmittel zu den Schuldner fruchtlos versucht haben, um erst festzustellen d. Bürge wird er ab. vorher in Anspruch zu nehmen, so kann er den Gläubiger vor den Schuldner weisen, dies nennt man die Einrede der Vorausklage. —

§ 155.

Abs 2.

d. Schuldnerin einer Gesellschaft ist ihr Zweck, d.h. der der gemeinschaftl. Thätigkeit bestimmt und stellt. Auf diesen Zweck kommt es an die Mehrheit der Glieder, sondern nicht, daß das einzelne die eigene selbständige Existenz der Glieder als physische Personen; vielmehr begeben sie sich mit ihrer persönlichkeit in die Gesellschaft. Auch wirkt ja d. Gesellschaft d. Willen der Glieder, es ist nun berechtigt, daß die Mitgenossenschaft Anderer für den Zweck zu fordern. Die Glieder begleiten jetzt eine doppelte Person nämlich sie sind Glieder, sind Glieder einer moralischen Person, welche eigen Geist ist jedoch die wirkliche. Es kann zwar sein, daß d. Gesellschaftszweck auf d. Zweck des einzelnen gegen die Glieder ist, dann ist er verpflichtet, für diesen Zweck thätig zu wirken, wenn der gemeine Nutze i. Widerspruch der Einzelnen in Collision kommt, so muß freilich erstere weichen, d. einzelne in der Regel Karlisierung gewilligt hat. Dies gilt jedoch nur in soweit, ist d. Glieder immer noch Personen bleiben, folglich es bis zur Aufhebung ihrer menschlichen Persönlichkeit. —

§ 156.

Abs 1.

Wenn d. Mitglieder einer Gesellschaft, sind zugleich Mitglieder einer andern Gesellschaft, d.h. bei Gesellschaften einen gemeinen Zweck hat, so können sie nur neben einander, nicht als kein gemeinschaftl. Gesellschaft bestehen, i.

Societas Societatem pervadit. (es geht eine Gesellschaft in die andere hinein)

Ad II.

d. Dauer der bürgerlichen Gesellschaft kann es nur so lange sein, als das stillschweigend bestehende, einzige Hauptmittel des Zwecks d. Natur ihres Zwecks, oder ihr Mittel. Eine einzige Gesellschaft kann es in dem Sinne eingegangen wird, daß die Kassenmasse der Mitglieder verfallen soll, der v. d. Verfahren der letzten Gesellschaften Theil zu nehmen, denn eine solche Verpflichtung kommt d. Rechte der Kassen es aufhebt, da d. Eintritt in d. Gesellschaft auf dem freien Willen beruht. Das Eingehen einer einzigen Gesellschaft ist nur den Sinn, daß d. Gesellschaft eine einzig dauernde Zweck hat. u. daß d. Glieder sich einzig stets den Beitritt einer Glieder zu erleichtern u. zu befördern.

Ad III.

Die eigentliche Gesellschaftsform organisirt, die Organe der Vereinsmitglieder an ihrer Spitze, u. es ist ein Vorstand.

§157.

Es ist hier es d. Rede v. d. Firma der Gesellschaft v. d. rechtlichen Begründung. Die Firma ist d. Name, Firma; es kann zwar eine Gesellschaft ursprünglich auf unbestimmte Zeit stillschweigend stand. Sie ist dann wird sie durch in d. Statuten in einer stillschweigend Genehmigung verwandelt, z. B. d. Kunstvereine vielen Staaten.

Ad 2.

d. Zweck einer Gesellschaft ist d. Inbegriff der in einzelnen Gesellschaftsmitgliedern bestehenden einzelnen Grundzwecke. Es entstehen im einzelnen Falle die Zwecke, die alle übrigen eigen und bedingt sind.

§158

Ad Nota a

d. stillschweigende Bestimmung und vorzüglich d. Zweck ausgeschlossen

dann mit Stimmenmehrheit, endlich auch in d. unentschei-
denden Mittel genommen:
1. Wenn d. Entscheidung bündig auf geistige Mittel ausfällt
2. Wenn geistige Mittel bündig genommen sind.
3. In Hinsicht aller Rechte widrige u. unsittlichen Mittel

§159

Ad I.
Eine gesellschaftliche moralische Person, deren Glieder ihre Willen zu einem Ganzen verbunden, sind, während sie die Glieder einer physischen Person der Natur nach einander zu vereinigt sind, eine moralische Person hat Bestimmt. dessen, hat einen Willen, u. handelt.

§161.

d. Stimmen, auf in folgenden Fällen:
1. Wenn d. Gegstand der Berathung dieses Mitglied selbst betrifft, denn jedes hat sein Willen blos als Einzelnes Willen zu betrachten, so ist als integrirender Theil des Gesamtwillens.
2. Wenn ein Mitglied sich freiwillig des Stimmrechts für diesmal begibt, unter Einwilligung der Übrigen.
3. Wenn ein Mitglied nach 1. Absatz n. s. Votum d. Gesellschaft.

§162.

Ad 2.
Bei d. absoluten Stimmenmehrheit ist es äußerst selten, die Stimmen, die zu bestimmen Majorität der Stimmen, auf die Gegstände der Abstimmung, also den Beschluß, d. h. dem Gesetz, Beschluß nach Stimmen, wie es der andere Beschluß.

§163.

Ad I.
Von d. Begriff des Gesamtwillens bringt es mit sich, daß der Stimmenmehrheit entscheidet, denn kein Glied hat die Absicht, das zu wollen, was d. nicht will, wenn er sich es besonders der vorstellt hat, es würde ja gerade gegen die Gesellschaft handeln, welche Gesetzen des Gesamtwillens.
a. Wenn der Wille einer Einzelnen Mitglieder der Gesellschaft Gründe bestimmt, so muß d. Wille erst der Mehrheit der Stimmenden dulden.

(Abstimmung)

indem der zwischen beiden ist ein wesentlicher Unterschied bei einem gleichen Stimmen entscheidet das Gewicht der Stimme, sind 6 einer Gesellschaft, wegen einer Stimme so viel als 2 andere.

6. Ehe und bevor der Stimmenmehrheit wieder einig ein Beschluß zu stande gebracht werden könne, die sich jedoch nur in Sind der Klugheit an Stimmenmehrheit einzulassen.

c. Wenn die Stimmenmehrheit vorhanden, so wird in 2 Fällen die Minorität entscheidend u. die Majorität muß sich der Mehrheit der Minorität gefallen lassen, indem die Minorität keinen Beschluß zu Stande bringen, es muß sie nur 4. Jahr an länglich Ansicht Gebrauch.

Ad II.

Die Stimmenmehrheit kann jedoch auch stillschweigend Stimmen einfallicht eingeführt werden, dies heißt ein, wenn gewisse Gegenstände vollständig entschieden und einstimmig in einigen Jahren dessen keine Stimmen einfallicht

Ad III. A.

Es ist nicht ist dieses Beschluß, ehe mehr Stimmen hinzuset, wie jede andere einzelne Gesellschaft, damit es mehr Stimmen wider sich hat, z. B. von 12 Gliedern, sind 3 für den einen, 4 für den andern u. 3 für den dritten Beschluß, die letztern 4 sind jedoch gegen bestimmt wider den Beschluß der 5 Stimmen für sich hat.

Zu den jeden singulorum gehörn theils die den Gliedern als einzelnen gehörende Privatrechte, in sofern solche durch den Eintritt in d. Gesellschaft aufgehoben oder beschränkt, sind z. B. das Vorzugsrecht des Einzelnen theils dies: Es ist einem jeden Glied zuweilen vorzüglich auf d. Wohnsitz zu kommen, dessen Bedarf es zur Bewürdung der Grundzeichnung stets einer der Stimmen einfallicht.

§ 164

Ad II.

Calculus Minervae. Als Orestes bei Areopagus des Mutterrechts überführt war, u. nun auch Stimmen auf der Seite Pro Orestes waren, soll Minerva den Ausschlag

Orestes

vorstellung ist ein Theil der Vollstreckung zu bringen, es ist
Theil der Gerichtlichen Strafe, außerdem können es auch
vorbereitende vor der Entscheidung der Sache sein, u. selbst wenn
~~dem Anfang des Urtheils~~ Stein, was einen Einzelnen
so ist Sache des Rechts der Finanzgesetzgebung, wenn
die Gattung des Opfers Eschilus in den Eumeniden,
u. Euripides in der Iphigenia.

Adv.
Dies bringt der Grundsatz der Gleichheit mit sich, es ist das
Human, wenn, der zu der Beurtheilung berechtigt wäre,
was die fata saniora wären.

Adv VI.
Denn indem Urtheil u. der Gesellschaft liegt ein Urtheil zum
Strafe bedarf es aber der Acceptation.

Adv VII.
Der Rechtsschutz gehörte Urtheil bildet der Vertrauen der Ge-
sellschaft, wenn ein Vertrag nun es weiter auf das Urtheil
der einzelnen an

Addatur:
VIII.
Ist ein gleich Gesetzzusammenhang, so gilt in den ein-
zelnen Gesetzen, von ein wenigstens der wirkliche
von in den Individuen in einer einfachen Gesellschaft
gilt. –

§165.

Der in den Obersatz hineinspielende Wille ist der rechtliche (künstliche)
Vertrauen, dieser kann nun zwar materiell in den
wirklichen Vertrauen übergehen; allein er gilt
doch rechtlich für den wirklichen Vertrauen. –

(der nur Vertrauen
hat es auf das rechtliche
Vertrauen gerichtet. –)

§166.

Die 3 Grundtheile der Obersatzes sind es etwa das 3. Gesetz der
Rechtsidee, das Recht des 3. Acts der Vertragsverhältnisse sind
sich dieser Rechtsidee ist es allen Rechten der Obersatzes
wieder.

§167.

Die wirkliche Grenze der Obersatzes liegt in einem
besondern System, dieses hat es die Idee des Obersatzes

ihr natürlich Grenze, die Meinung des Obersten, die natürliche sittliche Grenze der Abstammung überschreiten, sich selbst Gesetze machen. —

§170

Von der Ehe

Ad Nota. a

Auch die Abweichungen des sittlichen Rechts der verschiedenen Völker und Zeiten, so im Familienrecht vorzüglich groß u. zahlreich, dient solchen Grund in dem großen Einfluß d. Staatsverfassung, der Volksreligion, der Sitten u. der Gesetze eines Volkes.

~~Ad II~~

Der Begriff der Ehe läßt sich auf alle, ohne weitere Bestimmung des Zwecks der Ehe. Wenn einige sagen, die Ehe hat keinen Zweck, sondern Selbstzweck, so ist dies ein Mißverständniß, denn der Zweck ist das wesentliche Moment, nicht sich die Gesellschaft praktisch, u. bildet d. Grundlage der Rechtsverhältnisse der Mitglieder einer Gesellschaft. Es d. Verhältniß über den Zweck der Ehe sind folgende Regeln zu beachten:

1. Es ist d. Zweck dieser Zweck ist keine blos rechtliche Sache, sondern es ist dies auch in religiösen, moralischen u. politischen Ansicht begriffen.
2. M. muß im Zivilstande Naturrecht die Institute ein bestimmtes Bild, welches wie d. Grundlage, u. aus der Stelle.
3. M. darf es nicht — d. Zweck einer jedenfalls bestimmten Verbindung einer Ehe zwecks verbrauchen, denn es ist hier d. Rede v. dem subjectiven Begriff der Heirathende, sich von objectiven Zweck der Ehe selbst.
4. nicht: es muß v. dem Zweck, die übrigen Nebenzwecke unterscheiden.

M. hat ab. immer über den Zweck der Ehe zu streiten, u. schon darüber folgende wichtige Dinge, nämlich:

1. Manche setzen den Zweck in Erzeugung u. Erziehung der Kinder, dies ist nun wohl der Zweck der Natur, aber d. Gesellschaft u. die Ehe ist eine sittliche, allein der wesentliche Zweck der Ehe ist es nicht, allein der wesentliche Zweck dieser Zweck dann dann würde es die Ehe aufhören, sobald dieser Zweck erfüllt wäre, ebenso wenn d. Zweck unerreichbar

wirklich ein geistiges Wesen unter denen er übrigens so erreichbar ist, wie z. B. alle übrigen Wesen. –

2. Nach andern Bestimmungen des Gottesbegriffs, die aber ab. blos d. Einzelne abhängig sind, d. h. Gottes Einwirkung, d. wirkliche Zweck d. Welt, d. Unterschied d. Geistigen d. Welt vom Zweck von den wilden Naturkräften.

3. Nach andern Seiten des Zusammenlebens u. gegenseitige Hülfleistung; dieselben stehen ab. d. Wesen d. Welt u. d. Menschen so nahe, daß sie gegenseitig Gottesnamen sind.

4. Der allgemeine u. wesentliche Zweck d. Welt besteht vielmehr in einer u. ungestörten Lebensgemeinschaft. Hierin liegt theils der sittliche Zweck, theils der natürliche Zweck, insbesondere theils die Mitfühlgestaltung, u. möglichste Förderung des Wohlseins der Gatten.

Nb Note c.

Nur in d. lebenslänglichen, monogamischen, einfachen Ehe ist der Zweck derselben vollständig erreichbar, hier allein ist die innige Lebensgemeinschaft möglich, indem die höchste Zweckbestimmtheit bedingt ist, die ab. nur in der monogamischen (einfachen) möglichst hindert und d. beide Geschlechter zu unnatürlichen Wesen zwingt, Mann u. Weib, sind nur d. Hälften des ganzen Menschen. Die zeitige u. vielfache Ehe ist jedoch als mittelbar zu betrachten, indem dadurch das Geschlecht u. die Ehe nicht wird, allein es fortbesteht der natürliche Wesen der Ehe, sie ist d. kleine Ehe. –

Kant l. c. erklärt die vielfache Ehe für rechtswidrig u. stellt folgende Argumentation auf: „Es ist ein Wesen, jeder andere Zweck der Geschlechtsgenusses hinzielt, nicht, sich für den Zweck einer andern, um sie die andere Person hinwiederum als Zweck erwirbt, zu machen, sich selber eigenes Vergnügen wieder, u. also ist nur die Monogamie rechtlich, allein er ist unsittlich, ist der gestattet Genuß eines Organes nur zum Zweck machen, indem ja sie sich ein Stück die Kräfte der andern zubraucht, wenn ab. beide einander sittlich, so leicht es ist, das zu einsehen, wie dadurch beide Personen zum Zweck machen jeder ihrer Persönlichkeit, dadurch wiederum, indem nur 2 Personen da wären. –

§171.

Die Ehe ist zwar der Idee nach, ein zur Entwickelung der Menschheit nothwendiges Verhältniß, daß keine menschliche Willkühr abänderlich zu gestatten berechtigt, dennoch aber hat jede einzelne Ehe zu ihrem Beginn nach das factum der Eingehung derselben.

Ad Nota d.

Die Unauflöslichkeit der Ehe wird von Verwandten und Ehegatten Gründen behauptet:

a. es sei ein horror naturalis dazu vorhanden (Kant); dies ist jedoch wahrscheinlich in der Natur gelegen, ist vielmehr Folge der Sitten u. der Erziehung, also ein moralisches, ab. kein rechtliches Hinderniß.

b. die Ehe unter nahen Verwandten habe viele unglückliche zu erklären; dies sind ab. gedichtete Gründe, die der Erfahrung widerspricht.

§172.

Ad Nota a.

M. muß nur unter diesem Rechte stehen den Zweck an den einzelnen Individuen, denn die wären ja Rechtsfähig u. lebten sich bei Momenten einmal denken.

Ad Nota c.

Kant nennt 2 Rechte der Gegenstand, ein auf dingliche Art persönliches Recht, ist 2. Recht eine Person als Sache zu besitzen u. als Person zu gebrauchen; Zachariae l. c. sagt: es sei der Grund auf ein dingliches Recht, den Gegenstand auf ab. ein Nichtdingliches, allein ein dingliches Recht zu den Gegenstand keine Sache ist, ist ein Irrthum; auch ist es undenkbar, ja denn die Person zur Sache würde. Dieses ganze Mißverständniß rührt daher daß 1. Familienrechte, wie alle Personenrechte absolute sind (jura absoluta) d.h. denen eine allg. Rechtspflicht aller correspondirt (Ausschließt) u. die es also gegen jeden Dritten gelten muß kann, wenn diese Eigenschaft auf die dinglichen Rechte habe, so glaubte man die Personenrechte seien auch dinglich.

Justinian sagt die Sklaverei in dem eff. Sentiren, sie stimmt.

§173.

Ad A.

Die Ehe ist an sich wie jede Gesellschaft ebenfalls eine Gleichheit unter den einzelnen Mitgliedern der Vergesellschaftung, aber, in einer

d. Ehe nicht in höherer Macht d. Pflicht überwiegt über den Zweck der Ehe, nicht geleistet ist auf indirekten Wege unsere Pflicht, d. dies unentbehrliche Mittel sich nun zur Pflicht gestellt; d. positive Pflicht räumen ihr nicht einen Rechtsanspruch ein, u. dies ist um so strenger u. bedenklicher, je mehr ein Volk noch ist, z. B. das alte Rom, wonach die Frau in manu mariti kam, das deutsche Recht betrachtete den Mann immer als Vormund der Frau; der Code Napol. läßt die Rechtsfähigkeit der Frau u. d. Einwilligung des Mannes abhängen. —

Ad Nota b.

d. Bestimmung über d. Vermögensrechte der Ehegatten ist in den positiven Pflichten der verschiedenen Völker sehr verschieden, z. B. das römische dotale Recht, und die deutsche heilige Gütergemeinschaft.

Nach dem Naturrecht ist nur dasjenige was die Ehegatten während der Ehe gemeinschaftlich erwerben, als ihr Vermögen anzusehen zu betrachten, also nur die communio adquaestus tritt ohne Vertrag ein, die übrigen Güter sind bloßes Eigenthum jedes Ehegatten, da d. Zweck d. Ehe keine Gemeinschaft dieser Art nöthig bringt; daß die allg. Gütergemeinschaft etwas dem Geist u. Wesen widerstreitendes, dafür beweist das Recht des Gattenmordes. —

~~Errungenschaft~~

Zufällig Rechtsgrund d. Rechts

§174.

Da d. Recht gibt die unbedingte Erfüllung d. Pflicht u. d. einen Theil dem andern Theilnehmer d. Rechts vom Pflichtgebiete zurückzuziehen, so nur d. Recht auf Erfüllung zu dringen, allein d. Geld d. heilige Treue u. d. heilige Pflicht, ist nur Zweck zur Rechtsmäßigkeit und zur Entschädigung; daher kann d. beleidigte Theil einseitig die Ehe auflösen. Die positiven Pflichten der verschiedenen Völker u. Zeiten variiren sehr; das Recht in der Ehe ist den Ehegatten daß sie einwilligen die Ehe aufzuheben u. selbst dem Manne gebührte d. Recht einseitig zu trennen das eigentlich immanente Recht betrachtet d. Ehe als ein Sacramentum u. erklärte daher d. Ehe für unauflöslich, die Protestantischen Kirchen gestatten Ehescheidung, jedoch nur durch Richterspruch

bona gratia discedere.

aus gesetzlich gebilligten Gründen; der Code Napoleon duldet es nur Ehescheidung Ehelichmachung wegen Gründen, sich aus es aus Einmal nicht zu beweisenden Gründen, indem nämlich der Ehegatte zu bestimmt ist, freiwillig zu trennen, wenn sie zwischen diesen Personen stattfinden. indem hier ein gesetzende Bewilligung ist eine wahre Ehescheidungsgrund zu nennen sie kann.—

der freiwillige Ehescheidung.

3 mal allein 3 Monat nur gesetzt falle.

§175.

Das Ehegattenrecht zwischen Eltern u. Kindern gründet ältere Naturgesetzen auf Obligation, es auf d. Pflicht der Eltern, es auf moralischen Einsicht der Kinder, ferner auf den göttlichen Willen, indem endlich auf positiven Norm, nämlich auf Antrag der Ehegatten, es auf positiven Gesetz.—

§176.

Nach den Grundsätzen gebieten die Eltern auf den unehelichen Kinder; d. Grund nach der positiven Recht sie nur in vollen Maße den Pflichten Kinder beilegt liegt darin, daß es schon allein d. Vaterschaft gewiß ist.

§177.

Ad 3.
Nach l.l. §57. Gesetzt, alles was d. Kinder erwerben gehört den Eltern, daß d. Kinder ohne deren Einwilligung es erwerben könnten, allein Gleich ist die Frömmigkeit nicht allgemeiner Gleich ist d. Gleichheit falsch.—

Ende des natürlichen Privatrechts

C. C. C. S.!!

Natürliches Staatsrecht.

§186.

Das natürliche Staatsrecht ist offen an u. für sich wegen der Mißgestalt, ein höchst wichtiger Theil des Naturrechts, noch mehr größere Wichtigkeit erhält es ab. daß die neuen Weltbegebenheiten, theils in Folge der franz. Revolution eingetreten, seitdem ist es sehr nothwendig die allg. Lehren des philosophischen Staatsrechts aufzuklären; d.i. Personen der Bürger über diese Gegenstände zu belehren u. zu berichtigen, um sie den politischen Gemüthszustand zu bezeichnen.

§188.

Hobbes Vater des Naturrechts — Gegner Gottes — Vieh

Zu den Hauptursachen der Entstehung des natürlichen Staatsrechts gehören besonders der Übergewicht des Christenthums, das angebliche dominium mundi der deutschen Kaiser, ferner die Feindschaft des Reichs die Leibeigenschaften, u. das göttliche Recht, die Reibungen zwischen der päpstlichen u. der weltlichen Macht; die Folge die Reformation hat, zuletzt Religionskriege; hinzu kommen der unzulänglichkeiten Geist der Rechtsphilosophie überhaupt.

Aus den in den Noten angeführten Werken folgende nachgeschrieben:

von Raumer, über d. geschichtliche Entwickelung der Begriffe, v. Recht, Staat u. Politik. Berlin 1826.

Jgn. Jordan, Versuch über allg. Staatsrecht. Marburg 1828.

Hofmann, Entwurf über d. innerliche Angelegenheit des Staates als Staat u. Weltbürger. 2 Bände 1830. 2 Bände.

Staudlin, über den Geist der Staatswissenschaften. Berlin 1825.

von Rotteck, Lehrbuch des allg. Staatsrechts. Stuttgart 1830.

Eichenthal. allg. Staatslehre, Neustadt 1833.

Ad Note h.

Die Hallerische Restauration verdient sehr großes Aufsehen, wegen Halbwahrheit einer genauen Schilderung des Rechtsbegriffs. Inhalt d. Staats ist dreifach: 1 historisch, nämlich eine Darstellung der mehreren Ansichten über Staat,

sind jedoch sehr einseitige Schilderungen.

2. polemisch, die d. größte Theil. Haller handelt d. größte Bücher d. ab, sein ganzes Werk ist eine Polemik gegen alle andern Staatslehrer d. Zeit; er erklärt d. Begründung des Staats durch Vertrag für die Quelle aller Übel der Revolution u. alles Unglücks der Welt; insbesondere sei er das Fundament, Jacobinismus, u. Demokratie und Republik, er bezeichnet das auf diese Grundlage aufgerichtete Staatsleben, d. Namen des revolutionären Staatslebens; hier stellt er ab. den bisherigen Zustand falsch dar, unter insbesondere, als entspringt in den Staatsvertrag nur eine rechtliche formelle Abfindung d. Schutzes, (als ein factum) u. als Grundlage des Staats als einer der Natur der Menschen entsprechende Gesellschaft einen Einzelnen u. willkürlich Handelnden, ihm den Begriff Gesellschaft einen Sinn natürlich entgegen. Als Ursache d. Welt d. Staats d. in der willkürlichen Gewalt u. willkürlichen Macht ziehen; zum Beleg führt seine Kritik auf wirkliche Mißbräuche, die einzelnen d. frühern Jahrhunderte gab.

3. dogmatisch. von Haller kündigt nun ein neues System als n. ihm erfunden d. vielem Prunk an, es ist folgendes: er gründet den Staat auf Natur u. erklärt ihn für eine durch nothwendige Verbindung die Natur bringt u. d. Gesetzes d. Stärkern über den Überlegenen entsteht. (das factum einer durch die Überlegenheit d. Stärkern bleibt die einzige mehr Grundlage des Staates; hieraus würde also der Staat auf dem Rechte d. Starken beruhen) der Staat habe keine Zwecke, zu den Mißbräuchen der Staatsgewalt schweigend.

Gesetzen nun von Haller den Staat auf Natur gründet, ist d. Staat allerdings in natürlicher d. h. der Natur der Menschen entsprechender Zustand. Hinzuzufügen ist, daß er dem Plan, daß jeden die Natur dem Staate des der sein giebt, entsprechen

Allerdings [illegible] der allen rechtlichen Grundlage, indem er nur auf die höchste Macht zur Grundlage des Staates gibt, wovon dann folgen muß, daß d. Regent jede größere Abweichung weichen muß. –

Die neuen Christlichen über philosophische Staatslehre und politische Lehre sind folgende Partheibildungen:

1. Extreme, Ultras, Schwärmer:
   a. die Ultra-Liberalen, Radikale (die wegen Gedankenlosigkeit wieder wollen) d.h. die blos dem Vernunftrechte u. der allg. Politik huldigen, u. wollen alles neue, das dem vernünftig scheint, verwirklicht wissen; sie wollen auch nicht nur eine bestimmte Staatsform gelten lassen.
   b. die Absolutisten, Ultra Royalisten, Reactionäre, Legitimisten, Conservative, Anticonstitutionelle, d.h. ist blos das Historische, das bestehende anerkennen, das Prinzip der Rechtsbeständigkeit aufstellen, u. sagen das das Vernunftrechte u. Gesetzmäßige hochhalten; [illegible]

   Die National-Partei ist die Regierungspartei.

2. Anhänger der rechten Mitte, juste milieu, diese wollen in Mittelweg einschlagen, indem sie Stromaufwärts wollen, Manche derselben meinen es scheint vernünftig und ausgemacht, Viele ab. nehmen diese Formen nur zum Schein an, aber ohne bestimmten Charakter. Von dieser Abtheilung sind die Mystiker u. die Pietisten ganz verschieden.

§189.

Grund u. Organisation d. Staates

Den Gegenstand dieses Gesetzes kann man als Naturgesetz nennen

Ad. Nota a.

Über den Begriff u. das Wesen des Naturrechtes herrschen verschiedene Vorstellungen, nämlich:

1. manche geben eine poetische Schilderung desselben, vorzüglich Rousseau er schildert den goldenen Zustand, er betrachtet diesen den Zustand als einen natürlichen Zustand des Menschen, während jetzt der bürgerliche Stand ein unnatürlicher Stand ist. Diese Schilderung ist aber nur oftmals falsch, so daß das Gesetzliche Irrthümer gesetzt.

2. Außerdem fehlen der Naturstand als der Stand der Rechtlosigkeit u. Willkür u. das einzige allg. ~~Prinzip~~ Prinzip (Hobbes) unterstellt Hobbes hier zwar, indem er voraussetzt, daß der Krieg aller gegen alle fällig ist.=

Man darf nicht sagen, es sei daß der Naturstand nur als eine abstractum der Gemeinschaft ist, d.h. daß er das blos u. allein dem vorblickt, was d. Staat den Menschen beibringt, ähnlich wie man den Mensch blos als menschliche Form, u. wenn Staat entscheidet, hier ist es nur abzusehen daß d. Naturstand, Reich Gottes d. Rechts sein wird u. kann, denn Hobbes hier Rechtsfriedl. d. Einzelnen; dieses wird als. sehr verschieden behandelt, Hobbes wegen der Geschiedenheit der Rechtskraft, Hobbes wegen der großen Einflußsphäre der Sinnlichkeit u. d. Egoismus, Hobbes etwa dem Rechte der d. nöthig Gewalt faßt sich zu behaupten, es würde also allerdings hier ein Stand der Rechtlosigkeit u. d. Krieges unvermeidlich sein, der Naturstand ist also kein natürlicher Stand, d.h. kein der Natur u. Bestimmung d. Menschen entsprechender Stand.

§190.

Ad d. Nota a.

Der Zwang ein einzelner Mensch zu einem Stande zu nöthigen würde unstatthaft sein, denn Hobbes legt ja d. Beweis in einem Vertrag, trotzdem verstehen Rechtsverhältnisse, Hobbes will es auch kein Recht in einem bestimmten Stand zu treten.

§191.

Ad. d. Nota a.

Bei den bisherigen Streiten über den Ursprung d. Staats und mit zu Rechter Begriffen.

a. es verwechselt die Gemeinschaftlichkeit d. Staats in abstracto, d. die Entstehung einzelner wirklicher Staaten sei in concreto.

6. Bei der letzten Untersuchung, wo der juristische Ursprung
d. rechtlichen Grundlage, auf d. Verwirklichung dieser
sich sind, sich einige Meinungen hervorgetan,
Wir setzen nämlich folgende Meinungen über den Ursprung
der Staats zusammen:

1. Viele leiten d. Staat v. Gottesrecht, sie erklären
es dafür für unmittelbar nach dem Ursprung des Staates
zu fragen, u. sie auf einer menschlichen Einrichtung zu
erklären, daher Bibelgläubigen, Verfechter des göttlichen
Rechts. Diese Ansicht kann jedoch nur den Sinn haben, daß
Gott mittelst der Vernunft den Menschen u. sein
Volk Notwendigkeit übergab, d. Staat zu bilden, da
doch das Menschen in d. Wirklichkeit Staat stiften,
können sie dann es nur, göttlich zu sein, da gegen auf
die Tatsache der unmittelbaren Stiftung eines Staates
durch Gottes Wirken gewiß nicht beweisen. —

2. Andere sagen, d. Staat sei ein Produkt der Natur, nicht aber
der Willkür, dafür spricht auch Leo, Studien u. Skizzen
zu einer Naturlehre des Staates, Halle 1833.
Diese erklärt naturwissenschaftlich, sie unmittelbar Erzeugnis
der Natur, die kann sich nur aus dem Sinn sein, daß d. Natur
u. d. Bedürfnisse des selben, den Menschen in den Staat drängen,
daß d. Vernunft sei d. Notwendigkeit des Staates überzeugt,
u. daß d. Staat der Natur des Menschen entspricht, allein nur entspricht nach d. Sage, wie d. Staat
wirklich gestiftet worden kann. d. Staat ist also
allerdings nur ganz willkürlich nach Zufällig, aber
doch genauer, seine Notwendigkeit ist kein physische,
(d. auf Naturgesetz beruhend) sondern moralische,
eine sittliche, also eine Notwendigkeit der Freiheit.

4. Von Haller gründet den Staat auf d. Tatsache der Ebenbürtigkeit, allein die bewiesen, daß es geschieht wird
auch Übermacht sich findet, allein, indem, der blos
der Sein der Überlegenheit ist kein hinreichender Rechtsgrund
der Herrschaft (des Herrschens). —

5. Die Meisten leiten jetzt den Ursprung des Staates
vom Vertrage ab, variieren aber wieder in ihrer Ansicht,
manche halten diese Verträge blos für rechtliche Hypothesen
andere für facta jedoch der Vernunft, andere für facta

die wirklich vorhalten. Der Grund dieser Meinungsverschiedenheit liegt in der Zweideutigkeit, oder unrichtigen Fassung der Frage. Es handelt sich hier um die rechtliche Gründung des Staats, oder um die Frage: Auf welchen Rechtsgrund ruht das Rechtsverhältniß zwischen dem Staat und seinen Gliedern, oder um dieses Rechtsverhältniß oder das Wesen der Freiheit und Natur des Menschen begründet werden, wenn gleich die Natur des Rechts desselben als nothwendig zeigt. Es kann also nur auf eine Thatsache ankommen, daß sonst Rechtes ist diese Thatsache, die das Rechtliche als ein rechtliches gedacht begründet. Dies kann aber keine andere Thatsache sein, als Vertrag, daß heißt die Glieder sich zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Grades rechtlichen, und daß Verhältniß mit einem Eide die Wirklichkeit beschränken, denn kein Mensch ist an sich einem Andern zu Leistung und Gehorsam gegen dessen Willkürlichkeit, sein bloßer Vertrag, zwar mag wohl ursprünglich die einzige Quelle des Staats bilden, allein er deckt die Übermacht nicht, sie ist die durch zunehmende Cultur die Menschen durch Gewohnheit erträglich, sie schauen die Anerkennung, und bleiben freiwillig in dieser Lage, und billigen sich das Gesetz, stillschweigend doch zugleich Leistungen. Nur muß es von dem Kaiserbertrag sich kein Gesetz geben, als ob der Mensch im Naturstand über die Frage ob, ein Staat bilden wollen, deliberirt, schwebelt und dann nach und nach die 3 Gründungen formlich abschließen dürfen.

contracte sociale

M. hat zu die Lehre von Staatsvertrage eingewendet, sie die Scheidung der neuern Staatsrechtslehrer, und eine für die Großer sehr schädliche Lehre. Beides ist aber falsch, denn schon Socrates sagte: der bürgerliche Vertrag ist zwar wörtlich abschließen, wohl aber stillschweigend, der in Staat geboren und erzogen unter den Schutz desselben lebt und wirkt, aber findet ab sich den Staat

rechtlich verpflichtet. Plat. Opus Jenibius Aufsatz Vol. pag. 119 u. 59.
Aus ist das Prioritätsrecht für d. Gläubiger, welche gewählt, sicher nur ein rechtliches Gemeinwesen (in sofern Hinzufügung).

§192.

1. Daß den Ursprungsbestimmungsfall die Freibeuter die Eigenschaft der Raubbürger (Bürger) d. h. als Glieder eines auf Erhaltung des Rechtszustandes abzielenden Gesellschaft. Von den Raubbürgern ist nicht zu unterscheiden der Mensch d. Feindstaates, d. h. auch der, der zum Verhältniß zu dem ganzen Staate bestimmt, auch in dem Unterschiede als solchem, d. h. im Verhältniß zum Obersatz.
2. die Freibeuter verlassen d. Bürgerschaft für den Raubzug hier anwendbar, hier ist kein Recht u. kein Gut zu gewinnen, jedoch das Leben, falls dies das einzige Mittel den Raubzug zu unterlassen; hierzu hat er folgende einzuwenden:
   a. in Zeiten der Gleichheit. Es ist widersinnig, daß der Mensch sein Leben für den Staat aufgeben soll, der sich ja zu dem Ende in den Staat begeben, um sich dessen bestens zu sichern, allein wenn dieser nicht die größtmöglichste Sicherheit, oder gar falls jeder für alle sein Leben wagt.
   b. in Zeit der Not. d. Mensch hat das Recht über sein Leben zu verfügen u. können er also auch den Staat als ein Mittel überlassen, allein Hilfe bereit die auf falsche Voraussetzungen verliehen Rechten. videatur §62. Hier entsteht ja auch d. Mensch das Leben, auf den Eintritt in den Staat, sondern vielmehr sich nur zu Leistung dessen, was Leben gefährdet werden kann.

Ad Nota a.
Heidenreich. l. l. behauptet daß die bloße Gleichheit im Staate werde in ihm Bürgern, denn:
1. Dann würde ja d. Staat Gefahr laufen, zu sterben
2. d. Staat gäbe es Hohlbürger in d. Strafe, daß sie Bürger sein wollten

d. d. Kinder mitsten selbst, wenn sie nützige Einsicht hätten in den Staat bleiben soll, es sey denn, sie keine sehr Eifersucht hätten. Alle diese Gründe sind aber nur d. Klugheit u. dem Endzweck Staatsherrschaft, keineswegs aber Rechtsgründe, die Alten können die ihren kindlichen Kindern nicht d. Rechtspflicht auflegen in dem Staat zu bleiben.

§ 193.

Der Staatswille der d. Obersten Gesetzgeber d. rechtliche Staatswille der ist der vorgeschriebene daß dem wirklichen Staatswillen der auf Minorennität allzeit beruht. der rechtliche Staatswille ist daher der gesetzliche Willen, folgsam der Volkswille einen höhern Willen beilegt, ihn widerlegt, ihn hindert die Ausführung der Volkssouveränität.

§ 194.

Ad Note a.
d. Entscheidung der 3 Grundverträge ist blos für d. Wissenschaft u. nicht eine direkte Gesetzgebung, d. h. in d. Alliden sind die 3 Verträge; in der Wirklichkeit aber, denn sie bedingen Gesellschaft u. bilden vorzüglich die Gesetze, daß finden sie sich in d. Wirklichkeit d. Unterwerfungsvertrag, d. Herrschaftsvertrag und die Gesellschaftsvertrag.

§ 195.

Observation: d. Staat ist eine zur Besorgung der Rechte durch einen bestimmt Gebiets eingerichtete Gesellschaft, Mensch unter Gesetz, allen Bürgern Gesetzen Staat auch; z. B. der Staat ist ein geistiger Organismus, heißt: ein besonderer Organismus, ein animalischer Organismus des Menschengeschlechts, ein organischer Teil der Menschengesellschaft u. s. w. die Gesetze nicht jedes Teil, den Erfordernissen einer definitiven einzelnen Teils ist unmöglich auf ein Begriff einer Theorie des Staatsrechts zu gründen.

Note I.
Zum Wesen des Staats gehört zu gebieten, dieses nicht den Bürgern die Gewalt von Gesetzen, nicht gehört die Sicherheit des Volks, der Verteidigung des Staats.

so wie d. Behauptung der politischen Persönlichkeit u. ist die Bedingung d. Stahl vorschwebt, das Volk zu einer höheren Bildungsstufe, daß das Gebiet unterscheidet sich d. Staat von der Horde; das Gebiet ist das dingliche Element; das Volk das persönliche Element des Staates.—

Ad II. vide atar § 196.

Ad III.

Volk u. Staat sind nicht identisch; es haben sehr verschiedene Bedeutungen.

A. ein Volk ist ursprünglich eine Mehrheit, die durch Abstammung u. daher auch durch Körperliche Geistesbildung, Sitten u. Neigungen in einer natürlichen Gemeinschaft beisammen steht, wie auch Nation d.h. natio ab eisdem parentibus, o. das Volk bildet einen Staat, u. nicht jeder Staat besteht aus einem Volk.—

B. Volk bedeutet auch die Nation im Gegensatz zum Herrscher,

C. Volk bedeutet auch einen Staat im Verhältniß zu andern Staat; z.B. Völker od. Staatsverwandt.—

Ad IV u. V.

Die beiden Erscheinungen gemeinsam sich in dem Begriff einer ungeschriebenen Gesellschaft.

a. eine Gesellschaft ist eine Vereinigung v. Menschen, die zur Mitbeurtheilung für einen fortwährenden gemeinschaftlichen Zweck zusammengesellschaftet.

b. ungeschrieben heißt eine Gesellschaft, die ein Organ des Staatswillens u. eine höhere Bedeutung hat.—

§ 196

1. Die richtige Stellung des Staatsrechts ist u. größte Wichtigkeit hat für die ganze Theorie des Staatsrechts; Stahl hat sie nach Hegel's Staat; denn der höchste Standpunkt des Staates ist die Rechtsverhältnisse d. Gesellschaft u. das Recht des Staates aber den Gesellschaftsrechten übergeordnet bleibt; es muß zu klarem Bewußtsein gebracht werden daß Staat, wenn v. Heller spricht d. Staat habe gar keine Zwecke.

2. Gegenstand ist ab. d. ungeschriebene Staatsrecht immer sehr streitig gewesen; die Quelle dieser Meinungsverschiedenheit schöpfte

u. unbestimmt u. unrichtige Vorstellung v. d. allg. Natur des Zwecks.

(Salus reipublicae suprema lex esto!)

Staatszweck ist das: Gut zu schaffen, Erhaltung die Glieder sich vereinigt haben; Mittel dazu ist die Staatsmacht. Es salus reipublicae, d. i. d. Gedeihen des Staates und d. Staatszweck muß aber folgende Eigenschaft an sich tragen

a. es muß sein von der Gesinnung als vollkommen bestimmter Zweck sein, daher ein einziger u. unabänderlicher Zweck.

b. es muß d. Zweck der Gesinnung u. aller Glieder sein, sein ein allgemeinen und objectiver Zweck, etwa das wirkliche Wollen oder das Wollen (Gesinnung) sein, ist die aber subjectiven individuell Zweck der einzelnen Glieder (Privatzwecke) können so alle d. Zweck der ganzen Staatsgesellschaft zerstören werden.

c. Es muß ein solcher Zweck, der Gesetzgebung Recht u. v. Rechtsgesetz sein können, absolutes rechtliches Zweck. denn jedes Staatsglied hat einen Rechtsanspruch auf diejenigen Leistungen der Gesellschaft, die der Staatszweck notwendig macht, u. jedes Glied ist rechtlich verpflichtet für den Staatszweck mitzuwirken, daher Stand d. Staatszweck nur auf das Äußere gerichtet sein, nur auf das Erzwingbare, da Staatszweck kann also kein blos ethischer Zweck sein. da moralische Gesinnung u. moralisches Handeln keine Erzwingung zulässt.

d. es muß der oberste Zweck sein, d. i. über d. Vorzug alle sonstigen Zwecke stehen, u. ist eine die Existenzbedingung jede Existenz d. Staatszwecke ist diese Aufgabe (Aufgabe) e. entsprechende ebenso stets unentbehrlich

3. die verschiedenen Meinungen über den Staatszweck lassen sich auf 2 Ansichten zurückführen nämlich der Unterschied zwischen individuellen u. gemeinsamen Zwecken:

a. Manche geben dem Staat einen solchen Zweck (individuell) sie betrachten nämlich Glückseligkeit, Tugend u. d. Mehrheit Gemeinschaftsmerkmal, Glückseligkeit d. Mehrheit kann also der Staatszweck sein, denn:

1. Der Begriff der Glückseligkeit ist äußerst relativ u. d. den einzelnen Individuen [illegible] stattfinden.

2. Die Glückseligkeit der Einzelnen ist oft dem Staat so nachtheilig, denn sie läßt überhaupt keinen Zweck zu; was d. Staat für d. Glückseligkeit der einzelnen zu machen kann, besteht fast lediglich in Hemmung u. Hinderniß, so weitem der Mensch fähig u. d. individuellen Natur u. seiner Thätigkeit ab. –

3. Glückseligkeit wird endlich auch d. höchste Zweck d. Staates, dann immer wird er der Zustand d. Gesellschaft des Rechts bedürfen, hier würde dieser Zweck d. höchste Zweck sein. – Die Glückseligkeit selbst ist aber [illegible] fest, sie ist auch höchst gefährlich, denn nach d. Thätigkeit d. Staatsgewalt ist auf d. Glückseligkeit d. Einzelnen beschränkt, selbst, so würde dann die größte Mißbrauch der Staatsgewalt entstehen. –

6. Andere geben dem Staat einen vernünftigen Zweck (Rationalisten) nämlich:

1. Man setzt unter ihnen schon den Staatszweck in die Vervollkommnung d. Menschen, Grades d. Menschenthums, Befördrung d. [illegible] u. geistigen Cultur, Bildung, [illegible] d. Humanität, Ausbildung d. Vollkommenheit, der Staat, [illegible] d. Menschen. Nun ist er zwar nicht [illegible] u. geistige Bildung ein [illegible] d. Gesellschaft d. Staates, u. also nur in Staaten möglich, ist allein dies folgt es daß sie d. Zweck d. Staates sei. Vielmehr sind sittliche u. geistige Ausbildung m. d. Charakter d. Menschen ab; sie schließt alle Zwang u. kann also kein Gesetz u. Recht sein. Nicht einmal d. Regierungszweck: Pflicht d. Regierung kann darin d. Zweck des Staates sein, denn d. Regent darf d. Gesetzgeber d. Unterthanen sein soll. Wollte er den Staat vernünftig u. vorsichtig alle Thätigkeit der Einzelnen zu leiten, hervorbringen u. zu [illegible] würde in d. Person d. Monarchen alle Persönlichkeit untergehen u. auch würde d. Zweck verfehlt werden. Gleich wird er [illegible] d. höchste Bestimmung [illegible]

(nego consequentiam)

die höchste Macht; 2. Allein am besten gedeiht man
~~in der Freiheit~~ Nicht 3. Nicht um
2. die meisten unter den Staatsgewalt im Freiheit
u. Schutz des Rechtes d. h. einen Zustand der möglichst
vollkommenen Freiheit des Rechts; diese Bestimmung der
Staatsgewalt entspricht allen obigen Anforderungen.

Bauer.

§197.

Ad. I.
Die Majestät wird oft auch in einem uneigentlichen Sinne gebraucht,
nämlich für d. Staatsgewalt selbst, eigentlich jedoch so nur die
höchste Staatsgewalt; dieser gebührt ohne Zweifel als Repräsentant
der Souveränität aller Bürger ist; die Majestät in diesem Sinne gebührt jedem
Regenten, wenn gleich nur 6 Kaisern u. Königen als Titel
gebraucht wird. Jenem Geist folgt ist es auch auf solche
man zu dem Schluß den Begriff der Majestät beilegt.

Ad II
d. Souveränität besteht in dem äußerlichen u. unabhängigen
Besitz der Staatsgewalt, es soll dieser Ausdruck die Lage der Bürgerin
bezeichnen wenige denen kein höheres ist. – Der Ausdruck ist un-
u. fremd, u. hat viele Mißverständnisse verursacht.

a. Man versteht unter Souveränität, „unumschränkt", es
kommt eine Person hat jede Rechte u. auch jede Staatsgewalt
vindicatur §199; u. deshalb ist einem Regenten bei Ausübung der
Staatsgewalt positive Schranken gesetzt werden, hat er keine
nämlich auch Souveränität zu heißen, z. B. die Mitgenossen der
Reichsstände bei der Gesetzgebung, wie z. B. die Könige v. England
u. Preußen.

b. Man versteht unter Souveränität „Unfehlbarkeit", nun
ist zwar d. Regent allerdings unfehlbar denn da er
als Organ des Volkswillens der höchste ist, (indem
kein höheres ist als d. Organ des Volkswillens) allein die
Unfehlbarkeit ist nur eine einzelne Folge der
Souveränität, es also indentisch für.

c. Souveränität wird als das höchste für Unverant-
wortlichkeit genommen, nun ist allerdings der Regent
~~d~~ unverantwortlich; man leugnen die
Verantwortlichkeit d. Souveränität u. verwirren
sie (bei Haller); allein die Souveränität beruht doch
nicht gedacht auf Vertrag; der Vertrag gibt aber bei den

preisten Rechtsprüche; auch ist ja d. Strafgewalt
Mittel für den Zweck des Staats; es ist also eine
stillschweigende Bedingung, daß das Mittel für den Zweck
(des Staats) wirksam werde. Die Verantwortlichkeit der
Minister hat jedoch d. Zweck, es von dem Volke vor
Gerichtshöfen und Kammern, u. daß Zwang zu sein scheint
werde. Denn Gesetz ist kein Gesetz wo der ein
Gehorsam
~~Gesetz~~ werden könnte u. aller Zwang im Staate
wird unter der Autorität des Regent ausgeübt. Mi-
nister sind nun anzusehen daß d. Regent als solcher alle
Unterthanen wäre was ein Widerspruch auf sich ist. (ein Privatrecht ist aber etwas anderes)
Auch erkennen ja d. Regent ihre Verantwortlichkeit
häufig dadurch an, indem sie dem Lande v. ihrer Ver-
waltung Rechenschaft ablegen (z. B. in einer Rede
bei den Ständen) insbesondern daß Ablegung der Rech-
nungen über den Staatshaushalt. Um nun die Ver-
antwortlichkeit der Ministerschaft einer Zwangspflicht zu
gemeinbarer zu machen, hat man die Aufsicht gewonnen, daß die
Minister für verantwortlich erklärt, die, durchaus
daß dieser, man sie zur Verantwortung zogen werden,
o auf den Beschluß des Landes beruhen, bezieht.

Zu Nota 6.

Legitimität bedeutet auch so andere als Rechtmäßigkeit, u.
zwar Heißt in Hinsicht der ursprünglichen Erwerbung, Gesetz
in Hinsicht der nachfolgenden Übergabe, u. endlich
Heißt in Rücksicht der nachfolgenden Ausübung, in un-
rem Sinne hat man ab. Nebenidee das natürlich; nämlich:

a. man denkt darunter allgemeinlich das d. Gottheiligte Allerhöchstes
dies ist eine ganz willkürliche Bestimmung.

b. ist nicht zu unter Legitimität, von Gott verliehenes Gesetz, (v. Gottes Gesetz)
(willkürliche Best.) Allein d. Gottheit hat kein Gesetz unmit-
telbar in, es kann also sein Begriff nur der Vernunft
sein d. Gottheit hat d. Menschen den Mut u. d. Nachfolgende
einen Obersten im Staate bestellen, immer ab. bleibt
daß die Gewalt auf d. Unterwerfung der andern, die
Gesetze ist ab. auf Willkürlichkeit u. gar für Sicher u. Si-
cherheit, denn jene können keine Gesetze beschließen
vorzeigen, u. die Unterthanen werden keine Rechte haben.

Ad Nota d.

Die: Ehre des Volkes die Souveränität beilegen, sey: die Staatsgewalt gebühre ursprünglich dem Volke, [illegible] bestehe, sein der Regent das Übertragen des Volkes, so sey also ein Mandat oder eine Delegation; allein die Souveränität [illegible] nur ein Object sey; sind also [illegible] der Untersuchung gleichbedeutend, [illegible] hatte aus wahrem Namen die Staatsgewalt, vielmehr [illegible] sie auf das Unterscheidung unter dem Regent; es würde auch ganz unerweislich sein, wenn der Regent das Organ des Souveränitätsrechts sein sollte, und daß nach einer höheren Wille des Volkes nämlich, über [illegible] sollte; der wirkliche Regent [illegible] Souveränitätsrecht ist das höchste Recht und gibt also keinen höheren.

provinciam agere = ein Amt verwalten,

§198.

Mehrere Rechte und Pflichten des Regenten sind keine Rechtspflichten, sondern Tugendpflichten z. B. Cant. auf von Stellung [illegible] Rechtes und Tugend u. Religiosität können der Herrschergewalt Grenzen setzen; allein die Staatsgewalt ist ihre Rechte u. Pflichten nicht in auf Vertrag, folglich sind es Pflichtrechte, worunter sie [illegible] Grund, so wird der Bürger aus Obligation nur findet freilich zu dem Regent keinen Zwang zur Erfüllung seiner Pflicht statt, videatur §270.

§199.

Ad I.

Allgemeine und unentbehrliche Grenzen sind [illegible] zu bestimmen.

Ad I A.

Die Pflicht des Regenten den Staatszweck zu realisiren ist die Quelle aller [illegible] Rechte, wozu also der Regent verpflichtet ist, der ist er auch berechtigt.

Ad I. B.

Immer ist jedoch der Wille des Regenten als der rechtliche Souveränitätswille zu betrachten, auf also auch als wirkliche Souveränitätswille zu betrachten.

Die Ehre v. d. Volkes souveränität, d. h. dem Souveränitätsrechte ist [illegible] ob [illegible] wird.

Ad II. Die unentbehrliche Regent ist die: dem keine gesetzliche Schranken gesetzt sind.

Ad Nota a.
Jura singulorum heißt der Theil eines Rechtsbuchs eines jeden Bürgers, der so lange der Zeit u. d. Schutzes des Staats entzogen, abgesondert ist, und sich der Theile Rechte des Bürgers als Privatsache betrachtet, Theils als Staats-Sache. —

§200.

Ad Nota a.
Die Unterthänigkeit des Bürgers ist ob andere, als die Unterordnung der Einzelnen unter das Ganze; u. also d. Rechtsstreit d. Personal- gg. des Oberhaupt; diese Unterthänigkeit ist ob. an die natürliche Grenze des Staatszwecks unterworfen, so Rechtsgrund liegt in den Unterwerfungsvertrage, selbst in Staatsverfassungen ist der Bürger Unterthan. Diese beschränkte Unterthänigkeit ist; daß keine Leibeigenschaft; auch ist d. Staatszweck Ursache d. dem häuslichen ~~Recht~~ Gewalt zu weit ungleich —

Ad Nota b.
Das sog. Majestätsrecht über die Kirche ist der Inbegriff der Rechte, die dem Regenten als solchen über die Kirche in Rücksicht auf den Staatszweck zukommen; wesentlich verschieden ist davon d. Kirchengewalt, d. i. der Inbegriff der Rechte, über die Kirche als einer Gesellschaft zukommen; diese unterscheidet sich von jenem Rechte theils in Hinsicht ihres Grundes, d. Grundes u. des Umfangs. M. muß sehr, wenn das d. Lehre gleich d. Kirchengewalt betrachtet, z. B. daß Übertragung an die Stände Katholischen Kirche; so muß es doch stets die beiden Eigenschaften trennen, daß der ~~Staatsbehörde~~ dem Regenten als solch. v. dem Inhaber der Kirchengewalt kommen. — Daß ab. dem Regenten das Majestätsrecht über die Kirche zukommen, erklärt sich, daß der Grund der Kirche daß auf das Innere gerichtet, allein der äußere Grad der Kirche ist daß nur der äußeren Gottesdienst, denn nur in Hinsicht dieses läßt sich eine Gesellschaft und ein Recht gestatten auf läßt das Äußere Erscheinung zu, auch gehört ja d. Kirche zu den Mitteln des Staatszwecks; folglich muß sie dem Staate untergeordnet sein, nur daß sich jenes Recht nicht auf das Innere bezieht, u. daß es in die gemischte Kirche eingreift, indem sich die natürliche Grenze des Staatszwecks ist. Ein

potestas ecclesiastica

beschränkt, so immer Religionsfreiheit ist. Ein Staat kann sich Heil nur theilweise aufstellen, wenn sich dessen Bürger zu Religionsübungen den Gesetzen der Staat sich unterwerfen will, so hat der Staat nur das Recht die Religionsübung zu untersagen; sonst Verabscheuungen u. ähnliche Arten sind unstatthaft. –

Ad Nota a.

Die wollen Landesfürst, enthält ein Verzicht der Priesterschaft über ihre Grenzen.

§201.

Ad Nota a.

M. streitet darüber, ob u. wieweit die Landesregierungsrechte an die Unterthanen verliehen können. Er stellt darüber nur folgende Unterscheidungen auf:

a. es ist zu unterscheiden zwischen wesentlichen u. zufälligen Regierungsrechten, letztere können unbedenklich u. unbedingt verliehen werden

b. bei den wesentlichen Hoheitsrechten ist zu unterscheiden ob sie über das ganze Land verliehen werden soll, oder über ein bestimmtes Gebiet, wo dann sie Statt finden soll, indem ja sonst der Landesherr Mitregent werden würde; hingegen die Verleihung über einen gewissen Bezirk ist statthaft, zwar hat es hier eingewendet worden daß der Landesherr theilweise Mitregent, allein es muß die nähere Natur dieser Verleihung bestimmter aufhaben, nämlich ein Theil ist ja nur eine örtliche Begrenzung der Staatsgewalt, keine inhaltliche Theilung der Staatsgewalt, theilt sich ja immer untergeordnet begeben; überhaupt ist ab. diese Verleihung keine eigentliche translatio sondern nur eine translatio constitutiva, d. h. d. Rechte liegt in der Hand des Landesherrn einen ganz andern Charakter an, denn es verlieret seine höchstliche Würde u. nimmt die Natur einer patrimonialen Rechte, Dienstbarkeiten an, daher ist nun das Recht auch im Prozesse

u. kann insbesondere prüfen u. auch verzichtet werden.

§202.

Ad Nota a.
z. B. in Deutschland schien zu der zufälligen Natur des Jagdregal u. des Bergregal.

§203.

Diese 3 Hauptbestandtheile der Staatsgewalt lassen sich zwar nach ihrem Begriff genau absondern, u. äußern sich auch häufig in der Wirksamkeit einzeln abgesondert wirksam, allein isolirt können sie es nicht sein, denn sie bedingen sich wechselseitig als wesentliche Bestandtheile einer jede Staatsgewalt.

Ad Nota b.
Die genannten 3 Gewalt (Hoheitsrechte) erschöpfen den ganzen Umfang der Wirksamkeit der Staatsgewalt, manche stellen ab. noch außerdem einige andere Gewalten, nämlich:

1. Manche fügen noch die Repräsentationsgewalt hinzu; die Repräsentation ist unter einer allg. Eigenschaft des Staates als Organ des Staatswillens, offenbar kein einzelner Zweig der Staatsgewalt.
2. Manche lassen die oberaufsehende Gewalt weg (supreme inspectio) indem sie sagen, ohne sie könnte die übrigen Gewalt o. Hülfe sein, allein diese Begründung geht der Nothwendigkeit, auf welche sie immer eine eigenthümliche Art der Wirksamkeit der Staatsgewalt.
3. Manche stellen noch die Beurtheilende Gewalt hinzu (potestas judicialis) indem sie die Verbindlichkeit der vollziehenden Gewalt einen zu beschränkten Begriff; indem sie blos der Wirksamkeit Zwang darunter denken, vielmehr erfüllt ob die Vollziehung dessen die Beurtheilung. etc.
4. Andere stellen noch eine besondere neuerdings Gewalt auf allein diese hat es charakterisiert, sie würde nur ein Theil der Gesetzgebungs- u. Vollziehungsgewalt sein.

~~§20~~.

§206.

Dem Rechte der Oberaufsicht entspricht auf Seiten der Untertanen die Pflicht den Regenten die Ausübung dieses Rechtes zu erleichtern, denn er zur Erhaltung des Staatszweckes bedarf z. B. über den Anzug der Staatsbürger. Dieses Recht hat jedoch die nähere Grenzen, das Ch. d. Staatsrechts bringt sind widerst. S. 199. namentlich die jura singulorum; insbesondere die Gewissens u. Denkfreiheit, sowie die Ehre der Bürger, unberührt ist daher z. B. die Abnöthigung von Geheimnissen, Hieroglyphen, Denunciationen, ohne besondern Rechtsgrund u. besondern Rechtsform, das Eindringen in die politische Ansicht u. politische Meinung eines ~~Bürgers~~ Bürgers, das Einfaßbrechen.

Ad I. A.

Die Grenzen des Rechts der Oberaufsicht im Schillerschen zu ausführlich werden nach d. Grundsätze des Völkerrechts bestimmt.

Ad II. A.

Zu dieser Aufsicht gebührt dem Regenten zu Zeiten eine richtige Erkenntniß von den Untertanen Aufsicht zu erlangen, von ihren Neigungen, ihren Einsichten u. v. ihrer Tadelsucht.

Ad Note b.

Geheime Gesellschaften, welche in Hinsicht ihrer Zwecke oder ihrer Mittel geheim, unerlaubt sind, jede geheime Gesellschaft nur, wenn ihr Zweck oder ihr Mittel unerlaubt sind (illegal) und ab. dieses beurtheilen können, muß d. Staatsgewalt die Oberaufsicht darüber gebühren daher gebietet sie die geheimen Gesellschaften, die sich der Oberaufsicht entziehen. Alles Geheime kann den Staat gefährlich werden.

§207.

Ad Note b.

1. Die Gesellschaften in Hinsicht ihres Gegenstandes entweder bürgerliche oder politische. Letztere sind entweder organisch, administrativ; erstere Stände d. Staatsrechts, letztere Zweige Stände d. Staatsgewalt, jene haben d. Natur u. Gesetze, u. können also nur u. durch d. Volksgemeinwillen, gar nicht die u. die gemeinen Obrigkeiten constituiren, d. h. Stände von Dienst bestimmen

gegeben sind; diese müssen aber doch immer wenigstens zum Schutze angewendet sind als auf Strafe beruhend betrachtet werden, u. daher findet kein unbedingtes Abweichen von Seite der Einzelnen statt, es aufgehoben werden, sonst die administrativen Gesetze gehen von den einzelnen Rechten (Ordonnanzen)

2. In Hinsicht ihrer Wirksamkeit sind die Gesetze entweder:

a. imperativ. Gesetze, d.h. Ges. d. Privatrechtlichen Gebiets, indem sie:

α. entweder den Parteien die Verfügungsrechte über Handlungen zur Pflicht machen; leges praeceptivae

β. od. die Vornahme einer Handlung; verbietende Ges.; leges prohibitivae

b. od. d. imperativen Ges., d.h. Ges. d. Privatrechtlichen abgeschwächt, dispositive:

α. entweder erlaubende Ges. leges permissivae, d.h. Ges. d. Handlungen, von dem Willen der Einzelnen abhängig macht, (sie drückt, indem sie auch dies. sind allerdings Gesetzstellen, sie eine Pflicht, nur des Anderen, und stellt sie jedem anderen d. Pflicht anheim, Handlungen zu stören; die Ges. d. die genauesten Ges. sind keine Ges., das sie ein Widerspruch bringen, sehen in den Begriff des Gesetzes, sehen das Wesen der Imperativen Natur, in dem Gebotsbegriff.

β. oder bestimmende Ges. leges dispositivae, d.h. sie nur Hülfe Bestimmungen geben, für den Fall, daß die Einzelnen bei Ges. Privatrechtlichen es bestimmt haben, z.B. die Ges. über die Intestatorbfolge.

3. D. Ges. sind in Hinsicht ihrer Grundbarkeit entweder Gesetze, leges principales, sind die, welche die Grundbestimmungen, die Gesetze selbst, leges subsidiariae können auch dem zur Grundlage d. Ges. ein Prinzip u. eine Gesetzgebung Bestimmung erhalten,

z. B. d. fremden Rechte in Deutschland Gültigkeit.

§207.

geschriebenen Rechts und d. Umfang des Rechts.

Eigentl. Gesetze u. ungeschriebenen Gesetze entstehen d. Theil in Hinsicht d. Verbindungsgrundes, theils in Hinsicht d. Erkenntnißgrundes. D. Gesetze stehen zu oben ab, u. haben ihren Verbindungsgrund in d. Willkür der gesetzgebenden Behörde, ihr Erkenntnißgrund liegt in d. geschriebenen Gesetzen. Hingegen das ungeschriebene Recht geht aus dem Volke hervor, sein Verbindungsgrund besteht in einer herrschenden Rechtsüberzeugung, der aber auch in sehr Mehrere erkannt wird, wobei man 3 Arten des ungeschriebenen Rechts unterscheiden, nämlich: gemeines Gewohnheitsrecht, doctrin. u. practisches. A. Gewohnheit im engern Sinn. Bei dieser Gewohnheit hat d. herrschende Rechtsüberzeugung d. Volk, es bricht aus, d. h. daß d. Überzeugung ihrer Handlungen. Diese wird also erkannt d. gleichförmigen Handlungen. Die aus der Gewohnheit herrührenden Handlungen, sind in d. Idee der Nothwendigkeit enthalten; gleichförmige Handlungen u. ist nur Gleichhandlungen, Mangel leiden. Manche leiten d. Verbindungskraft des Gewohnheitsrechts aus dem Willen ab, nämlich:

1. Manche führen dazu einen stillschweigenden Vertrag der Bürger, denen es also d. Gewohnheit ist das Product der gleichförmigen Handlungen sein, während sie vielleicht nur das erkannt wird.
2. Andere sagen: d. Gewohnheit hat ihren Verbindungsgrund in d. stillschweigenden Bedingung der Regierten. Allein Wille liegt sich eine solche stillschweigende Billigung oder Meinung, welche bedeutet, daß dieses auch, sich dem Volke
3. Manche sagen: indem d. Regent das Gesetz die Erfordernisse einer gültigen Gewohnheitsrechts bestimmen, so kann er dadurch in die Gültigkeit der Gewohnheiten. Allein dann wird doch in dem Willen des Fürsten, o der Verbindungsgrund der Gewohnheit liegen, sondern aus einer Vorschrift, als das der Fürsten alles Materiale aus denen sie das der Gewohnheit erkennen kann.

B. doctrin, oder Juristenrecht. D. Rechtsgelehrten bearbeiten u. erläutern d. Gesetzbücher und Gewohnheiten.

D. 100. im Abriß für Westphalen.

Note d.

dies gilt nur v. den Gesetzkraft in einem Theil bezahlten Gesetzen, insbesondere vom Code Napoleon. Die früheren Gesetze, die nur d. Rechtskraft geschriebenen Vernunft haben, begründen blos d. Recht sich an die Gesetzlichkeit zu wenden, u. zum Abbeugung der ihnen entgegenstehenden Urtheile. – Disp. A. Daub, Lehrbuch d. Napoleonischen Civilrechts §21 u. 15.

d. Doctrin bildet d. Geist, der Rechtsnormen, prüft, erläutert d. einzelnen Gesetze, ergänzt d. Lücken; hebt d. Widersprüche u. verbindet das ganze Material zu einem einheitlichen ganzen System. Hiraus selbst wird eine sogenannte doctrinelle Ansicht hervorgehen, sie erlangt durch d. Kraft einer Rechtsnorm, d. Richter folgen Gutachten als sie an sie binden, da sie in Auslegung u. Construirung der bestehenden Gesetze besteht, so gehört also die Doctrin, gleichsam zum geltenden Rechte.

C. d. Gerichtsgebrauch, usus fori, Praxis. Die Gerichte haben Rechtsnormen für vorkommende Fälle anzuwenden; hierzu bedarf es aber einer Auslegung der Gesetze. Durch die fortlaufende gleichförmige Auslegung und Anwendung, bildet sich ein System der Anwendung, welches eine gleichfalle Rechtsgültigkeit hat. Hier erkennen wir also die herrschende Rechtsansicht aus der Gleichförmigkeit des Urtheils:

Rerum perpetuo similiter judicatarum auctoritas.

Doctrin u. Praxis sind an sich keine Rechtsnormen, wohl aber sind d. Erkenntnißgründe des dasseinen einer herrschenden Rechtsansicht. –

§ 208.

Ad Nota a.

Dergleichen Conjecturen, z. B. Ist bleibt, wenn Gesetz gehen o. v. d. Gesetzes aus, jeder von der Abrauchsicht. –

Ad Nota c.

Häufig werden d. Privilegien als Strafe abgeschafft u. d. Strafgesetz, Strafe bestimmt. Dies ist ab. unrichtig, denn indem d. Regent Ausnahmen macht v. d. Regel. Oft gilt, handelt es als Gesetzgeber, u. als Entscheidet. Sein freyer Ansicht hat auch vielfach unrichtig angelegen gesichtet, z. B. in Hinsicht der Auslegung, des Widerrufs, der Entschädigung, u. der Frage, ob der Regent dasselbe Privilegium auf Andere geben könne.

Ad Nota e.

Wozu der Regent verpflichtet ist, dazu ist er auch berechtigt. Da er nun d. Hindernisse des Staatszwecks entfernen muß, so muß er auch berechtigt sein, solche Privilegien, die dem Staatszweck nachtheilig sind, aufzuheben, z. B. Befreiung v. d. Militärpflichtigkeit. –

§ 210.

Ad Nota a.

1. Regel: Es kein Gesetz rückwirkende Kraft haben kann liegt tief in d. Natur der Sache; indem es unvernünftig wäre, einem Gesetze schon vor seinem Daseyn Wirksamkeit zu geben. Man hat aber gewöhnlich drey Ausnahmen v. dieser Regel, nämlich:

1. Wenn das neue Gesetz eine blos Erläuterung einer vernünftigen Vorschrift enthält. Allein dann ist es ja kein neues Gesetz, sondern das Gesetz hat bisher gestanden, folglich ist auch nicht von Rückwirkung die Rede!

2. Wenn der Gesetzgeber ausdrücklich dem neuen Gesetz rückwirkende Kraft beilegen. Allein dies kann u. vermag der Gesetzgeber nicht, es wäre unvernünftig, wenn er aber doch sich über die Vernunft erheben wollte, so würden doch Hindernisse keine Rechte verletzt werden dürfen, die schon unter der Herrschaft des früheren Gesetzes erworben, sind.

Von d. Regl: leges non valent extra territorium, richtig anzuwenden
z. können, ist z. unterscheiden, ob sich d. Rechte:

a. entweder v. Rechtsgesetzen, diese betreffen sich:

1. Theils auf den Rechte, nämlich als Norm für die v. ihnen zu fällenden Rechtsstreitigkeiten; diese müssen selbst entweder, ob müsse d. Gebrauch v. Forderungen, ob z. Rechtsverhältnisse, ü. O. Eltern im Lande, ob außer dem Lande.

2. Theils auf d. Rechtsmittel, ü. zwar ebenfalls, wenn sie sich im Rechte befinden, denn d. Rechtsmittel sind ja Mittel zu Zwecken, indem sie nämlich die Rechtsmittel nennen sollen, ihr soll sie auf der Jenaer wissen, d. ~~[illegible]~~ d. Gebrauch [illegible]; es liegt also in d. Beziehung der Rechtsmittel auf d. Rechtsmittel im Rechte die Einzigkeit auf d.

b. oder v. Einzelsachen, die betreffen:

1. entweder den Personenzustand (status), die sich selbst auf die Person des Menschen zu beziehen, denn d. status begleitet den Rechtsmenschen allenthalben hin, auch würde ja sonst der status einmal Gemeinschaft haben, sich ist jede Veränderung des Aufenthaltsortes würde er sich verändern, z. B. d. Frage ob Jemand minderjährig oder volljährig sei.

2. oder d. Sache betreffen d. Grundstücke ü. deren Besitz ~~[illegible]~~ hier sind d. Sachen 1. einzelne Personen zusammen, wo d. Grundstücke gelegen sind, ohne Rücksicht auf d. Verhältnisse d. Besitzer oder Eigenthümer, z. B. ob d. Lehen v. Erwerb, Veräußerungsrechte, ü. Lasten der Grundstücke ü. d. Verwaltung der Grundstücke.

3. oder d. Sache betreffen die Rechtshandlung; diese sind:

a. in Hinsicht ihrer Gültigkeit auf die Sache des Orts zu beurtheilen, wo sie vorgenommen,

denn d. Act d. Erwerbs soll unter d. Herrschaft der geltenden Gesetze durchaus folglich demselben gemäß eingerichtet werden, i. Beurtheilung, da, hier die Regel locus regit actum.

b. oder es ist d. Rede von den rechtlichen Wirkungen der schon vollzogenen Rechtshandlung, hier ist d. Gesetz jenes Ortes anzuwenden, wo diese Wirkung sich äußern soll, denn d. Wirkungen gehören in die Sphäre dieses Gesetzes; ist daher z. B. das Rechtsgeschäft in Ausland gültig errichtet, so Wirksamkeit ist aber in diesem Lande doch eine Urkunde errichtet, so kann es hier keine Wirkung haben.

Constitution Staatsbürgerrechte hat d. Wirkungen Gültigkeit, wenn erhalten durch Geburt;

§211. siehe §12.

Ad III.

Privatwillkür, od. Autonomie (Rechtsgesetz) ist das Recht der Bürger über ihre Privatverhältnisse die rechtliche Entscheidung zu erlassen; die Produkte der Privatwillkür bestehen in autonomischen Rechtsverordnungen, i. es gehören dahin nach dem Vernunftrechte Verträge aller Art, nach dem positiven Recht u. Testamente.

a. Rechtsgrund der Autonomie; sie bedarf keiner besondern Verleihung, sondern gebührt jedem Bürger als solchem, da sie ist ja es anders als d. Willkür des Menschen als solchen zu nennen, sie hat d. Staat es bloß als Privatrecht d. Bürger gut.

b. d. Wirksamkeit der Autonomie dauert sich auf eine dreifache Weise aus:

1. die Privaten bestimmen, was d. Staatsgesetz unbestimmt gelassen hat, selbst, das Gesetz läßt es manches unbestimmt, es selbst es bestimmen wollen, es genügt der natürlichen Vernunftständigkeit aller positiven Gesetze.

2. die Privaten wählen zwischen mehreren von Gesetz alternativ gemachten Bestimmungen z. B. es ist der Wahl der Bürger überlassen, ob sie ü. ihr Vermögen testiren oder nicht testiren, ob sie testiren wollen, es in einer Form od.

d. Gesetze, wissen, ob sie das römische Privatrecht gültig, folglich, ob d. deutsche Gesetzgeber [illegible] wollen.

3. die Privatrechte bestimmen sich nach d. Gesetz nur in Subsidium bestimmt sind; d. h. sie treten, wo d. Privatrechte es bestimmt hat wird, dies findet also statt bei legibus dispositivis bestimmenden Gesetze; von den bestimmenden Gesetzen gilt die Regel: provisio legis non tollit provisionem ~~legis~~ hominis, z. B. d. Gesetze über d. Intestatenfolge. Von den zwingenden autonomischen Gesetzen gilt hingegen die Regel: provisio hominis tollit provisionem legis. Mit Recht hat also gewöhnlich die Verletzung der zwingenden Gesetzen der Autonomie, die Nichtigkeit zur Folge, vielmehr muß es heißen: die Verletzungen ziehen die Nichtigkeit oder die Anwendbarkeit der ausfüllenden Gesetze.

b.

2. Grenzen der Autonomie.

1. natürliche Grenzen. Die Autonomie erstreckt sich auf solche Rechtsverhältnisse, die ganz der freien Verfügung der Gesetzgeber unterworfen sind, also sind ausgenommen:

α. öffentliche Angelegenheiten, z. B. die Gesetzgebung, öffentliche Einrichtungen (z. B. Eigentum, Aufgebot, Erbfolge, Testament, Ehe, Mark, Schutz, Interessen) der Autonomie der Volksgesetzgebung. (Dies hat eine Wirkung auf die Gesetze)

β. Angelegenheiten, die Rechte anderer betreffen.

2. positive Grenzen, d. h. Sache, welche ausdrücklich vorschrieben bestimmt werden, sind:

α. alle Vorschriften der Prohibitiv- u. Präceptivgesetze, z. B. das zulässige Zinsmaß.

β. solche Sachen, die den Rechtsverhältnissen nicht immer vorschrieben, als Bedingung der Gültigkeit.

Verbot der ungleichen Ehe

§212.

Die Operation der Rechtsfindung ist immer ein Vernunftschluß. D. Gesetz ist nämlich d. Obersatz (propositio major) die Verhältnisse der Sachen, als der Untersatz (propositio minor) u. d. Entscheidung ist die Conclusio.

Die Beurtheilung ist ein Theil der Vollziehung in weiterm Sinn, o. ab. ein eigenes Gottheil der Verhandlungsmaxl.

§213.

Selbsturtheil der Einzelnen u. Selbsthülfe sind unter Rechtsordnungen, wo alle selbstige Eroberungen kaum zugestattet seyn, mehr wegzulegen die Vollstreckung gehört d. f. Selbstrichtig, wo Verhältniß unmöglich war (i. d.)

§214.

D. Gewißheit verwechselt p. o. t. d. Gewißheitsmittel, sie ist nur ein Ausfluß der Letztern, auch hat d. Regent o. Fehl die Gewißheit, auch diese entsteht erst, indem d. Richter anwendet, u. ihm die Beurtheilung anvertraut.

§217.

Ad d. Nota b.

D. Rechtsgültigkeit eines jeden Rechtsspruchs ist an sich unbedingt d. f. sie beruht auf der Vernunftlehre, ist d. Urtheil der Richter u. dem Rechte entgegen völlig, hierauf würde also ein jedes Urtheil stets angesehen und keine, wenn er am größten ist, an dieser Vernunftlehre fehlt, es ist, daß doch nothwendig ist der Rechtsmäßigkeit eine gewisse Grenze gesetzt wird, wo scheint der gesetzliche Gang eine gewisse Frist, nach deren Ablauf der Urtheilsspruch nicht mehr angefochten werden, doch nun einer Partei diese Frist unbenutzt verstrich, so hat sie auf d. Anfechtung des Urtheils verzichtet, der Urtheil ist nunmehr unbedingt rechtsgültig, sein Inhalt ist für wahre Rechtsgrund, u. die Frist, als wenn es wirklich Rechtsurtheil sein, ist der Grund der Rechtskraft, res judicata. Rechtskraft ist also die Eigenschaft eines Urtheilsspruchs, der es als unbedingt Rechtsgültig ansehen ist. Der Grund der Rechtskraft ist ab. o. auf psychologische Erfahrung, indem Menschen

z. B. des RR. in 10 Tag

d. alle Partikel, sagen res judicata, nach Verfl. mit Rechtskraft.

causae publicae, ist es ein Satz, so, wo keine Entscheidung statt findet, es Rechtsmittel kommt es auf wirkliche Wahrheit und wirkliches Recht an, es auf formelle Rechtskraft. Rechtsgerichtliche Urtheile, wenn also einmal rechtskräftig.–

§ 218.

Der Begriff der Polizei und so Unterschied zwischen Justiz und einer sehr ausgedehnten, und bestimmten;

1. Die Alten, verstanden unter Polizei fast das ganze Staatsgewaltung; die Ursache dieses Grund darin, daß es allen Gebieten zu Zeiten der Staatsgewalt polizeiliche Rücksichten eintreten können.
2. Eine sehr verbreitete, und lang accreditirte Vorstellung von der Polizei war folgende: die Polizei sei das Recht künftige Übel vom Staat abzuwenden, sind und folg, daß das Recht gewisse, gewisse gewisse Übel abzuwenden, daß das keinen eigenen Zweck der Staatsgewalt bildet, am wenigsten würde es der Justizgewalt zugeschrieben.
3. M. muß vor allen Dingen eine richtige Eintheilung und sich gefüllt die Entscheidung der Staatsgewalt in die Justiz und Polizei zu finden, dieser liegt nun ab. in der verschiedenen Zweckes der Staatsgewalt beide auf den Staatszweck. fundamentum

#

Der Staatszweck ist: ~~nämlich auf den Staat~~

a. entweder unmittelbar direct auf den Staatszweck gerichtet, d. h. auf Erfüllung der Rechtsordnung, hier Gebiet der Justizgewalt.
b. oder nur mittelbar und indirect d. h. es beschäftigt sich zunächst mit den Mitteln zur Erreichung des Staatszwecks und nur indirect den Staatszweck selbst; hier Gebiet der Polizeigewalt, und dies mittelbar Gleichgültigkeit d. h. Entfernung der Hindernisse des Staatszwecks; Gleichgültigkeit des Gebrauchs der Mittel zu diesem Zweck.–

§ 219.

Ad 1.

Der Hindernisse des Staatszwecks, die der Polizei zu entfernen sind,

bestehen entweder:

a. in Naturereignissen, dahin gehört d. Dauer u. Witterungsregel; d. Gesundheitspolizei;

b. oder in rechtswidrigen Handlungen der Menschen; eigentliche Sicherheitspolizei. Diese sucht rechtswidrige Handlungen durch zweckmäßige Anstalten zu verhüten, d. deren Urheber ausfindig zu entdecken, u. sie der Gerechtigkeit in d. Hände zu liefern; daher eine eigene Criminalpolizei.

Abs II

d. Mittel zur Realisirung d. Polizei zu erhalten zu vermehren, u. zu höhern Grade auszubilden; eigentl.

a. in den Menschen; in dieser Hinsicht sucht d. Polizei

1. die Zahl der Bürger zu vermehren; Bevölkerungspolizei.

2. sie sucht die Bildung der Bürger zu erhöhen u. zwar sittliche, geistige und physische. Zweck des Staates ist diese Cultur, sie ist nur Mittel. Hieraus liegt auch der Grund, warum vom Gesichtspunkte des Staates betrachtet ist alles Mittel, was seinen Zweck fördert, wenn gleich von Seiten der Humanität betrachtet die Cultur einen selbstständigen u. höhern Werth hat. Also d. Staat erhält durch nichts eine höhere Würde, daß er ein unentbehrliches Mittel einer jeden Cultur ist, daß er also Bedingung der Cultur ist.

b. oder in den Gütern. – die Polizei sucht der Eigenthümer

der einzelnen u. den Nationalreichthum zu schützen, es gehört daher in Sachen die Gewerbepolizei; in Sachen die Produktionen, die Arbeiterpolizei; und Handelspolizei.

Alle diese Zweige der Polizeigewalt müssen jedoch stets innerhalb der Grenzen des Rechts geübt werden.

Von den Regierungsrechten nach Rücksicht der Mittel der Staatsgewalt.

§ 220.

Ad I

Mit diesen Ausdrücken, als z. B. Rechtsschutz als solche für den Staatszweck liegt, u. die sog. Landpolizei nennt; worunter man das o. die gutsherrliche Ausdrücke. diese liegen nur Gutsbesitzern, ihren Gutsherrn sie das sich Privatzwecke; sie beruhen auf einer Stufe zwischen beiden u. ist dies ein privatrechtliches Verhältniß. Landpolizei: d. i. z. B. Strafen gegen Räuber oder Raubthiere.

terminus technicus

§ 221.

D. Staatsbeamten sind entweder unmittelbare, od. mittelbare; zu den letzteren gehören Gehilfen die in Dienste von Corporationen sind, z. B. die städtischen Beamten (Räthen, Bürgermeister) Gehilfen dieser Staat anstellt, um für das Publicum zu sorgen.

Advocat: für und gegen Marburg geprüft u. [illegible] Fest.

Vorsicht vorzunehmen, wie ebenso die Advocat, Notarien, praktischen Ärzte;

In Hinsicht auf den Staatsdienst sind 2 Fragen sehr bestritten:

a. ob ein Staatsdiener ein Amt einseitig niederlegen dürfe; dies ist zu verneinen, denn sieht er das Amt als eine dem Bürger obliegende Pflicht an, so kann er sich es einseitig ~~zu diesen Pflichtenkreis~~; sieht man es aber als Folge einer Vertrags an, so kann d. Staatsdiener den Vertrag es einseitig aufkündigen; viele bejahen aber jene Frage u. zwar

1. Manche ganz allgemein, u. zwar folgenden Gründen,

jura contrahentium sunt paria. Was dem einen recht ist, ist

α. sagt nie d. Agent einseitig den Dienstvertrag aufkündigen können, allein Streit fragt sich ob jene Prämisse richtig sei; Streit ist zwischen beiden ein großer Unterschied. Der Agent ist nämlich d. Vertreter, Organ d. Behörde, das Amt wird Bürgern fordert; Pflicht d. Bürgers ist d. Verpflichtung, die diese Ämter übernehmen muß, daher ist kein Gleichst. d. Schwellenstaat vorhanden

sich die Gleichheit

β. d. Beamte habe in der Tat Amtsrechte inne, allein dem steht d. Bürgers als Bürger zu sein, weiter ein Recht der Grund ~~dieser Schwellenstaat~~, der Individuelle, daß dies selbst; aber so lange er Bürger ist, muß er diese erfüllen.

2. Andere nehmen das Recht einer einseitigen Aufkündigung nur beschränkt an, falls d. Beamte gelegentlich sich dort einen triftigen Grund zu verschaffen. – Indem hier die clausula rebus sic stantibus einbrachte, diese Klause

geht ab. 5 einem doppelten Grunde, hinsichtlich dem Heil. ist hier 5 n. einem Vertrage d. Ehe. Heil. Geist ist der d. Aufgabe d. Brandbriefes auf Lebenszeit 5 als eine stillschweigende Bedingung des Dienstvertrages anzusehen. Nur d. Billigkeit erfordert es in einem solchen Falle dem Bürger eine Entschädigung bewilligt werde. –

6. Nachwichtiger ist ab. d. andere Streitfrage, nämlich ob der Landesherr den Brandbriefen billig ist dienstlich entlassen können.

1. Manche halten d. Herrn Kommen auf Entlassung der Brandbriefen für allerdings billig, u. sie auf den Fall zu beschränken, wo die Entlassung als Pflicht, u. der Bruch d. Gesetzes als Folge des Fehlens dieser Pflichtbedingung.
2. Manche wegen d. Regent dürfe den Beamten, wenn er rechtmäßige Ursache entdeckt, auch ohne Geldbuße entlassen, auch sie die Geldbuße entziehen, die bloße Pflicht also das Aufhörende als Pflicht des Beamten.
3. Diese beiden Extreme Meinungen ab. zu allgemeinen Fall, vielmehr muß man unterscheiden der Sache in d. Amte eine Pflicht, u. das Gelübde eine Pflicht ist dem,
   a. die Amtspflicht u. deren eigene Gewissens sind bloße Pflicht des Beamten, nämlich d. Einsichtsvolle, seine Gelübde für den Landesherrn in Anspruch zu nehmen, u. zu bedenken, ihn zu d. Amtsamt eine Bürde aufzuerlegen, in diesem Falle kann ich daher d. Einsicht auf einseitig widerrufen, Nimmermehr wird d. Beamte ein öffentliches Recht zu diesem Widerrufen in Anspruch nehmen können. –
   b. Die Geldbuße hingegen u. andere d. Amtspflichten vorzüglich Beamtenpflichten sind Gegenstand eines Rechts des Beamten; Nun ist zwar allerdings d. Grund des Gesetzes dort d. Amtspflichten bedingt, allein das ist es bloß dort d. Amtspflichten bedingt, hier aber wird Beamtenpflichten, d. der Gesetzgeber ein Entschädigung für den zweiten Aufwand d. Ehre

die Verbrechen [illegible] für die das [illegible] andere Vergehungsfälle. Man gestehe es, es ist in Zeiten der Not als Lebenslang verliehen anzusehen ist, u. zwar sowohl in der Beamten-Welt, als in der Staatsdienst-Welt. Es kann also gar d. Sinn der Staatsdienerwillkürlich auflassen, jedoch außer den Gehalt u. die Amtsehre Ersatz zu nehmen, wenn er sich dessen [illegible] Handlung [illegible] gemacht hat, weiter aber das Urtheil u. Recht auszusprechen muß. Es ist Grundsatz der meisten Länder es hierin verschieden, nämlich:

1. in manchen Ländern wird d. ersten Beamten nur auf gewisse Zeit angestellt;
2. in andern Ländern sind die gesetzlich Richtigen Gründe vorbehalten,
3. in manchen Ländern wird d. Staatsdienst nach Ablauf gewisser Dienstjahre lebenslänglich (z. B. 5 Jahre)
4. in vielen Ländern, i. d. Regel, sind nur gewisse Gattungen v. Beamten als auf Lebenslänglich verliehen bestimmt, z. B. die Justizämter, (z. B. in Würtemberg)

§222.

Ad I.

d. Milderungsgründe fließt schon aus d. Eigenschaft eines Staatsbürgers u. nicht unmittelbar auf dem Gebiete des Strafrechts.

§223.

Ad Note a.

Der Ausdruck Dienen im weiteren Sinn begreift drei Arten, nämlich:

1. d. Staatsdienen, d. h. die Pflichten der Aufsicht und Sicherheit allemal zu Erstattung des Staatsschadens bestimmt sind
2. Hofdienen, d. h. Pflichten der Aufsicht zur Sicherheit des Hofes bestimmt sind.

3. Domänen als Privateigenthum der regierenden Familie, Familienfideicommißgut; in Beziehung auf diese Besitzung wird d. Fürst als Privatmann betrachtet. – Die Behandlung dieser 3 Art v. Domänen hat in der neuesten Zeit viele recht Begriffe verwirrt.

Ad Nota d.

d. Staatsgewalt ist es nur berechtigt v. d. Unterthanen Steuern fordern, sonst auch v. d. Fremden manche Abgaben, insbesondere gehören dahin: Zölle, u. Abzugsgeld; denn d. Staat ist ja berechtigt f. Geld zu sorgen, theils auch den Durchgang u. Fremdenaufenthalt zu gestatten.

Ad Nota e.

d. Prinzip der Besteuerung ist allerdings das d. Bürger gleich contribuiren, dies geschieht ab. dann wenn jeder nach Verhältniß seiner Kräfte beiträgt, z.B. nach seinem Einkommen, nach Grundbesitz; es ist also immer formale (u. material) Gleichheit zu beobachten.

Vielleicht ist jede Besteuerung nur formale u. material.

Ad Nota f.

d. Staatsdomänen sind unveräußerbar, denn es wird wenigstens d. Fürst, der ja stets ersetzbar auftreten für den Staat bestimmt ist. Das Privateigenthum des Fürsten ist aber so wie der Adel unterworfen, wie das Privateigenthum. Auf die Erbdomänen muß Steuer entrichtet werden gerade so wie d. Staatsdiener v. f. Gehalt.

Daß man es den Staatsdienst aufkommt, ab. erübrigt wird, (der sog. Gehalt) das gehört der Gesammtheit d. Staatsbürger. Nur das Recht der Generalität u. der Verwendung zu Staatszwecken gebührt dem Fürsten.

§ 224.

Der äußere Besitz besteht:

1. in einer wahren Collision zwischen dem Staatszweck u. dem Besitz des Einzelnen, z.B. zur Zeit des Krieges, wenn es darauf ankommt ein Stück Grund, das z.B. einem Privatmann gehört, u.

u. ab. zur Abwehr gleichfalls Gebiet

2. in rechtlichem Privatbesitz indem die d. Stillschweigen der Vorsicht das Eigenthum der Staat ist, so kann er rechtlich Besitz gewinnen wie andere

Von der Strafgewalt,
oder
Grundlinien des philosophischen Criminalrechts.

§225

Bauer, d. Strafrechtstheorie, nebst einer Darstellung u. Prüfungen aller Rechtstheorien, Göttingen 1830.

Ad I.

Die Aufgabe des Strafgesetzes, bestehet, besteht in möglichster Verhütung aller Handlungen, die der Rechtsordnung stören oder zerstören. Diese Aufgabe bedarf folgender näherer Bestimmung:

a. Der Strafgesetz darf sich darauf beschränken, daß Handlungen nur so begrenzen sind, wie nicht zu mehr dienen. Theils ist das Gutmachen gar häufig nicht möglich, theils würde dies auch keine sichere Rechtsordnung sein, also schützen muß der Staat.

b. Die darf sich nicht darauf beschränken blos einzelne bestimmte Handlungen zu verhüten, sondern alle die Rechtsordnung störenden Handlungen.

c. Daraus muß sich diese Aufgabe nur möglichst zu lösen suchen, indem eine menschliche Anstalt vollkommen ist. Es ist dies ein Ideal, dem Annäherung so sich möglichst nähern muß.

Ad II. u. III.

Zur Lösung dieser Aufgabe giebt es drei Mittel, nämlich:

a. d. Volkserziehung, nämlich Bildung u. Erhöhung des moralischen Gefühls, Aufklärung des Volks über die Pflichten des Menschen u. Bürgers, Veredelung des Rechtssinnes, des Gemeingefühls, des Ehrgefühls, u. Erwecken eines wahrhaft religiösen Sinnes. Dann ein Glied der d. Volkserziehung, wenn Verletzungen der Rechtsordnung vorgebeugt werden, so reicht sie doch allein keineswegs hin um alle zu verhüten.

b. das andere Mittel besteht in dem gehörigen Gebrauche der Polizeigewalt, um zeitlichen Polizeiverfügungen vielen Mißbrauch zuvor kommen, übrigen Mißbrauch aber entdeckt u. in d. Hände der Gerichte geführt werden.

c. das dritte Mittel besteht darin, daß d. Staatsgewalt an dem gefährlichen Handel zwei d. Übel tauscht. Nach in mehreren Dingen, die Übel, (s. Noth) soll nachfolgend wirken, u. zwar:

α. entweder d. 1. Zweig d. Übels, indem d. Bestrafung des Übels entweder diesem Übel soll, oder ihm zugeworfen, es andern Theil soll.

1. Bestrafungstheorie
2. Prägnantheorie
3. Correctionstheorie

β. als d. 2. Zweig des Übels; dies soll entweder:

1. entweder d. Burger abschrecken, daher Abschreckungstheorie oder Geschäftstheorie.

2. oder sie soll d. Burger vor Begehung des verbrechen Handels warnen; daher Warnungstheorie.

Hier ist aber v. dem dritten Mittel d. Rede, u. zwar wenn sein nur von der Warnungstheorie; dieses Mittel besteht aber in einem dreifachen Zweck: nämlich v. Seiten der Nothwendigkeit, der Zweckmäßigkeit u. der Rechtmäßigkeit. —

§ 226.

Ad III.

d. Nothwendigkeit der Strafe ergiebt sich schon aus der unterscheidenen Unzulänglichkeit der beiden andern Mittel, ob das Mittel zweckmäßig sei, hängt v. der Strafe ab, ist die Quelle der die ~~Verbrechen~~ Aufforderung für neuen Handel, sie; diese Quelle sind nun, theils die sinnlichen Antriebe zum Verbrechen, theils in dem Mangel theilweise oder besonders öffentlicher Handel, theils in Druck der sinnlichen Gefühle, theils Mangel des Gebrauchs, theils endlich in dem Mangel richtiger u. klarer Vorstellungen v. der Rechtmäßigkeit u. Gesetzlichkeit, zwischen Handlungen. Allen diesen Entschädigungen von Verbrechen wenig einen Werth entgegen zu setzen. — Wenn diese nun d. Mangel des Gesetzes, sagt, daß die Verbrecher

der Strafgesetze d. gemeinen Strafe (des gedrohten Übels) sicher u. schnell
tödtlich, so wird jenen Aufhebe. der ~~Strafandrohung~~ Strafgesetze so
vollkommen gelingen wird, als das es menschlich Dinge überhaupt
möglich ist.
Auch d. Rücksicht dieser Wirkung d. Strafe ist äußerst Inhalt,
denn Heil wird sie von der Nothwendigkeit gerechtfertigt
Heil u. Schädlichkeit wird in der d. Androhung d. Gesetzes Rücksicht
der Bürger nicht berücksichtigt, indem sich d. Strafe nur auf
Uebertreter bezieht. –

§227.

d. Strafe trägt folgende Eigenschaften an sich die seine Natur
charakterisiren:
1. es ist ein positives Übel, d. Vernunft lehrt zwar d. Strafe
nöthigt Übel zu zufügen, u. das Recht der Strafgewalt
sie mit Strafen zu belegen, allein d. Vernunft gibt
keine Strafgesetze, sie sind d. Werk d. bürgerlichen Gesetze.
2. Gesetz ist jedoch nicht in dem engsten Sinne zu nehmen,
sie ist darunter auch das ungeschriebene Recht begriffen.
3. d. Strafe hat einen doppelten Zweck, nämlich
a. Heil bezieht sich auf d. Bürger Verbrechen, dies soll
er nämlich vor Begehung neuer Verbrechen; in dieser Hinsicht ist das also ein Bildungsmittel, es soll
also bei der Person des Bürgers wirken, u. daß
sie in ihrer Handlung unmittelbar nicht
b. Heil bezieht sich d. Strafe auf den Rest der Bürger, ist es
Mittel der Bürgerheilung unerläßlich Bedingung.

§228.

Ad I.
d. richtige Bestimmung des Strafmaßes ist v. d. größten Einfluß auf
d. ganze Strafrechtswissenschaft, daß sich der über einzelne
Meinungen verschiedenstes Urtheil u. unbestimmter Grund
ansichten entspringt, es muß natürlich unterschieden:
1. zwischen dem Entzweck der Strafe u. seinem nächsten Zweck, d.
Endzweck besteht in Erhaltung der Rechtsordnung, dieser ist aber nur
o. Generalprävention, nur der nächste Zweck kann sich auf Gegenstand der Strafe
beziehen, von diesem ist hier die Rede.

2. zwischen dem Gesetze der Strafe u. dem Uebertretungsgesetze, der Gesetzes ist nur einer, u. dieser ist allgemein, unbedingt u. ungeredlich, hingegen der Uebertretungen lassen sich unendlich viele denken.

3. zwischen dem Gesetze der wirklichen Ausübung der Strafe, (die Strafe selbst) und der Bestrafung, d. h. der Strafurtheil u. der Vollziehung.—

a. der Zweck der Strafgesetze besteht in Verhütung unerlaubter Handlungen, nicht darin, der Bürger mittelst der Strafdrohung, der Gesetzgeber droht d. Strafe, um sie zu vermeiden, sich erspart mehrere Zeit d. Mang. d. Übertretung zu verhüten u. s. w. d. Bestrafung unnöthig zu machen

b. das Strafurtheil hingegen der Vollstreckung also d. Strafe offenbar ist unbedingt Zweck wollen, sich ist aber eine rechtlich nothwendige Folge des bestehenden Strafgesetzes u. der geschehenen Übertretung desselben. Die Strafe ist also kein Act der Willkühr, sich der Gerechtigkeit. Zwar wird durch d. Strafe d. Wirksamkeit des Strafgesetzes erhöht, allein dies ist kein eigener besonderer Zweck der Strafe sich stellt es dem Zweck des Strafgesetzes zu setzen. Es ist es nur eine mögliche Folge der bereits geschehenen Strafe.

Fichte.

Rd II B.

Manche halten es für nöthig für die Bestrafung noch einen eigenen Rechtsgrund aufzustellen, u. sehen diesen darin, daß der Übertreter des Strafgesetzes, rechtlos sein, ihm kein Recht an sein Leben kommen. Denn der er selbst das Rechtsgesetz verletzt, so können andere Glieder des Volkes für sich es in Anspruch nehmen, sie also verletzen. Allein das Rechtsgesetz bleibt gültig u. Recht, wenn auch ein Einzelner es verletzt u. das ein einzelner rechtswidrige Handlung hört d. Recht es auf Personen zu sein, ihre Rechtssubjekt.

§229

Ode: Verbrechen ist eine Strafwürdige Handlung. Wesentlich verschieden davon ist eine bloß strafwürdige Handlung d. h. die der geeignet ist daß Gesetz d. Strafe bedroht zu werden, die Strafwürdigkeit gibt der einzelnen Merkmahle Grund für den Begriff Verbrechen gibt es nur ein äußeres Merkmahl, nämlich d. Bedrohung der Handlung d. Strafe.

§ 231.

Ad I.

D. Strafwürdigkeit einer Handlung besteht in der Beschaffenheit derselben, welche sie der zugemessenen Strafe würdig zu machen. Diese Eigenschaft beruht daher auf einem der folgenden Grundsätze:

a. d. Handlung muß d. Rechtsordnung stören od. das Gebiet d. Gesetzes verletzen (Gesetzwidrigkeit). Hierbei finden sich nun folgende Verschiedenheiten, nämlich:

1. d. Handlung kann eine rechtswidrige sein, sie kann auch eine blos unsittliche sein, falls nämlich die Rechtlichkeit zwar mitwirkt, die Rechtsordnung aber gestört, es können ab. auch unsittliche Handlungen sein, die ab. der Erhaltung größerer gemeinschaftlicher Güter haben können, z.B. die Kindesmörder.

2. d. Handlungen sind entweder absolut strafwürdig, od. nur relativ strafwürdig, es kann zu allen Zeiten u. an allen Orten, letzteres hängt d. Rücksicht auf Nationalität u. Zeit.

b. Das andere Erforderniß der Strafwürdigkeit besteht in d. Angemessenheit der übrigen Mittel, die Handlung zu strafen.

Ad II.

D. Qualität der anzudrohenden Strafe ist bedingt theils durch d. Nothwendigkeit d. h. nur solche Strafe die allein unentbehrliches Mittel für den Strafzweck anzusehen sind; theils durch Zweckmäßigkeit, d. h. jene Strafe möglichst den Zweck des Strafens zu befördern fähig sein, u. unnöthigen Nebenübel entfernen.

b. D. Quantität der anzudrohenden Strafe richtet sich nach d. Größe der Gefährlichkeit des Verbrechens, u. zwar theils d. Gefährlichkeit der That (objective Strafbarkeit), theils d. Gefährlichkeit des Thäters (subjective Strafbarkeit) diese der gesetzl. Maßstab muß wenigst angelegt werden, u. also d. objective u. d. subjective Strafbarkeit mit einander vergleichen u. verbinden werden.

§ 232.

Ad I.

D. Grundsatz: Kein Verbrechen ohne Strafe, d. Stärke der Strafe zugründet dem ein existirendes Strafgesetz kann b. bestraft werden. D. Strafwürdige Handlung wird auch auf d. gesetzliche Androhung d. Strafe, z. einer Strafe verpflichtet,

u. ist also nur erst ein Nebenhaben. Auf keine ist ja erst, wenn d. Gesetzgeber vorher gemacht hat, d. Zufügung der Strafe für gerechtfertigt, denn d. Meinung ist das falsche Mittel nur bei Fehlern gebraucht sein. – Jener Satz enthält zugleich eine unumbeschränkte Garantie strafrechtlicher Existenzbedingungen.–

Ad II. A.

Ein e existirendes Rechtsgut kann e negirendes werden, u.

Ad II. B.

Ein e existirendes Gut kann e unter d. Rechtsgut subsumirt werden.–

Aus den obersten Prinzip des Strafrechts fließen also 4 allg. Grundsätze für das Strafrechtsrecht:

1. Kein Nebenhaben ohne Rechtsgut.
2. Keine Strafe ohne vorhandenes Rechtsgut.
3. Keine Strafe ohne Nebenhaben
4. Kein ~~Rechtsgut~~ Nebenhaben ohne Strafe.–

§ 233.

Die Prüfung der verschiedenen Strafrechtstheorien muß auf 2 Gesichtspunkte achten: es muß Theil ihr Selbstzweck, Theil ihre Brauchbarkeit. Letztere besteht darin, daß sie gehörige Auskunft geben, Theil über d. Notwendigkeit der Handlungen, Theil d. Strafarten, Theil des Strafmaaßes.

D. Vertheidiger der absoluten Strafrechtstheorien (d. Vergeltungstheorien) begründen solche auf die moralische Weltordnung, die es so fordert, daß d. Übelthäter auch ein Übel leiden muß; es sei dies ein kategorischer Imperativ, oder eine unbedingte Vernunftnothwendigkeit, oder die Gerechtigkeit. Allein der kategorische Imperativ ist eine gründlose Annahme, enthält eine petitio principii; auch ist d. Berufung auf d. göttliche Weltordnung gewagt u. fabelhaft. Zugleich ist sie aber eine Chimäre, indem d. tägliche Erfahrung zeigt, daß der Bösewicht keine Vergeltung trifft. Der Idee der Gerechtigkeit entspricht das Vergeltungsprinzip keineswegs,

sich diese erscheint vielmehr als Strafe. Zugleich ist sie jener Theorie unbrauchbar, denn:

1. sie giebt kein Merkmal für d. Strafwürdigkeit der Handlungen, sie zu Folge müßten alle sittlich-unsittlichen Handlungen bestraft werden wollen. – Es wird daher kein Grund sein zwischen Uebrigen u. blos unsittlichen Handlungen.

2. sie giebt auch keinen richtigen Maaßstab für d. Art u. Größe der Strafe, denn d. Vergeltung soll eine sittliche Erfolgung des sittlichen Uebels sein, ein sinnliches Uebel sie (Strafe); nun ist ab. keine Vergleichung der moralischen Pflichtwidrigkeit & physischen Leiden möglich; nur so sehr roher Nationen & auch im Kindesalter ihrer Bildung sich findet & Versuche die Talion bestehen. –

Rudolphi hat sich & sein Werk bezieht auf ein System der Strafrechtswissenschaft ist d. Abstand u. Mißstimmen alle die Theorien übrigen

§ 234.

Hiernach kann man die Theorien nicht theilen in Androhungs- u. Zufügungstheorien.

§ 235.

Zu den Androhungstheorien gehört zuerst blos die Theorie des psychischen Zwangs (Feuerbach) oder Abschreckungstheorie; die sich zuerst bei Feuerbach vollständig ausgebildet hat zu einem System, weshalb man sie auch die Feuerbachsche nannte. Die Mängel dieser Theorie liegen nicht aber hat Aufstellung eine andere Art der Androhungstheorie nämlich der Warnungstheorie.

Lehrbuch Bauer (Stilcor)

d. Abschreckungstheorie hat nämlich folgende Mängel:

1. Sie legt dem Strafgesetz eine zu bestimmte Wirksamkeit bei, denn dieses soll nur die sinnliche Antrieb zu Uebrigen unterdrücken. Nun entspringen ab. keineswegs alle Uebrigen blos sinnlichen Antrieben ~~oder~~ der: bei d. Lust an d. That (wie z. B. d. aus Uebrigen zeigen.) auch soll nach dem Theorie d. Lust d. sinnlichen Triebfeder blos durch Furcht niedergedrückt werden (der That soll d. Furcht vor Strafe) Sie beziehen sich d. Strafe zwar auf d. sinnliche Natur des Menschen, die sittliche Natur (Würde) des Selben zu beachten. Wollte man, so den Menschen blos zwischen Lust u. Unlust wählend denken, so würde er ganz unter d. Herrschaft der Sinnlichkeit stehen, man würde ihn also d. That nicht zurechnen können

2. D. Abschreckungstheorie stellt sich zu einem falschen Maaßstab der Rechtmäßigkeit, denn Strafe bezieht sich lediglich auf die subjective Rechtbarkeit, die objective wird hintangesetzt d. d. Rechtbarkeit, auch führt diese Theorie zu allgemeinen Sätzen der Rechtspflege.

Verwirrung mit + ähnl. Systeme von Feuerbach.

3. Da Feuerbach auch für d. Rechtsstrafe einen Zweck aufstellt, so ist also s. Theorie ~~eine~~ eine Vermischungstheorie.

Vermischt = Schein und Strafe zusammengemischt.

Von diesen Mängeln ist d. oben dargestellte Vergeltungstheorie frei.

§236.

Ad I. A.

Gg. d. Besserungstheorie streiten folgende Gründe.

1. Es giebt kein Recht d. Strafe der Andern das Zufällige u. Übeln zu verhindern, außerdem d. Zufällige u. Übeln ein angemessenes Verhältniß fehlen.
2. Nach dem Grunde dieser Theorie müßten alle unsittlichen u. widerrechtlichen Handlungen bestraft werden müssen.
3. Jener Theorie giebt auch kein allg. Maaßstab für d. Maaß der Strafe, sondern nach d. Beschaffenheit des Verbrechens, welche unendlich verschieden u. nur in concreto zu bestimmen ist, und also d. objective Maaßstab außer Acht gelassen wird.

Nur da wo d. Zweck der Strafe d. Maaß der Strafe überhöht, kann er auch bestimmt das Verbrechen Rücksicht nehmen.

Ad I B.

Gg. d. Präventionstheorie:

1. Sie ist auf d. Vorstellung d. Menschen einmal übertreten haben, neue Übertretung begehen werden, diese Vorstellung ist ab. so unsicher, daß darauf keine Strafe gehängt werden kann. also unselbber
2. Nach dieser Theorie würden alle Menschen strafbar u. denen bei irgendeinem Grunde Verbrechen zu begehen, zu befürchten ist. also unbrauchbar.
3. D. Theorie giebt auch ein falsches Strafmaaß, denn d. Größe der Strafe müßte sich richten nach dem Grade der Wahrscheinlichkeit weiterer Verbrechen dieser Art. das Strafmaaß würde also blos Polizeimaaßregel sein. —

Außer der Präventionstheorie hat es noch eine andere Theorie, nach der

Theorie aufgestellt, nämlich d. Theorie der Notthwehr; indem nämlich sie die einzelnen der Begriff der Nothwehr haben, so gebieten diese aus dem Begriff zu d. Verbrechen, allein d. Begriff zu den einzelnen Verbrechen in Rücksicht d. Nothwehr bestimmen, befindet sich nicht in der Lage der Nothwehr zu denselben.

(den einzelnen Verbrechen)

§ 237.

Weder nicht 7 Nothzucht.

Außer der zusammengesetzten Theorie finden sich einige dem Combination einfacher, indem sie nämlich 2 Nothzucht annehmen, einen für d. Anfang der Nothzucht u. einen für d. Fortgang, daher schon Glaser.

1. d. Verbindung der Anfangs u. Abschluß (Crème exemplaire) Theorie; dies ist d. Lauterbachsche Theorie.
2. d. Verbindung der Anfangs u. Fortsetzungs Theorie, (Grollman)
3. d. Verbindung der Anfangs u. der Erfolgs (= Vollzugs) Theorie. (Martin.)

die andern sind sehr bedenklich

Allein diese einfachern Combinationen sind unfehlbar, denn:
1. sie haben überhaupt d. Mangel einer jeden zusammengesetzten Theorie.
2. sie tragen auch d. Mangel der Nothzuchtstheorie an sich, u. zwar
3. d. Aber u. Alter muß zweifellos verschiedene Maßstäbe der Bestrafung anlegen, beide Maßstäbe aber sind unzureichend.

§ 238.

Verbrechen ist eine strafwürdige Handlung; dieser Begriff begreift sich theils auf tatsächliche strafende Handlung (also auf die Thatsache) theils auf d. wirklich begangenen Verbrechen d. Nothzuchtsmal ist d. Verbrechen in abstracto dieses in concreto. Das Verbrechen läßt sich also in einem Merkmal begreifen, sich lediglich das äußere Merkmal reflectirt die Handlung d. Nothzucht bedroht ist; ohne daß dieses Merkmal ist es nur ein strafwürdige Handlung, d. h. zur Bedrohung d. Nothzucht geeignet.

Bauer.

die Einheit d. Verbrechen in Rechtsverbrechen u. Polizeiverbrechen

gründet sich auf die Weise wie sie d. Obrigkeit angeordnet,
zugleich hat ab. dies Entscheidungsrecht die größte Wichtigkeit
zumbrauchet die Regel e. gilt: volenti non fit injuria.
Es giebt ab. auch gewisse Gebrechen d. i. die Civilrechtsverletzungen,
die polizeiwidrig sind, z. E. Ehebruch, und von diesen kann
gilt jene Regel e. —

das Recht der Gesellschaft

§239.

Ad I.
z. B. ein unbestimmtes Gebrechen ist d. Meineid (crimen falsi) u. das crimen vis; hier darf man aber es gerade
an die blos Begehungsweise mißfindner Gebrechen z. B. der
Gewaltthätigkeit kann so viele Gebrechen begehen. —

Ad II.
z. B. d. Brandstiftung ist ein gemischtes Gebrechen.

Ad III.
z. B. zu den Standesgebrechen gehören z. B. die Soldatengebrechen, sowie d. Gebrechen des Staatsdienstes — crimen speciale, sagt
d. Römer

Ad IV.
z. B. Ein Katalogsgebrechen ist d. Ausdruck der Gesinnung zu solchen d. Sachen geneigt war.

d. Mordmord der möchte wie semper excusati potest.

Ad V.
So ist z. B. d. Mordmord ein qualificirter Mord

d. durch Thierlein Mord, das nennt qualificirt

§240.

Ad I et.
das Verschulden soll auf den Willen der Contrahenten ausgerichtet
sein. Es ist ab. auf den Willen eines Menschen es nicht,
denn es ist an d. Möglichkeit der Selbstbestimmung fehlt.

das Verschulden kann ab. es nur gegen Contrahenten in Verbrechen übertreten werden, sich auf im Ausland. Denn d. Verschulden ist ein
Willensfehler, denn also die Regel e. anwendbar: Ego non valent
extra territorio.

§241.

Hieraus folgt, daß an einem Gesetzen keine Injuria begangen
werden kann; wird ab. es ist eine Gesellschaft d. bürgerlichen
Mißstandes möglich, so ist das keine Rechtsverletzung (Gemeinschaft)
sondern blos eine bürgerliche Mißstandsklage. —

(Non entis nulla sunt predicata.)

Ad III. A.

§ 242.

Eine immer Grund kann die Gebrechen sein, denn sie ist keine Abstrafung des Verschuldens, wenn aber die übrigen Abstrafungen geschehen ist, dann kommt es zugleich auf die Summe der Handlungen an, nämlich auf die Bewegungen, u. auf Willen, Sinn ist eine blos äußere Handlung, ebenfalls kein Verbrechen. –

Ad Nota 6.

Mit d. Notwehr vergleicht sich der Nothstand, jene wird durch Strafe, d. Handlung rechtlich erlaubt, ist Strafung nicht in Nothstand verübt Grund, wird es bestraft, es kann Zurechnung möglich ist, z. B. die Pflicht in Zeughaus. –

§ 243.

Ad I.

Zum Begriff des dolus gehören 2 wesentliche Erfordernisse, nämlich Theil des Bewusstseins der Rechtswidrigkeit der Handlung, Theil der Willen sie dennoch zu begehen.

Ad II.

Die Widerlichkeit ohne die Obligatio ad debitam negligentiam diligentiam ist Theils eine allgemeine Pflichtlichkeit, Theils rührt sie ab. oft auf einem besondern Rechtsgrund, z. B. Auf einem gewissen Berufe, z. B. des Arztes, od. des Apothekers. –

Ad Nota a.

(im strafbaren Sinne)

Aufeinander dolus ist dann, wenn mehrere widrige Erfolge entstehen, u. jeder entweder neben einander = dolus alternativus, oder der einen Erfolg zunächst u. absichtlich den andern ab. als, falls er eintreten sollte = dolus eventualis. Im letzten Falle ergibt sich d. Frevelende in d. weiteren Erfolg.

Ad Nota c.

Die sog. culpa proxima nennt man auch sog. Grade: bewußte culpa u. sollte so die unbewußte = culpa; jene ist mit Strafbarer als dieser, t. der Frevelende der Gefahrlichkeit der Handlung nicht einsah.

§ 244.

Ad Nota a.

Intentio nulla Verbrechen der Anstiftung ist dann der Andere absichtlich zur Begehung des Verbrechens bestimmt (Beweggrund) z. B. Jemand zu Mord bringt. Der Anstifter Mitschuldiger ist aber dann strafbar –

der Strafe beide gesetzlich gleiche Strafe der Strafbarkeit

Ad Nota 6.
z. B. Begünstigung des Anerbens von Nothe und der Ehe (vor + z. zu stellen Sache trifft es [illegible] liegt)

§ 245.

Ad II.
Zu einem Versuch gehört 1. äußere Handlung, 2. in sich der Versuch wirklich Vorsatz enthalten sein, die Grenze aber nur dann eingetreten Handlungen einen Anfang der Ausführung des Verbrechens enthalten sollen, so ist es eine Streitfrage Vorbereitungshandlung z. B. der Kauf des Gifts.

Ad Nota 6.
Auch untauglicher Versuchshandlung sind strafbar, denn es hat sich der verbrecherische Vorsatz von der äußeren Handlung an dem Tag gelegt, u. d. Abstandes ist durch zufällig verhindert worden.

§ 246.

Der objektive Maßstab der Rechtswidrigkeit ist stets der ang. u. in d. Regel auf d. objektiv. Maßstab genommen da es ein Verbrechen auch als äußerst nothwendig kann.

Es gibt kein äußerst Dringendes.

Zuweilen kann auf äußerst begangen werden, es ist dann ein Delikt. —

§ 248

Ad III (Abnahme von Schuld)

Die subjektive Rechtswidrigkeit verschiedene Verbrechen nicht fest:
a. nach der größeren oder geringeren Klarheit der ~~Rechtswidrigkeit~~ der Bewußtsein der Rechtswidrigkeit der Handlung, sie wird also gemindert durch alle Gründe die das Bewußtsein verdunkeln, z. B. Einfalt, Jugend.
b. nach d. größeren oder geringeren Geneigtheit des Willens, hier kommt also an:
1. auf den Unterschied zwischen Verbrechen u. Folge der Leidenschaft (= Gemüthsbewegung)
2. auf die Offenbarkeit des innerlichen Antriebes zum Verbrechen.
3. auf die äußeren Anreizungen zur That.
4. auf die Natur der obigen Hindernisse. —

Ad I.

Zwischen dem Staatsverbrechen u. Privatverbrechen steht in der Mitte das, welches die gemeingefährliche Verbrechen, d. h. die zu unbestimmten Personen, zu das Publicum gerichtet werden, z. B. Verbrechen zu Störung des Friedens u. Glaubens, insbesondere d. Menschenhandel, Meineid, Falschheit der Maaß u. Gewichte.

§ 253.

Über die Rechtmäßigkeit der Todes-Leibesstrafen ist immer sehr viel gestritten worden, besonders in d. neuesten Zeit. Es kommt zunächst u. hauptsächlich auf d. Rechtmäßigkeit der Androhung der Todesstrafe an, deren Rechtmäßigkeit gründet sich aber ab. auf folgende Pflichten:

1. V. Staates ist vorzüglich der Rechtszweck, verpflichtet u. berechtigt die Staatsbürger, Rechte zu behaupten, d. h. Gesetze desselben anzuerkennen.
2. Nun gibt es Verbrechen von so großer Verderblichkeit, daß der Staat nur mit Androhung der höchsten Strafe die große Größe dieser Verbrechen abschätzen kann, u. nur dadurch völlig wirksame Warnung bewirken.
3. Nun ist ab. d. Todesstrafe die strengste unter allen, indem sie dem Leben, als alle übrige Güter vernichtet werden, auf ist, daher Androhung die wirksamste, indem d. Vorstellung des Lebensverlustes dem mächtigsten Triebe des Menschen widerspricht u. auf d. Lebensbegierde am tiefsten einwirkt. Gleichwohl ist gewiß d. gefährlichsten Verbrecher keine größere Strafe fürchten als d. Todesstrafe, zwar hat sie eingewendet, der Verbrecher leide hierdurch zwar sehr viel, u. auf d. Lebenszeit publicum wünschenswerth sei. Allein es ist nur v. d. Wirkung d. Androhung d. Tod.
4. Die Strafe muß also d. v. d. Androhung der größten u. wirksamsten Strafe vorhanden sein, d. h. die Gesetzgebung muß berechtigt sein. Die Gesetzgebung muß berechtigt sein, daß sie dem zum Selbst. — Aus diesen Indicien der Rechtmäßigkeit d. Todesstrafe ergiebt sich jedoch Selbst, daß nur die

Strafen den Gebrauch der zu bedrohen sind. Hier nur ein Beispiel
vom Gebrauch der Todesstrafe ist, Beispiel ist sie nur einfach Todes-
strafe verschärfende Strafe keineswegs ab. Einrichtung
gültigkeit. Es die Todesstrafe hat es abschaffende Zweifel erhoben:

1. d. Mensch sie selbst ebenmäßigst ab. s. Leben zu verfügen, folglich
kann er auch d. Staat zugestehen d. Recht zu solchen, ihn dahin
zu erkennen. allein Gleich ist die Gemeinschaft selbst, indem
in d. Schätzung d. Menschen über s. Leben, keine Gleichung
des Andern liegt. auch gibt ja d. Mensch dem Staate d. Recht ihn
willkührlich des Lebens zu berauben, sondern willigt nur in
dem er in den Staat tritt, in die zur Erhaltung der Rechtsord-
nung nothwendigen Mittel.

Marquis von Beccaria. —

2. d. Leben des Menschen habe einen unschätzbaren Werth kann folg-
lich nur andern Zwecke willen genommen werden. allein
dieser jener Satz gilt nur in dem Naturzustande d. Mensch,
Sitz des Sinnlichen u. tierischen Lebens hat nur einen zu-
fälligen Werth u. ist dessen Mittel für vernünftige
Zwecke. ja d. Vernunft selbst fordert d. Aufopferung des
Lebens für höhere Zwecke willen. außerdem ist es ein auf-
fallender Widerspruch, daß der Leben des größten Verbrechers
einen unschätzbaren Werth hat u. dem der die Strafe
zur Sicherung des Lebens eines Bürgers ein geringen
Werth beilegt.

3. d. Staat kann dem Verbrecher nur das Gute
hier liegt ab. Theil eine petitio principii (es ist etwas
hinzugesetzt was es bewiesen ist) Theil indem die meisten
Strafen dies nicht wirkt.

Wie steht es mit dem Satz: sich selbst nur um des Staates willen zu verstümmeln? —

4. d. Todesstrafe bewirkt auch d. Vernichtung d. Rückfälligkeit
des Thäters. dies d. Vernichtung sei ab. eingegründet. allein kein
Rückfallsbeweis hat jemals die Gemäßheit der Todesstrafe auf ein
gründliche Vernichtung gezeigt. —

5. d. Lebensstrafe sei durch Abschreckung, indem er genügende Vorsorge
gebe — entbehrlich.
a. die lebenslängliche Zuchthausstrafe, dies hat ab. in der

Vorstellung kommen so mächtigen u. lebhaften Einfluß
haben, als die Vorstellung des gänzlichen Unrechts der Sache,
es liegt in dem Menschen selbst immer auf die
Größe der Widerwärtigkeiten des Leben, u. noch zunächst wird
das Rechtsgefühl selbst zu bestehen, als die Befreiung
von Gewalt ~~[illegible]~~ den Moralischen Zwange. –

6. Die Deportationsstrafe, indem sie nur wenigen Theil
Schlechtes zu gebieten, heilt sich die Deportation Strafe
den mächtigen Eindruck, es ja die Deportirten ein
wenig Gefährliche gesellige Leidenschaften u. selbst
~~es~~ selbst in einem ganzen Mißstand bleiben.

7. Das s. g. Pönitentiarsystem, d. h. zeitige
Einsperrung in Buß u. Besserung der Welt,
dient noch mehr als der Verlust der Welt zu
gänzlichen Zwecke, es als Strafe, Theil es
Zweck der Besserung einzig übrig macht, die
d. Zustand der Gefangenen unmöglich ist, es
kein sicheres Mittel der wirklichen Besse-
rung gibt. –

in Amerika ist dies möglich. –

Ein Vorschlag von Britmann.

§256.

Gesetzbuch in abstracto, ist d. Inbegriff der Mittel, die zu den
Zwecken Begriff ~~[illegible]~~ eines gewissen Verbrechens gehören.
Gesetzbuch in concreto ist d. wirkliche Dasein des Verbrechens.

Ad III.

Die zu einem Verbrechen gehörige subjective Zurechnungsfähigkeit
nennt man den subjectiven Tatbestand. Selbstverschuldete
Gründe unter subjectiven Tatbestand, die Gemüthsart des Thä-
ters ist.

Thäter u. Gesetzbuch sind gerade heterogene Dinge.

§257.

Ad II.

Zurechenbarkeit ist eine Eigenschaft der Handlung. Die Zurech-
nungsfähigkeit ob. eine Eigenschaft der Person, wo der
Thäter selbst fällt aus erschwerenden, oder aber ausgeschlossen
d. h. es kann es ~~[illegible]~~ Umstände geben, die
die Zurechenbarkeit der Handlung aufheben. –

ignorantia invincibilis

Die Handlung ist zurückzuführen, wenn entweder die Möglichkeit der Erfüllung d. Nachfolgerichtigkeit der Handlung aufgehoben wäre, z. B. durch Wegfall, oder wenn die Möglichkeit der Rechtsverwirklichung aufgehoben wäre, z. B. durch äußeren Zwang bei der Rechtsfolge.

§259.

Ad I.

Die Nemesis der rechtlichen Norm in einem andern findet statt, wenn die Ausführung der ersten (= der rechtlichen) unmöglich ist u. zwar:

a. physisch unmöglich, d. h. in dem Fall, wo die Sache des Gläubigers Gut oder Recht, welches zur Norm entzogen werden soll, z. B. die Gelder, in einem ist (dem konkreten Arbeitsstoff) d. h. wenn mehrere rechtliche Normen oder neben einander bestehen können, z. B. 2 Todesstrafen, wenn 2 Verbrechen die begangen sind.

b. rechtlich unmöglich, wenn nämlich die rechtliche Norm für den Gläubiger ein größeres Übel für ihn bedeutet, als die Rechtsverletzung selbst, z. B. wegen Bankerott. – (wenn z. B. die konkrete Norm in d. Bereicherungsrechte ausgeschlossen wäre).

Ad II. A.

Mit der Nichtigkeit vergleiche sich der Fall, wo die Gültigkeit einer Sache selbst durch einen zweiten Vertrag eine andere Norm gedacht hat, denn hier ist es ja die Sache, die für nichtig.

Ad II B.

Mit den Willensgründen vergleiche sich die Nichtigkeitserklärung gegründet lediglich durch Rücksicht d. Willens, wenn die Erfüllung d. Bestimmung der Norm seinem Interesse widerspricht. – Hier allerdings als Zwangsgrund gilt hat auch Nichtigkeit einer Bestimmung eingegründet.

(confudirt und vermischt sind)

§261.

Ad. I.

Die ideale Konkurrenz der Verbrechen besteht in einem einzigen verbrecherischen Akte, der zb. mehrere Rechte verletzt, der jedoch in Verbrechen entfällt, die so konkurrierenden Verbrechen sind entweder gleichartige Verbrechen, z. B. der einen Gegenstand 2 Personen entwendet, oder in verschiedenen Rechten und ein ganz ungleichartiges Verbrechen oder es sind verschiedenartige Verbrechen, z. B. Bruch Diebstahl.

Ad II. B.
d. wiederholte Verbrechen ist unter einander verwandte Verbrechen, d. h. jede Wiederholung ist ein eigenes selbstständiges Verbrechen, oder der wiederholte Verbrechen ist nur ein Verbrechen der höheren, denn bilde die verschiedenen verbrecherischen Handlungen, welche begehen, ein Verbrechen (delictum continuatum.)

§ 262.

Ad I.
Dem Grundsatz der Verschärfung, wenn Andere d. Pflichtverletzung ist nur die Folge ist der begangenen Verbrechen zu bestraft sei, poena major absorbet minorem. Dieser Satz widerspricht ab. den allg. Grundsätzen v. Verschuldung u. auf der Strafgesetzlichkeit. Dann nun würde jede Person einer schweren Verbrechen, das Privilegium d. Straflosigkeit für alle jüngeren lasten Verbrechen.

freiwillige Gerichtsbarkeit

Rechte der Unterthanen.

§ 264.

Ad I. A.
d. Einteilung ist in d. Theilnahme an der politischen Rechte begründet Privatrechte, z. B. Erbrecht; sie nur an den politischen Rechten der Länder, z. B. die Wahlfähigkeit, activ u. passiv;
Ad Nota b.
d. Gleichheit der Unterthanen ist auch material, d. h. d. Recht zu diesen Rechten ist bei allen Menschen, sowohl als solchen vorhanden, nur sind sie bei allen in gleichem Maße. Hingegen d. Gleichheit der bürgerlichen Rechte ist blos formal, d. h. es ist selbst unter keinem Unterschied, z. B. Adel, Bürger gleich Last; aber gleichberechtigt zu Ämtern.
Ad Nota d.
Wie weit d. Staat d. ursprünglichen Rechte modifizieren können, die erzählt, schon der allg. Grenzen des Staates, gemäß § 199.

§ 265.

Ad Nota a.
Jedes Glied einer Gesellschaft hat ein erworbenes Recht auf die

Grundsätze, z. dieser schon ab. im Senate zwar vorzüglich die Organisation der Geistlichkeit, folglich hat jeder Bürger zu fordern, daß s. Rechtsleiden nur in den nicht ausgenommenen Sachen Abstand entscheiden und dürfen.

Ad Nota b.

Wenn Regierungshandlungen in der nicht ausgenommenen Sache geschehen, so müssen d. Rechtsmittel sie auch als gültig anerkennen, wenn sich gleich ein materieller Schaden in ihnen nachweisen läßt.

§266.

Ad I.

Es ist eine sehr schwere Aufgabe, die Erhaltung der Verfassung am Besten gesichert werden können, ohne doch die Souveränität des Regenten zu vernichten, etc. hat dazu vorzüglich folgende Mittel angewandt:

1. Stände, d. h. Repräsentanten des Volks, haben b. Ausübung unserer Regierungsrechte Sprechen haben.
2. Ein Erhaltungsrath, welcher durch alles dasein Schutz für Aufrechthaltung der Verfassung hat, z. B. ein Senat, nicht bestehend d. Beiseyn. — Senate conservatem.
3. Die Verantwortlichkeit der Minister, wenigstens dann, wenn sich d. auf den Befehl des Regenten beziehen dürfen. —

Ad II A

Das Petitionsrecht gehört gegen den Bürgen in Streitigkeiten, doch in der neuern Zeit ist dem Petitionsrechte eine zu große Ausdehnung getrieben worden, so sind in den meisten Ländern Gesetze zur Ahndung dieses Mißbrauchs erschienen, besonders gegen die Massenpetitionen, und das unerlaubte Auftreten zur Zeit Versammlungen. — petere licet.

Ad II B.

Das Recht der freien Gedankenmittheilung ist ein unbestreitbares Recht, indem Theil aber sich darin keine Polizei andere liegt, Gleichwohl ist ein unentbehrliches Mittel zur Ausbildung. Dieses Recht muß jedoch innerhalb der Grenzen aller Rechte ausgeübt werden; zu der freien [Pressfreiheit]

Gedankenmittheilung gehört vorzüglich auch d. Pressfreiheit. Diese erhält zugleich eine der stärksten Bürgschaften der Rechte der Länder, u. eine unentbehrliche Bedingung für Cultur. Auch für d. Regierung ist sie nothwendig, um dadurch zur Kenntniß der Mängel u. Gebrechen der Verfassung u. Verwaltung kommen zu können. – Der Mißbrauch d. Rechts der Pressfreiheit ist ab. weit gefährlicher, als der Mißbrauch aller andern Rechte. Deßhalb ist es nöthig den Mißbrauch zu verhüten, zu diesem Zwecke ~~eine~~ 2 Art der Censur eingeführt:

a. unmittelbare Censur, indem d. Erscheinung v. Schriften ohne besondere Erlaubniß ~~[illegible]~~ verhindert wird; also die Censur; diese ist in allg. u. an sich betrachtet eine widerrechtliche Einrichtung, denn sie hebt das Recht der freien Gedankenmittheilung gerade in der That auf; u. ist es möglich der Censur solche Vorschriften zu geben die zu dem Mittelpunkt gehört, nur in besondern Lagen u. Verhältnissen kann eine Censur stattfinden, d. scheint eine temporäre u. beschränkte Censur, Gerade so wie auch andere Umstände auf die persönliche Freiheit der Bürger beschränkend wirken. –

b. mittelbare Censur, dies. besteht darin, daß d. Verfassung der Grenze der Pressfreiheit & Censur bestimmt wird, dieses ist ein durchaus unentbehrliches Mittel.

Rd. C.

die Beschränkung der Anwendung darf sich nur in so fern erstrecken, als sie zur Wohlfahrt u. Rechtsordnung dienen.

Rechtsordnung ist also das Ziel d. Staats: justitia est regnorum fundamentum –

~~[illegible]~~ Es kann der Staat z. B. auf 5 Jahre (quinquennium) die Censur zulassen in außerordentl. Fällen, wie z. B. es in Carlsbader Congreß im Jahre 1820 geschah u. dann im Jahre 1830; erneuert wurde dieses quinquennium. –

Zweiter Abschnitt.

Hypothetisches natürliches Staatsrecht.

§267.

Staatsform, forma imperii, ist die Bestimmung der Person, welche die höchste Gewalt haben soll; Regierungsform, forma regiminis, ist die Bestimmung der Art u. Weise wie die Staatsverfassung geführt werden soll.

§268.

Ad I.

Es ist falsch, wenn es heißt, das Land habe keine Verfassung, wenn es keine Verfassungsurkunde besitzt. [gegen Verfassung]

M. nennt die Gesetze, welche v. d. Regierung bewilligt, von den sind octroirte (octroi Privilegien) Constitutionen. Diese dient jedoch keineswegs als Privilegien betrachtet u. nach den Grundsätzen u. Natur derselben beurtheilt werden. Vielmehr, wenn sie gleich v. Fürsten bestimmt werden sie doch indem das Volk sie annimmt zu Verträgen.

Ad Nota b.

In den Untersuchungen über die beste Staatsverfassung haben sich mancherlei irrige Ansichten eingemischt, nämlich:

1. es hat sich Streit erhoben v. Seiten der Rechtslehrer, welche sie jederzeit eine Frage der Politik ist, es hat falsche Begriffe als politische Frage behandelt, wobei doch jedes der Grundsätze von Recht u. Moral theilhaftig sind; überhaupt müssen das Prinzip der Staatsverfassung auch selbst v. d. Grundsätzen der Rechtslehre abgeleitet werden. [Verfasser] [Verfasser]

2. die Frage: welche ist die beste Verfassung? hat zu manchen Irrthümern Anlaß gegeben: Welche Verfassung entspricht am meisten dem Staatszweck, nämlich der Rechtsordnung, u. führt am besten die möglichst vollständige Erreichung des Staatszwecks. Die dem entsprechende Verfassung v. Staat — Dem die Frage hat daher einen Sinn, wenn z.B. der Staat hat die beste Verfassung, der am besten regiert wird.

hier liegt ab theils eine Tautologie, theils eine Unrichtigkeit, denn es ist in der Thatsache kein Volk souverän, sondern nur die Regierung, Klug, unentschlossen u. d. natürlich giebt die Staatsgewalt überhaupt allein dann bei, ist das Wohl des Staates auf so Theilhaftes auf die Persönlichkeit der Dynastie, u. ist folglich prägar.

3. Es hat meist eine juristische Art, Theilung, allg. u. a priori als d. beste zu stellen, während dies sich sozialen von empirischen Bezügen abhängt, als Größe des Staats, Bildung, Lage u. Volkbewegung.

9. 10. Schlußsätze

4. Häufig ist d. Staatsform d. Regierungsform verwechselt worden.

5. Es hat häufig Vorurtheile für oder wider die verschiedenen Art der Verfassung gesetzt, z. B. seit d. franz. Revolution wurde viel zu die Monarchien gesprochen, u. fordert wenigstens Trennung der Gesetzgebenden v. d. vollziehenden Gewalt, gleichsam erklärt es sich aber allg. wider die Republiken, u. gewiß ist theilweise die Monarchie der Gegenstand der Verfassung über d. beste Staatsform, es ist schade, jede einfache Staatsform hat ihre eigenthümlichen Mängel, u. kann stets allg. u. allein als die beste zu betrachten, daher ist es nöthig theils die verschiedenen Staatsformen zu vermischen, theils auf die Individualität jedes Staats u. Volkes u. auf d. Zeitverhältnisse Rücksicht zu nehmen.

§269.

Addenda c.

Die größten politische Kunst in Republiken besteht in d. Theilnahme an der Regierung des Staats, z. B. durch Wahl

Addenda d.

In kunstlose d. Staatsmaschine zusammengesetzt ist desto zerbrechlicher ist sie, denn je mehr Gewalthaber, desto mehr Prätendenten, die Balancirung der Gewalten heraus oft deren Hülfe ist, u. das gestörte Gleichgewicht wird meist auch Revolutionen herzustellen. – Besonders gefährlich ist d. Trennung

der höchsten Gewalt im Krieg u. Frieden, diese zeigt Rom, u. in der neuern Zt. Holland, unter dem Erbstatthalter.–

§ 270.

Die Monarchie hat sehr große Vorzüge, besonders die erbliche, denn sie ist am meisten geeignet das Privatinteresse d. Dienst d. öffentlichen Interesse in Einklang zu machen. Die Eifersucht der innern Kräfte, indem d. Ehrgeiz d. einen d. Ehrgeiz aller einzelnen erstickt, hält d. äußern Feind am besten u. gibt der innern Gewalt die meiste Energie u. Erhebung.

§ 271.

D. Mängel der Aristokratie sind sehr dass, daß hier ein doppelt Interesse entsteht, öffentliches, und Privat; bringt unter den Aristokraten häufig Streit wegen d. Vorzüge, u. Familienhaß; hieraus entspringt der Mißmut der einen Rache u. Demagog.; zugleich ist die Aristokratie die schwächste Regierung (Staatsform) wegen der Möglichkeit der Cabalen.–

Abwechslung

§ 272.

Merkwürdige Mängel der Demokratie sind folgende: das Volk ist der schlechteste Herrscher, denn zu Regieren fehlt Einsicht u. fester Wille, beides fehlt dem Volke, es hat Leidenschaft u. Vorurtheile beherrscht sie, u. ist immer ein Spiel fremder Hände. Auf Unterdrückung einer Partey beruht die Demokratie, entweder in Aristokratie, od. in Despotie.

§ 273.

D. Nachfolge in d. Staatsregierung ist eine Kriegsfrage. Die Regierungsnachfolge unterscheidet den Vorzug, als solche, wenn er daher sagt: der Regent stirbt nicht, so hat die den Vorzug die andere Person des Regenten nie stirbt (erblich). Es ist viel in Gefahr die nie vorhanden kann, daher ist der Regierungsnachfolge an die Regenten Familie d. Nachfolge knüpft, wobei stets d. Falsche d. Sache Platz gemacht, nachzuhelfen p. p.–

§274.

(Wahlmonarchie) Im Wahlstaat muß die Constitution genau die Frage entscheiden, welcher Theil man zum Wählen berechtigt sei, welche gewählt werden können, also über die active u. passive Wahlfähigkeit. Unter den verschiedenen Arten der Aristokratie ist die Wahl-Aristokratie die beste. bei der Monarchie hingegen verdient die Erbmonarchie den Vorzug.

§275.

Ad 1.
Es finden sich hier verschiedene besondere Erbfolgeordnungen, insbesondere Primogenitur, Seniorat, Majorat u. Minorat. bei allen diesen Erbfolgeordnungen findet Unterschied bezüglich der [illegible] statt. der Staat ist aber an u. für sich untheilbar, dies bringt schon s. Begriff u. s. Wesenheit mit sich, + daß früher die deutschen Staaten unter die Erben des Regenten theilte, war eine Folge der falschen Anwendung des Privatrechts auf den Staat.

§276.

Man hat insbesondere d. Monarchie wegen der großen Leichtigkeit u. Gefährlichkeit ihrer Mißbräuche zu beschränken gesucht, u. zwar durch folgende Mittel:

1. durch Wahlcapitulationen, od. durch den Eid auf die Constitution
2. durch Reichs od. Landstände
3. die Verantwortlichkeit der Minister u. sämtlicher Staatsdiener
4. durch [illegible] Ämter
5. durch die Unabhängigkeit des Richteramtes. für den man neuzeit ist die repräsentative Monarchie viel [illegible] geworden. Hier gebührt dem Regenten die Vollziehungsgewalt u. die Initiative der Gesetzgebung in Hinsicht der Civil, Criminal u. Finanzgesetze, die der Function der Stände bedürfen, zugleich gebührt dem Regenten die administrative Gesetzgebung.

(Eidesleistung) (Vorschlag)

(d. h. Verordnungen, die Ordonanzen)

Ad 2. tota.
d. Reichsstände sind keine Mitregenten, denn sie besitzen nur einen Antheil an d. Staatsgewalt im Ganzen, nicht aber an einzelnen Zweigen der Staatsgewalt. [illegible]

Natürliches Völkerrecht.

§278.

Mit dem jus gentium als Völkerrecht verwechselt zu o das römische jus gentium, das war die Gesamtheit der privatrechtlichen Institutionen, die d. Römer bei allen ihnen bekannten zivilisirten Völkern fanden.

Seit Hugo Grotius teilt man d. Völkerrecht in 2 Hauptteile, nämlich: jus gentium belli, et jus gentium pacis. diese Einteilung gibt jedoch keine hinreichende Grundlage für ein System des Völkerrechts.

§279.

Gewöhnlich wird behauptet, das natürliche Privatrecht sei die Quelle des Völkerrechts, u. behauptet besonders bei der Anwendung des ersteren auf ganze Völker, dies hat dann nur die Folge gehabt, daß man die Realität eines Völkerrechts bestreitet, allein das ist falsch: die Quelle des Völkerrechts, liegt vielmehr, ebenso wie d. Quelle des Privat- u. Strafrechts in dem Rechtsgefühle überhaupt, das wahre an jener Ansicht ist blos folgendes: das Rechtsverhältniß zwischen den Völkern als moralischen Personen, ist im Ganzen das nämliche, wie zwischen einzelnen Menschen als physischen Personen im Naturstande gedacht, daher ist es vielfach die Erkenntniß für d. Völkerrecht, wenn es das bereits ausgebildete natürliche Privatrecht auf das Verhältniß der Völker anwendet, indem dies Modificationen hinsichtlich der Rechte entsteht, daß das zwischen Individuen u. ganzen Völkern wesentlich verschiedene Seiten obwalten, hieraus ist also das natürliche Privatrecht nicht Quelle, sondern nur Hülfsmittel zur Aufstellung des natürlichen Völkerrechts.

Add Note a.

Ein positives ungeschriebenes Völkerrecht d. h. etwas für alle ungeschrie-

stan Staat verbindend wäre, gilt es so, denn diese könnte
sich nur gründen entweder auf d. Vorschrift einer allg.
gemeinen Übereinkunft für alle europäischen Staaten, oder allg.
Verträge zwischen den allen europäischen Staaten, nun gibt
es aber weder einen solch. Übereinkunft noch solche allg. Verträge.
Nun hat es zwar häufig Systeme des europäischen Völkerrechts
aufgestellt, diese werden als abgeleitet, aus der Geschichte u. aus
der Praxis, daß die vielen Sammlungen v. einzelnen Gesetzen
u. Verordnungen, u. Präjudizien, allein bloß Geschichte u. über-
einstimmende Gebräuche können daß kein Rechtsinstitut be-
gründen, es sind bloß Beispielsammlungen. daß sind
auf alle diese Systeme höchst Verstand. Das positive
Völkerrecht ist also, als nur partikuläres, nämlich für die
Staaten die es durch Verträge oder Observanz unter sich begründet
haben, u. dieses partikulären Völkerrechts theils zur
Modifikationen des natürlichen Völkerrechts,
theils zur näh. Bestimmungen. –

Nb Note c.

d. Verhältniß der Rechtsfähigkeit d. Staaten zu einander
bezieht sich die sog. äußeren Rechte
wesentlich. Es ist, die sich unter den einzelnen Staaten
finden. –

§280.

Unter den Bearbeitern des Völkerrechts herrschen zwei verschiedene
Methoden, nämlich die historische u. die philosophische. Der
Ersteren sehr vorzüglich Thomasius, die meisten unter
den Bearbeitern des Völkerrechts, zu letzterer
hingegen gehören vorzüglich Grotius, Moser, Martens
Saalfeld. – Der historischen Methode fehlt es jedoch
an einer Grundlage, um sie solche aus dem natürlichen
Völkerrecht entlehnt, u. d. Modifikationen hinzufügt.
daß wird auf der philosophischen Methode d. Völkerrechts
d. h. historischen Verhältnisse entsprechende Mod. u. Ergänzungen zu
machen Rücksichten zielt. –

§ 281.

Das Lehrbuch des natürlichen Völkerrechts zählt unter einzelnen Grundsätze des Völkerrechts auf, allein dieselben sind sämtlich zu beschränken, auf das allg. Grundrecht der persönlichen Freiheit zur Grundlage dienen. Die Lehrbücher des sog. Europäischen Völkerrechts sind ganz von den Grundsätzen und Bestimmungen eines Völkerrechts.

§ 282.

Abs. I.

Zu den Bedingungen des Daseins eines Volkes gehört insbesondere die Selbstbestimmung des Volkes, jedes Volk hat also das Recht die Einmischung eines anderen in seine Verfassung zu hindern. Die Einmischung aus einem angeblichen Recht der Eroberung ist daher widerrechtlich, das sog. Interventionsrecht ist kein allgemeines Recht eines jeden Volkes, nur besondere Gründe können es rechtfertigen und gültig machen, nämlich die Selbstverteidigung, es gewährt eine das Volk über, wenn es um Hilfe u. eine angemessene Aufforderung von Seiten des Volkes dem es beistehen hat.

Abs. II. A.

Das Volk hat berechtigt alle Zweige der Staatsgewalt innerhalb der durch das Völkerrecht bestimmten Grenzen zu üben, insbesondere:

1. d. Gesetzgebung, sind folgt.
   a. der Gebiete durch sich ausdehnen, wenn es auf der Ufer des Landes beschränkt wird, durch d. Eingeborenen, insbesondere kann es erlangen, daß es auf den Ufer des Meeres beschränkt wird,
   b. 5. Gesetzgebung ist auf beschränkt den Grund von Gewässern mit bürgerlichen Rechten Besitz, z.B. von Erbrechten; nur müssen den Grundern die Menschenrechte eingeräumt werden.
   c. Die Staats kann Privilegien in den Grenzen eines anderen Staates verleihen.
2. d. vollziehende Gewalt des Staates erstreckt sich über alle Personen und Sachen die sich innerhalb der Grenzen des Staates befinden.

Ausnahmen ist und Begleitsätze.

so mit über alle Fremde, die in den Grenzen des Gebiets vorgefunden werden, Herr zu werden.

a. alle Personen die dzl. Gesinnungen hegen, vor sein Gericht zieht, auch wenn die Personen Fremde sind.

b. er kann fremde Gebräuche, welche in seinem Lande Gebräuchen begehen, oder, wenn sie im Auslande Gebräuchen begehen, einen Untersuchungen begehen.

c. er kann d. Auslieferung der Ausländer oder ausländischen Verbrechern verweigern.

d. auch die Auslieferung fremder Gebräuche kann d. Staat verweigern u. können also ein Asyl errichten, jedoch muß er dafür sorgen, daß die etwa vorhandenen Aufläufe gegen ihr Vaterland geheimt, u. unterdrückt.

e. d. Staat ist auch berechtigt seine Untertanen, die im Ausland Gebräuche begangen haben, vor sein Gericht zu ziehen, dadurch er sie für dieselben Verbrechen zweimal in das Gericht der fremden Nationen ein, & ja das Verfahren wie ein Spielball ist.

f. d. Staat kann auch die im Ausland entstandenen Prozesse, wenn sie in seinem Lande zu Stande kommen soll, einer Revision zu unterziehen.

g. Entweder einen Gebrauch können derselben einem Vaterlande [illegible]

3. d. Staat ist berechtigt alle Anstalten zu errichten die zur Beförderung der Nationalwohlfahrt beziehen, z.B. Wege, Brücken, Post, u. dzl. mehr. zugleich ist d. Staat berechtigt, d. Handel, Ackerbau, u. diese Einrichtungen Gebräuche mit Gesetzen zu errichten, z.B. Zölle, Handelsverträge, Zölle.

d. Staat erläßt Kriegserklärung.

4. Auf alle Wohlfahrtsanstalten ist das Volk zu verpflichten, hat besitzt, als: Anlegungen u. Einrichtungen, Feuer: Gründung der Bürger & fremden Kriegsdienst, jedoch ist er berechtigt, fremde zu Kriegsdienste zu zwingen. —

Ad B. 2.

Das Recht eines andern beschränken ist ein unrechtliches Recht, [illegible] dieses Recht ein Recht zu keine Störung der Freiheit anderer, sondern dient zur Erhaltung derselben, videatur 595.

aber so ist jedes Volk berechtigt einem andern Volk Beistand zu leisten, namentlich dem Kriege.

§283.

Ad 2.
d. vorrigirte Grundsatz enthält hiernach keine Rechtsgültigkeit folglich auch keine gerechte Ursache zum Kriege; jedes Volk in Volk darf andern alle Mittel der Selbsthilfe abschneiden, und unter diesen Vorbehalt ein ewiglich Volk möglich ist, ohne d. Realisirung des ewigen Friedens.

Ad Nota b.
Nach dem natürlichen Völkerrecht gibt es ein ursprünglicher Rangordnung nur eine Art v. Gesandten, u. da alle Völker gleichen Rang haben, so kann von einer Bevorzugung der Gesandten keine Rede sein. (Ein Nationalrecht.

§285.

Ad II. A.
d. wahrhaft Gesandtschaftsrechte beruhen auf einem dreifachen Grunde, nämlich theils auf dem Repräsentationsrechte des Souveräns, vermöge welches der fremde Souverän unter sich selbst eigenes Volk, theils auf d. stillschweigenden Einwilligung des Volkes, welches den Gesandten annimmt, dann endlich theils auf die ganze Rechtsgültigkeit, die ihm Bestimmung erhält, das Recht besonders die Sicherheit v. d. Civil- u. Strafgerichtsbarkeit des fremden Volkes. Es ist ein Gesandter im Verhältniß, so lange d. Staat, welchen er vertritt, die Sicherheit nur wahrhaft, u. s. Volk zur Erhaltung zulässig, eine Einrichtung sind. Es ist ein Gesandter nur [illegible] insofern d. Souverän zugleich Repräsentant der Sicherheit ist, von der er officiell wirkt, z. B. er besitzt die Hoheitsrechte, von denen er abhängt wird, theils wenn der Gesandte an dem Orte ein Gewerbe treibt, wie z. B. die Handelsleute Handel zu treiben pflegen. Dann Polizeigesetze des Landes ist ab. auf d. Gesandten unterworfen. (Das ist d. Lage der Sicherheit begründet.)

Der Rest der [illegible] Gesandtschaft dient zu d. Selbstbeschränkung d. Souveränitätsrechte, welchen Rechte. in früheren Zeiten [illegible] sie dies wohl auf der ganzen Wirksamkeit des Staates,

[illegible] die Grundeigenschaft, die sich [illegible] nirgends mehr [illegible]. Zu der [illegible] Grundeigenschaft gehört auch [illegible] die Gerichtsbarkeit der Grundherren über [illegible] Hölzer [illegible] wurden. Die Eigenschaft eines Grundes [illegible] Grundgerichtlichkeit ist ab. [illegible] Verhältniß zu den Rechten [illegible] Grundes ist ein [illegible] Land nicht [illegible] Eigenthümer [illegible] Reisenden. [illegible] in Grundes Land [illegible], so kann er mit diesem [illegible] geschehen (geschehen) werden.

§286.

Zu 4.
Obwohl die Grundeigenschaftlichkeit [illegible] (1. 2. 3. 4) [illegible] hat, so [illegible] alle Vorrechte der Grundherren [illegible] es muß ihm jedoch [illegible] gegeben werden, um sich [illegible] entfernen zu können, auf dem Wege [illegible] wird jedoch auf die Familie der Verbrechen [illegible] gerichtlichen Vorrechte zu [illegible] (z. B. [illegible] eine eigene Gerichtsbarkeit zu [illegible].)

unmittelbar; [illegible] [illegible] + [illegible]: [illegible]

§287.

Zwischen dem Staatsgebiete u. dem Rechtsgebiete eines Volkes [illegible] wesentlicher Unterschied, das Staatsgebiet ist ein Theil der Erdoberfläche, ein [illegible] Umfang des Rechtsgebiets [illegible] ist [illegible] der Rechte eines Volkes, ein ideales Gebiet [illegible] Wirksamkeit.

§288.

Zu 1. A.
Die Occupation der s. g. wilden herrenlosen Länder, u. d. Erwerb der Nutzungsrechte desselben ist rechtlich unzulässig.
Die Lage außer dem [illegible] Gebiete der [illegible] Staaten und [illegible] Staaten, ist kein Rechtszustand

[illegible] eine Frage der Nützlichkeit, das höchste Zeichen [illegible] Ehre der Bedeutung, [illegible] der Aufrichtung einer [illegible] der Nationalfarben [illegible] Wappen, u. die Bedeutung des Entdeckten Landes.

Ad I B.

Offenbar kann Maaß nur solche die entweder ringsum von festem Land umgeben u. deshalb von Ufern getrennt sind, z.B. das caspische Meer. Will solche die zwar [illegible] Ufern [illegible] sind, [illegible] als Golfe, Meerenge, [illegible] Meer, [illegible] Land, die beiden Belte, [illegible] Canal, die Lagunen, den finnischen Meerbusen, u. das [illegible] Meer; [illegible] die Ostsee, das adriatische Meer;

Ad II A.

Es bezieht sich das freie Meer [illegible] jedes Volkes [illegible] Ufer [illegible] mare proximum d.h. [illegible] Theil des Meeres [illegible] Strand (d.h.) bespült [illegible] Aus diesem [illegible] ist [illegible] Gegenstand [illegible] die Nationalfarben [illegible] Volkszahl [illegible] bestimmt, als [illegible] Meer [illegible] Ufer [illegible] Kanonenschuß [illegible] kann. Auf diesem mare proximum übt [illegible] jedes Volk die volle Souveränität, z.B. es [illegible] fremde Schiffe [illegible] Fischen [illegible] Zölle u. dgl. –

Ad II B.

D. Strandgüter sind [illegible] über Bord gespült sind, oder die [illegible] Schiffbruch [illegible] keine derelinquirten Sachen, folglich [illegible], u. können daher [illegible] Ufer [illegible] occupirt werden, vielmehr kann [illegible] Eigenthümer sie vindiciren. Diesem widerspricht der [illegible] allgemeine Strandrecht, das [illegible] jedoch [illegible] Erklärung der natürlichen Volksrechte [illegible], u. [illegible] sind vielmehr Begünstigungsrechte [illegible].

Ad II C.

D. Volkszahl [illegible] jedes [illegible] natürlich [illegible] Volk [illegible] Privatrechte,

indem er dem Eroberer als Eigenthümer erscheint, so liegt er sich in dem Besitze abgetreten.

§289.

Ad Nota a.
Eine Völkerdienstbarkeit ist die Einräumung der natürlichen Freiheit eines Volkes, vermöge deren es die Ausübung einer Freiheit unterläßt auf sein Gebiet dulden oder unterlassen muß, die Territorialhoheit:

1. entweder positiv, d. h. sie besteht in Dulden, z. B. des Durchzugsrechts, Gerichtsbarkeit des Portugal. auf einer Militärstraße durch Rhein (Territorium) oder jedoch ist nebenzu t dem Verbietungsrecht verbunden;

z. B. der Franzosen auf einer gewissen Militärstraße,

2. oder negativ, d. h. sie in Unterlassung besteht, z. B. Dänemark Sundzoll anzulegen, keine Zoll anzulegen. Die negativen Völkerdienstbarkeiten sind selten.

Völkerdienstbarkeit sind nur insofern rechtlich möglich, als d. belastete Staat dadurch seine Unabhängigkeit beraubt wird.

Ad I
Daher sind Durchzugszölle keineswegs rechtswidrig.

Ad II.
Ebbe ist ein positives Institut. Der Staat kann also bestimmen, wenn er es einräumt, folglich äußerstenfalls. Offenbar, es ein Abzugsrecht bestimmen, wenn er den Fremden des Ebbe gestatten will.

Von Völkerverträgen.

§290.

Ad II.
Dies Recht gilt jedoch nur ganz gewöhnlichen Verträgen, d. h. die sich auf d. Person u. d. Familie des Regenten beziehen.

Ad III.
a. Auf die Völkerverträge hat nur d. Clausel rebus sic stantibus sich falsch angewendet, häufig

1. Daß zwischen den Contrahenten entschiedenen alle bisherigen Streitigkeiten aufgehoben werden, die Ehre wiederherstellt ꝛc. den Rechtsgrundsätzen.
2. Daß das eine oder andere Volk friedlich gesinnet sei, auf hierin bestehenden Aufhebung eine stillschweigende Bedingung, so Effekt z. B. einer Kriegserklärung, daß z. Zeit regulirten Friedensschlüsse v. 1815 u. 1816 aufgehoben.
3. Daß ein Volk seine Verträge widerrufen kann, so bald es solche als schädlich und zwecklos anzusehen u. finden.

(die nähere Bestimmung des Inhalts Verhältnisse des Friedensschlusses)

6. Die Völkerverträge enthalten ebenso wenig wie z. Privatverträgen die conditio tacita clausulae (lex contractus).
7. Eine neuere Volksgesinnung ist kein Grund um einen Völkervertrag aufzuheben.
8. Auf den Verhältnissen zur Einhaltung eines Völkervertrages kommt es an, z. B. auch die Macht entscheidet nicht.

§292.

Die Garantie berechtigt dem Garanten und denen der Beistand zu leisten, wenn es z. Effekt der erforderlich wird.— *

Gewalten dürfen nicht mißbraucht sein und zurückhalten werden, u. nach dieser das gegen die Unbeständigkeit, wofür sie gegeben sind.—

§293.

Abs. I.
Wenn ein Verletzen z. Effekt des Vertrags angreift, so ist es Friedensbruch, Verletzung; (der Verletzte ist dann) im Sonderfalle, oder Landesverräther.

Abs. II.
Die Verletzung suspendirt keine Rechtsverhältnisse (Verpflichtungen) sei nur ein Verhältniß der Rechte zwischen Verletzten u. Feinden, die für Letztern Friedens ist.—

§294.

Abs. I.
Zu den zählen Aufgleichsmittel: Vermittlung, Vergleich und Recht (bona officia); Schiedsrichter, Schiedsgerichte; u. dergleichen.—

Ad II. A.

Repressalien unterscheiden sich v. d. Retorsion dadurch, daß sie ein Unrecht voraussetzen:

Dies war im Mittelalter nicht;

1. Repressalien kann nur der Regent anordnen, erlauben; Privatleute ohne diese Autorisation Repressalien, so werden sie Räuber.

2. Die Repressalien sind stets so einzurichten, daß das Einzelne entschädigt werden kann, daß dieses oder für das Ganze leiden darf, also z. B. Pfändungen.

§295.

Ad II.

Die Verletzung des Eigenthums feindlicher Unterthanen übrig, wird nach d. Uebersicht

Ad III.

Es bleibt doch der Nation das Urtheil über das Verhalten einer Regierung; denn d. Völkerleben unterscheidet in Rücksicht dessen muß es in jedem Falle als rechtmäßiger Feindseligkeit gelten.

Ad Note c.

Daß nach jedem Krieg streitet zu sich Friedens, wer d. zugesichert, im Theil gerechten sei, hier müssen die in d. Notwendigkeit stehenden Gründe entscheiden.

§296.

D. Gewaltsamkeit der Völker sind nur insofern gerechtfertigt, als sie wahrhaft Mittel zur Erreichung des Zweckes des Krieges sind. (§ 79) Um Gewaltsamkeit d. nächsten Zweck der Verzögerung oder Abschreckung des Gegners unter Maßstab des Feindes, sowohl daß diese Zweck die Rechtsgrundsätze zwischen kriegführenden Völkern aufhebe und sowohl sie auch selbst im Krieg zu beobachten. Hier gleichen die in § aufgestellten Regeln.

Ad I

Gliederung in besondere Staaten zu einzelnen friedlichen Bürgern ist nicht unerlaubt, wenn d. Allgemeinheit.

Ad Note b.

Ein militärischer Sieg ist dies, ehe außer seinem militärischen

[illegible] Bereich, die auf Krieg [illegible] bei jeder Gelegenheit, [illegible] Krieg führenden Macht, in Bereich derselben, [illegible] um sie dem Feinde desselben [illegible]

Ad Nota d.

Wird dem Feinde die gemachte Beute wieder abgenommen, so muß sie den früheren Eigenthümern zurückgegeben werden. Das Recht, eine Beute, die dem Feinde wegnehmen, in Sicherheit gebracht war, die Erwerbsfähigkeit, wenn sie binnen 24 Std. wieder verloren wurde, der Wegner nach jedem Abzug von der Rapisi.

d. Kriegsschiffe müssen auf das ganze Gebiet des neutralen, denn es sind die keine zufällig Fälle, es der Krieg auf Einwilligung des ganzen Gebiets beruht.

§298.

Ad II.

Der positive Völkerrecht erklärt unentbehrliche Kriegsbedürfnisse für Contrabande, [illegible] Zufuhr d. ebenso der Zufuhren v. Lebensmittel in Blockade Häfen; Als Blockade ist ab. ein Verfahren zu betrachten, durch welches v. Kriegsschiffen einzelne Häfen [illegible] regelmäßig Schiffe aus u. in selben [illegible] einlaufen. Einzig die Allg. Erklärung in Blockade zu betrachten nicht so hier.

B. dann Verhalten der Neutralen, stellt das natürliche Völkerrecht 2 Sätze auf:

1. Kein Schiff kein Gut, d.h. feindliches Eigenthum darf von Kriegführenden nicht weggenommen werden, denn ein neutrales Gebiet, ist wie ein neutraler Boden des Gebietes Kriegführenden zu betrachten, der neutrale Boden muß aber respectirt werden.

2. Kein Schiff nicht allein, auch kein neutrales Gut d.h. neutrale Güter müssen auch auf feindlichen Schiffen respectirt werden, [illegible] der zufällige

Anstand, daß d. Gut, sich selbst überlassen, (N.) sich in d. Welt, macht es nicht zu feindlichen Gute. Diese Grundsätze des Völkerrechts wurden allmählig allgemein anerkannt, in neuern Zeiten sind sie aber häufig verletzt worden, u. noch jetzt herrscht von Barbaretyen.

§300.

Verhalten

d. Völker untereinander leben gleich den einzelnen Menschen im Naturstand, außer ihnen ist auf diesen Naturstand ein Stand der Rechtsgesetze und Rechtsschutz, (ein Bürgerstand). So wie nun der einzelne Mensch verpflichtet ist diesen Stand zu verlassen, u. einem Bürgerstand eine Verfassung zu geben, so ist dieses auch Pflicht der Staaten u. der Völker. Dieses führt uns zu der Idee eines Völkerstaates d.h. wenn diese ganze Gesellschaft der einzelnen Völker (Staat) so erhalten würde, wie der einzelne Staat zu seinen Gliedern, hier würde also nur noch ein 4ter Stand hinzukommen, u. ein 4ter Theil der Naturrechts.

Geschlossen am 16 März 1835.
Göttingen.

Ruprecht, stud. jur.

G.